

**Menschenrechte in Strafvollzug
und Straffälligenhilfe**

**Von der Würde auf viereinhalb
Quadratmetern**

Soziale Arbeit und Menschenrechte

Beobachtungen aus der Seelsorge

Indikatoren-Matrix zu Menschenwürde

außerdem

**Bis der Arzt kommt?
Diagnose vs. Autonomie**

Forschungsprojekte



Bilder: JVA Zeitahin



IN EIGENER SACHE

Die BAG-S wird 30!
Grußwort von Elke Bahl 4

Rückmeldungen auf die Stellungnahme
von BAG-S & BAG-SB 6

AUS DEN MITGLIEDS- VERBÄNDEN

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
sehen Herbst mit großer Sorge entgegen
Pressemitteilung des Deutschen Caritas-
verbandes 8

Wohnungslose in der Pandemie schützen
und nicht vergessen
Pressemitteilung des Deutschen Caritas-
verbandes 8

CORONA

Straffälligenhilfe in den Zeiten von
Corona
Sozialberatung Stuttgart e.V. 10

SCHWERPUNKT MENSCHENRECHTE IN STRAFVOLLZUG UND STRAFFÄLLIGENHILFE

Resozialisierung – Plädoyer für einen
Neustart
von David Mühlemann 11

Von der Würde auf viereinhalb Quadrat-
metern – Menschenwürde und
Menschenrechte im Gefängnis
von Michelle Becka 18

Menschenrechte und Strafvollzug –
Beobachtungen aus der Seelsorge
von Adrian Tillmanns 22

Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit
im Strafvollzug
von Gabriele Kawamura-Reindl 24

Substitutionsbehandlung in Haft –
Rechtliche Rahmenbedingungen und Ein-
fluss auf den Resozialisierungsprozess
von Jan Fährmann 32

Untersuchung der Monitoring-Stelle
der UN Kinderrechtskonvention
»Kontakt aufrecht erhalten«
Interview mit Judith Feige 37

»Halb zog sie ihn, halb sank er hin.«
von Michael Lindenberg 40

Menschenwürde im Strafvollzug
Indikatoren aus Verfassung, Vollzugs-
empirie und Gewaltenteilung
von Peter-Alexis Albrecht 44

AUS DER PRAXIS

Pandemie und Strafvollzug
von Klaus Jünschke 52

Bis der Arzt kommt? Diagnose vs.
Autonomie
von Maren Michels 57

AUS DER WISSENSCHAFT

Haftalltag und teilnehmende
Beobachtung.
Ein Forschungsprojekt
von Lioba Fricke 61

Nach der Haft.
Kulturwissenschaftliche Einblicke
von Barbara Sieferle 70

BUCHBESPRECHUNG

Resozialisierung und Systemischer
Wandel
Rezension von Thomas Galli 75

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 77
Impressum 78
Über uns 78

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

vor knapp 70 Jahren hat die
Generalversammlung der
Vereinten Nationen am 10.
Dezember 1948 die Allgemei-
ne Erklärung der Menschen-
rechte verabschiedet, knapp
drei Jahre nach Beendigung
des Zweiten Weltkrieges. Die
Erklärung sollte die Ideale
einer menschlichen Gesell-
schaft widerspiegeln und die
Rechtsansprüche des Men-

schen genauer definieren. Der erste Artikel der Allgemeinen
Erklärung der Menschenrechte lautet: »Alle Menschen sind frei
und gleich an Würde und Rechten geboren.« Die Würde des
Menschen, sein Recht auf Selbstbestimmung und die Gerechtig-
keit bilden das Fundament der Menschenrechte. Spätestens seit
der Verabschiedung der Charta der Grundrechte. Im Jahr 2000
bekannte sich die Europäische Union eindeutig zur Geltung der
Menschenrechte. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Uni-
on sind der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und
Grundfreiheiten (EMRK) beigetreten, deren Einhaltung vom Eu-
ropäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) überprüft
werden kann. Folgt man der Rechtsprechung des deutschen
Bundesverfassungsgerichts, so ist die Würde des Menschen
eine Art Leitmotiv für alle anderen Bestimmungen des Grundge-
setzes – der Geltungsbereich ist unbegrenzt und erstreckt sich
auf alle Bereiche der staatlichen Gemeinschaft. Menschenrech-
te sind universell und unabdingbar: Sie stehen allen Menschen,
unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Alter zu.
Die Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlich-
demokratischen Grundordnung geben wesentliche Inhalte und
Maßstäbe auch für die Kriminalpolitik vor. Anerkennen muss
man wohl, dass neben den sehr konkreten Mindeststandards
vom Folterverbot über das Verbot grausamer und unmenschli-
cher Behandlung bis zur Unschuldsvermutung die Allgemeinen
Menschenrechte für die aktuelle Kriminalpolitik wenig direkte
Orientierung bieten. Dennoch bilden die verschiedenen Men-
schenrechtskonventionen die Grundlagen und gleichzeitig die
Grenzen für jeden staatlichen Eingriff in die Grundrechte des

Menschen. Wie steht es also um die Menschenrechtsorientie-
rung in der aktuellen Kriminalpolitik? Dies lässt sich im Rahmen
eines Editorials nicht ausreichend beantworten. Die aktuellen
Tendenzen in der deutschen Kriminalpolitik zeigen zumindest
den Bedarf auf, sich mit der Menschenrechtsorientierung inten-
siver auseinandersetzen zu müssen. Die Tendenzen lassen sich
unter den Schlagwörtern »Verschärfung und Vorverlagerung
der Strafbarkeit«, »Erweiterung eines repressiven Strafrechts
um präventive Elemente« (Stichwort »Verfolgungsvorsorge«),
»Zunahme eines ›symbolischen‹ Strafrechts« (Rückgang be-
kannt gewordener Straftaten und gleichzeitiger Anstieg der An-
zahl der Strafnormen) sowie »fehlende einheitliche kriminalpo-
litische Linie« zusammenfassen. Mit Blick auf den Strafvollzug
muss man feststellen, dass nach der Föderalismusreform das
noch im Strafvollzugsgesetz des Bundes primär formulierte Voll-
zugsziel der Resozialisierung dem »Schutz der Allgemeinheit vor
Straftaten« weichen musste und vielfach nur noch als sekundä-
res Vollzugsziel genannt wird.

Für den Vollzug gilt ebenso, dass jegliche Entscheidung, die zur
Einschränkung der Grundrechte führt, wie durch freiheitsent-
ziehende Maßnahmen, verfassungskonform sein muss. Damit
schließt die Schutzgarantie der Menschenwürde auch die staat-
lichen Institutionen wie den Vollzug ein. Keine Frage gehört der
Vollzug zu den schwerwiegendsten Eingriffen des Staates in die
Grundrechte einer Person. So müssen die Ausgestaltung des
Vollzuges sowie der zeitliche Rahmen der Freiheitsentziehung
den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien entsprechen.
Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den Grundrech-
ten eines jeden Menschen, wie sie in den Menschenrechtskon-
ventionen formuliert sind, für den Umgang mit straffälligen
Menschen? Wie lässt sich in der Straffälligenarbeit die Würde
des Menschen achten? Wie lässt sich staatliches Strafen unter
Wahrung der Menschenwürde legitimieren? Wie lassen sich
menschenrechtskonforme Haftbedingungen schaffen? Das vor-
liegende Heft lädt Sie dazu ein, über diese und weitere Fragen
nachzudenken.

Ich wünsche Ihnen Frohe Festtage, bleiben Sie gesund!

Ihr Daniel Wolter
Vorstandsmitglied der BAG-S

Die BAG-S wird 30!

Grußwort zum Jubiläum von Elke Bahl

Am 29.08.2020 wurde die BAG-S 30 Jahre alt. Trotz Corona haben wir auf der virtuellen Bundestagung im November unseren runden Geburtstag gefeiert und werden in der ersten Ausgabe 2021 zusammen mit der Dokumentation der Bundestagung auch mit Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, unser Jubiläum nachträglich feiern. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen bereits einen Vorgeschmack auf das Jubiläum in der kommenden Ausgabe geben.

Hier ein Grußwort von Elke Bahl, Mitglied im Vorstand der BAG-S

Als langjährig Beschäftigte und Aktive im Feld der Straffälligenhilfe muss ich ein wenig in die Gründungsgeschichte zurückgehen:

In den 80er Jahren war ich aktives Mitglied einer »Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit«, die 1984 mit einer abolitionistisch orientierten Plattform gegründet wurde. Bis 1990 veranstalteten wir jährlich einen Kongress sowie Seminare, bildeten Landesarbeitsgemeinschaften, nahmen an diversen kriminalpolitischen Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene teil und bemühten uns auf diesen Wegen, unsere Vorstellungen von Entkriminalisierung, dem Abbau der Haftstrafe und Ausbau der freien Straffälligenhilfe einzubringen und dementsprechend auf kriminal- und sozialpolitische Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Im Mai 1989 nahm ich als Vertreterin dieser BAG an einer Fachtagung des AWO Bundesverbandes e.V. zum Thema »Freie Straffälligenhilfe – Konzeptionen, Entwicklungstendenzen, Finanzierungsprobleme« in Remagen-Rolandseck teil, auf der es um die Frage ging »Was ist und was will Freie Straffälligenhilfe?« Die damaligen Vertreter (in meiner Erinnerung waren es nur männliche) der Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk,

Deutscher Caritasverband und Paritätischer Wohlfahrtsverband und auch ich hielten Kurzreferate zu Selbstverständnis und Praxis der Freien Straffälligenhilfe. In meinem Bericht an unser damaliges BAG-Team notierte ich: »Während die Vertreter der Wohlfahrtsverbände noch einmal die alten Konzepte bzw. sozialarbeiterischen Aufgaben der Einzelfallhilfe speziell für Straffällige wiederholten, hier und dort Begriffe wie »ganzheitliche, durchgehende Betreuung« à la Maelicke – allerdings verdichtete sich der Eindruck, dass über deren Bedeutung keine einheitlichen Vorstellungen vorherrschten – fielen, und nur vom DPWV ansatzweise

auch kriminalpolitische Perspektiven angesprochen wurden, konnte mit dem Selbstverständnis und den Forderungen unserer BAG ein high-light gesetzt werden. Der stärkste Applaus der ca. 45 Teilnehmer galt uns, keine Infragestellung unserer kriminalpolitischen Forderungen, kein Utopievorwurf, sondern (nur scheinbare?) Zustimmung.«

Wie ich damals aus Gesprächen mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände erfuhr, hatten diese bereits eine vorläufige Arbeitsgruppe Straffälligenhilfe installiert, in der wohl über die Zukunft der Freien Straffälligenhilfe hinsichtlich Finanzierung, Konzeptionen und Entwicklungen und auch über die Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe gebrütet wurde. Am Schluss der Tagung wurde unserer BAG in Aussicht gestellt zum nächsten Arbeitsgruppentreffen eingeladen zu werden. Dies geschah jedoch nicht, was mich doch sehr enttäuschte. Ich hoffte doch, auch in dieser neu zu gründenden Bundesarbeitsgemeinschaft mit unseren Ideen und Forderungen Einfluss nehmen zu können.

Im Protokoll unseres BAG-Teamtreffens Ende Januar 1990 notierte ich: »Es wurde inzwischen – mehr oder weniger konkret vorangeschritten – eine Bundesarbeitsgemeinschaft der Straf-



fälligenhilfe der freien Wohlfahrtsverbände gegründet. Wie ich in Erfahrung bringen konnte, war ein Teil der Verbandsvertreter für eine Einbeziehung unserer BAG und ein Teil dagegen, mit der Konsequenz, dass wir ausgeschlossen bleiben, um die Gründung nicht zu gefährden. Ein Statut dieser BAG existiert bis jetzt noch nicht. Allerdings tritt diese BAG der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtsverbände schon in Aktion, z.B. als Verband der freien Straffälligenhilfe bei der Anhörung der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung von Straffälligen (ASJ-Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes von 1988), die am 29.01.90 im Bundestag veranstaltet wurde. Der Vertreter dieses Verbandes, Herr Knoop (AWO), gab eine Stellungnahme ab. Der Tenor der abgegebenen Stellungnahmen durch die Verbände war eher Ablehnung eines solchen Gesetzes und der darin enthaltenen Neuordnung der Sozialen Dienste der Strafrechtspflege«.

Die BAG-S hatte sich 1990 schließlich unter Beteiligung der anderen Wohlfahrtsverbände und der Deutschen Bewährungshilfe etabliert. Unsere Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit hingegen stellte 1991 ihre Aktivitäten ein, denn auf Dauer ließ sich die Arbeit mit einem Kreis von Aktivisten ohne finanzielle Förderung durch Landes- oder Bundesmittel nicht aufrechterhalten. Die Ziele und Ansprüche waren gut und edel, auf Dauer aber brotlos. Da hatte es die BAG-S besser, denn sie konnte von vornherein mithilfe der finanziellen Beiträge der Wohlfahrtsverbände und einer Bundesförderung Lobbyarbeit betreiben.

Seit der Gründung verfolge ich die Entwicklung der BAG-S über den Arbeitskreis Straffälligenhilfe des Paritätischen Gesamtverbandes und phasenweise auch über die stellvertretende Mitarbeit im Vorstand der BAG-S. Erfreulicherweise hat sich die BAG-S zu einer Lobbyorganisation der Verbände mit eindeutig kriminal- und sozialpolitischen Ansprüchen und Positionen entwickelt, und dies gleichbedeutend neben der besonderen Sicht auf die Lebenslage der speziellen Klientel und die Aufgaben der Straffälligenhilfe. Forderungen nach Entkriminalisierung, einer Neuorientierung in der Drogenpolitik, Reduzierung und Vermeidung von Haftstrafen, einer Überwindung der Ersatzfreiheitsstrafe sowie einer besseren Absicherung von Inhaftierten durch Aufnahme in die Rentenversicherung und tariforientierter Entlohnung der Gefangenenarbeit gehen auch von der BAG-S aus. Selbst der Begriff »Abolitionismus« ist inzwischen kein Fremdkörper mehr, sondern regt zu Auseinandersetzungen an. Das alles ist sehr erfreulich und so wünsche ich der BAG-S weiterhin gutes Gelingen!

Ihre Elke Bahl

Ermittlung zu Regelbedarfen: Anpassungsbedarf bei Stromkosten

Der Deutsche Verein äußert sich in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Auszug aus der Stellungnahme:

Zum dritten Mal werden die Regelbedarfe bundeseinheitlich auf gesetzlicher Grundlage ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014, dass die im Jahr 2010 geschaffene gesetzliche Grundlage verfassungsgemäß ist. Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch auch fest, dass der Gesetzgeber sich »an der Grenze dessen (bewege), was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich erforderlich ist« (Rdnr. 121) und definierte Anpassungsbedarf, der in der weiteren Gesetzgebung umzusetzen sei. Die vom Bundesverfassungsgericht als Anpassungsbedarf formulierten Positionen griff der Deutsche Verein bereits in seinen Stellungnahmen zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 auf. 1 Der Anpassungsbedarf bei der Ermittlung der Stromkosten ist Gegenstand dieser Stellungnahme.

Wenn es unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht leistbar sein sollte, im jetzigen Gesetzgebungsverfahren die Anforderungen und technischen Bedingungen für eine umfassendere Reform der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts hilfebedürftiger Personen in Deutschland zu erörtern, realisierbar auszuarbeiten und in gesetzlichen Regelungen zu formulieren, dann muss diese Aufgabe in diesem Gesetz zumindest als Verpflichtung für das Gesetzgebungsverfahren des nächsten Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes aufgenommen werden. Eine solche Regelung darf nicht dazu führen, dass anzuerkennende Bedarfe entfallen, weil diese nach diesem Gesetz nicht zu bemessen sind; vgl. dazu die Ausführungen zu Nr. 3 des Artikels 2 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in dieser Stellungnahme. Um das zu vermeiden, müssen Übergangsregelungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Die komplette Stellungnahme können Sie unter <https://tinyurl.com/Stellungnahme-DV> einsehen.

Inhaftierung, Schulden und Kurzarbeitergeld

In einer gemeinsamen Stellungnahme mit der BAG-SB (<https://tinyurl.com/BAG-SKurzarbeit>) haben wir die zuständigen Bundes- und Landesressorts gebeten, zielführende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Wir dokumentieren nachfolgend zwei der drei eingegangenen Antworten.

Antwort des BMAS:

Sehr geehrte Frau Weigand,

vielen Dank für Ihre E-Mail und Stellungnahme vom 27. Mai 2020 an Herrn Bundesminister Hubertus Heil, in der Sie das Thema Kurzarbeitergeld für arbeitende Inhaftierte ansprechen. Sie schlagen vor, für Inhaftierte, die nach § 41 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) verpflichtet sind, in Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten eine Arbeit auszuüben und aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit nicht arbeiten können, aufgrund ihres Entgeltausfalls Kurzarbeitergeld zu gewähren. Aufgrund der Vielzahl an Fragen, die Minister Heil derzeit erreichen, hat er mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich kann nachvollziehen, dass das Einkommen der Inhaftierten für die Betroffenen sehr wichtig ist und sicherlich einen wichtigen Baustein für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft darstellt. Allerdings ist das Kurzarbeitergeld keine Leistung, die arbeitende Inhaftierte nach § 41 Absatz 1 StVollzG in Anspruch nehmen können. Denn gemäß § 95 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Gefangene hingegen sind nach § 41 Absatz 1 StVollzG verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, den körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie auf Grund ihres körperlichen Zustandes in der Lage sind. Ein Gefangener kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden¹¹, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus.

Da die Arbeit den Strafgefangenen gemäß §§ 37, 41 StVollzG zugewiesen und nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages mit der Strafanstalt geleistet wird, ist diese Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur, mit der Folge, dass Strafgefangene, die im geschlossenen Vollzug arbeiten, keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Sie erfüllen nicht die Voraussetzung der Arbeitnehmereigenschaft i. S. d. § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die nach den Regelungen des Arbeitsförderungsrechts bestehende Versicherungspflicht für Ge-

fangene (§ 26 Absatz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuchs) bezieht diese als »Sonstige Versicherungspflichtige« in die Arbeitslosenversicherung ein und begründet damit keine Arbeitnehmereigenschaft.

Im Übrigen ist der Regelungszweck von Kurzarbeitergeld, Weiterbeschäftigung zu sichern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden, bei arbeitenden Inhaftierten in anstaltseigenen Betrieben der Justizvollzugsanstalten nicht gegeben.

Für Gefangene, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgehen, kann grundsätzlich ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld vorliegen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist im Einzelfall durch die örtliche Agentur für Arbeit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Portoanpassung Informationsdienst Straffälligenhilfe

Liebe Leserinnen und Leser,
wir möchten Sie auf eine Erhöhung der Portokosten unserer Fachzeitschrift »Informationsdienst Straffälligenhilfe« ab 01. Januar 2021 aufmerksam machen. Bisher betrug das Porto 1,00 Euro, ab nächstem Jahr müssen wir das reale Porto in Höhe von 1,55 Euro an Sie weiterreichen. Damit erhöht sich der Preis pro Heft auf 6,35 Euro (inkl. Porto). Ein Jahresabonnement wird ab 2021 16,65 Euro kosten. Mehr Informationen zum Bezug finden Sie hinten im Impressum.

Wir hoffen, Sie trotz der portobedingten Preisanhebung weiterhin in unserer Leserschaft begrüßen zu dürfen. Wir wünschen Ihnen schöne Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!
Ihre BAG-S

Antwort des Justizministeriums NRW:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr vorgenanntes Schreiben, das mir vom Minister der Finanzen zu geleitet worden ist, bedanke ich mich.

Sie weisen zurecht darauf hin, dass die Corona-Pandemie, deren Ende bedauerlicherweise noch nicht abzusehen ist, auch den Justizvollzug vor bislang nicht gekannte Herausforderungen gestellt hat. Die nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten haben sich bei allen zu ergreifenden Maßnahmen darum bemüht, die negativen Auswirkungen auf die Inhaftierten so gering wie möglich zu halten. Leider waren gewisse Einschränkungen unumgänglich, um einen in jeder Hinsicht sicheren Regelbetrieb aufrecht erhalten zu können. Dies gilt teilweise noch immer.

Im Hinblick auf die Beschäftigung der Inhaftierten war die Situation in Nordrhein-Westfalen allerdings erheblich besser als von Ihnen dargestellt.

So konnten die Gefangenen auch in der Zeit der Corona-Krise ihrer Tätigkeit in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegend ohne Einbußen von Arbeitsentgelt nachkommen. Auch konnten die Maßnahmen der schulischen und der beruflichen Bildung häufig - wenn auch teilweise eingeschränkt - fortgeführt werden, so dass die finanziellen Auswirkungen insgesamt eher verhalten ausgefallen sind.

Da dies nicht für alle Bereiche galt, sind hier frühzeitig Lösungen entwickelt worden, finanzielle Einbußen abzufedern. So wurde den Justizvollzugsanstalten erstmalig die Möglichkeit eröffnet, den Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Billigkeitsentschädigung zu gewähren. Diese Maßnahme dürfte auch dazu beigetragen haben, einer Verschlechterung der Verschuldungssituation entgegenzuwirken.

Zu der von Ihnen angeregten Rücksichtnahme bei der Forderungsverfolgung muss ich allerdings darauf hinweisen, dass die Landesbehörden bestimmungsgemäß dazu verpflichtet sind,

Einnahmen rechtzeitig und bei Fälligkeit vollständig zu erheben. Gleichwohl kann auf Antrag und im Einzelfall beim Vorliegen einer erheblichen Härte eine Stundung, Niederschlagung bzw. Erlass in Betracht kommen.

In Bezug auf die Pfändung von Eigengeld der inhaftierten Personen gilt, dass die jeweilige Justizvollzugsanstalt lediglich als Drittschuldner auftritt und den bundesgesetzlichen Regularien der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Auf die Stundungs- oder Verzichtentscheidungen der Gläubiger besteht naturgemäß kein Einfluss.

Hinsichtlich der von Ihnen angestrebten Änderung der Zahlungsreihenfolge ist auf das Bürgerliche Gesetzbuch zu verweisen, wonach eine Tilgung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet wird, wenn der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten hat. Dies gilt auch das Land

Nordrhein-Westfalen. Demnach ist eine abweichende Zahlungsreihenfolge nur im Einvernehmen mit dem Gläubiger möglich, die im Einzelfall zwischen den jeweiligen Parteien zu vereinbaren ist.

Auch wenn die Handlungsmöglichkeiten für den Justizvollzug aus den vorstehend dargelegten Gründen begrenzt sind, werde ich die mit der Schuldnerberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten bitten, die durch die Pandemie bedingten besonderen Belastungen im Rahmen ihrer Tätigkeit stärker in den Blick zu nehmen.

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sehen Herbst mit großer Sorge entgegen

Pressemitteilung vom 08.09.2020 des Deutschen Caritasverbandes

Die Träger der Wohnungslosenhilfe machen sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie große Sorgen um den Herbst und den Winter. Sie befürchten einen Anstieg der Wohnungslosigkeit und haben Sorge, dass die Angebote für wohnungslose Menschen wegen Abstandsregeln und Platzmangel nicht ausreichen.

Beschreibung

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen fordern der Deutsche Caritasverband (DCV) und die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W) die Politik zum Tag der Wohnungslosen am 11. September eindringlich dazu auf, einerseits die Wohnungslosenhilfe zu unterstützen und andererseits die Wohnungslosigkeit mit Entschiedenheit zu bekämpfen - seit Jahren passiert hier zu wenig.

500 000 Menschen ohne eigene Wohnung

Über eine halbe Million Menschen sind in Deutschland ohne dauerhafte eigene Wohnung. Es ist zu befürchten, dass diese Zahl vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise ansteigt. Für nicht wenige Haushalte, bei denen zum Beispiel Kurzarbeit ansteht oder der Job bedroht ist, ist die Zahlung der Miete ein Kraftakt oder gar unmöglich geworden.

Kampf gegen Wohnungsnot dringender denn je

Gleichzeitig erschwert Corona die Arbeit der Einrichtungen, die wohnungslose Menschen betreuen: Die Unterkünfte und Aufenthaltsorte können wegen Sicherheitsabständen und Hygieneregeln ihre Aufnahmekapazitäten nicht voll ausnutzen und nicht alle Angebote, zum Beispiel der medizinischen Versorgung, können wie gewohnt stattfinden.

30 Prozent aller Neubauwohnungen sozial binden

»Wohnen ist ein Grundrecht. Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit sind zentrale gesellschaftliche Probleme, gegen welche die Politik nicht entschieden genug eingreift«, so Caritas-Prä-

sident Peter Neher. »Unsere langjährigen Forderungen, zum Beispiel einer sozialen Bindung von 30 Prozent aller Neubauwohnungen, bekommen dieses Jahr durch Corona und die Wirtschaftskrise eine neue Dringlichkeit.«

»Zugleich müssen der Wohnungslosenhilfe ganz akut mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen brauchen eine finanzielle Absicherung und vor allem zusätzliche Räume, um in der kalten Jahreszeit den Menschen ohne Wohnung ein Dach über dem Kopf anbieten zu können - für die Nacht, aber auch zumindest für einige Stunden am Tag,« so Ulrike Kostka, Direktorin des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin und Vorsitzende der KAG W.

Wohnungslose in der Pandemie schützen und nicht vergessen

Pressemitteilung vom 08.10.2020 des Deutschen Caritasverbandes

Wohnungslose und obdachlose Menschen müssen im Herbst und Winter lebensrettend versorgt werden können. Daher fordert der Deutsche Caritasverband (DCV) gemeinsam mit seiner Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W) die Politik auf, die Rahmenbedingungen für die Obdachlosenhilfe zu verbessern.

Beschreibung

»Viele wohnungslose Menschen gehören zu den Corona-Risikogruppen. Sie leiden häufig unter Mehrfacherkrankungen, sind schutzlos und ein Rückzug in die eigenen vier Wände ist für sie nicht möglich«, unterstreicht Eva Maria Welskop-Deffaa, Vorstand Sozial- und Fachpolitik des DCV

Pandemie plus Kälte wird die Einrichtungen überfordern

Sie spricht sich für eine ausreichende finanzielle Unterstützung aus, da während der Coronakrise zusätzliche Angebote ausgebaut und bereitgehalten werden müssen. »Die Angebote der Wohnungslosenhilfe konnten unter den Bedingungen der Coronapandemie in den letzten Monaten aufrechterhalten werden dank des hohen Engagements der Mitarbeitenden, des klaren Commitments der Einrichtungs-Träger und der selbstverständlichen Nähe der wohnungslosen Menschen zu den sie begleitenden Diensten. Pandemie plus Kälte wird die Einrichtungen überfordern, wenn keine Unterstützung zugesagt wird,« so

Welskop-Deffaa. Sichergestellt sein müsse, dass wohnungslose Menschen und auch die Mitarbeitenden in den Einrichtungen, wenn nötig, getestet werden. Es brauche eine vergleichbare Regelung wie in der Pflege. Tests müssten auch für EU-Bürger_innen ohne festen Wohnsitz finanziert werden, die von Sozialleistungen ausgeschlossen sind.

Zwangsräumungen weiterhin aussetzen

Die Praxiserfahrung habe in der warmen Jahreszeit gezeigt, dass sich viele wohnungslose Menschen durchgehend draußen aufgehalten haben. »In der gegenwärtigen Pandemiesituation brauchen wir mehr und größere Räume, damit wir die Abstandregelung in Tagesstätten, stationären Einrichtungen und im betreuten Wohnen einhalten können. Wir können beispielsweise in der Caritas-Ambulanz für Wohnungslose die Klientinnen und

Klienten nicht draußen in der Kälte warten lassen, das kann lebensgefährlich sein. Außerdem müssen Zwangsräumungen weiterhin ausgesetzt werden. Menschen dürfen in einer Situation, in welcher im Falle eines Lockdowns ein Rückzug in die eigene Wohnung von existenzieller Bedeutung ist, nicht aus ihren Wohnungen geräumt und in Notunterkünfte eingewiesen werden«, sagt Ulrike Kostka, Direktorin des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin und Vorsitzende der KAG W. Notwendig seien auch Notanlaufstellen als Wegweiser, in denen bei kurzfristigen Anfragen wohnungslose und obdachlose Menschen Unterstützung, Beratung und Hilfen erhalten.

Lesen Sie hier mehr im Forderungspapier unter: <https://tinyurl.com/y2noqpr9>

Kunst und Kreativität in der JVA Zeithain

Die Fotos in dieser Ausgabe zeigen künstlerische Arbeiten von Gefangenen der JVA Zeithain. Sie wurden in der dortigen Kreativwerkstatt angefertigt bzw. im Rahmen der Theaterarbeit aufgenommen. Wir bedanken uns bei den Gefangenen, den Kunsttherapeuten und bei der Anstalt, dass wir die eindrucksvollen Exponate im Informationsdienst Straffälligenhilfe veröffentlichen dürfen.

In einer Broschüre der JVA heißt es zum Konzept der Kreativwerkstatt:

Kunst und Kreativität erfüllen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Zeithain keinen Selbstzweck. Im Kreativzentrum (KRZ) durchgeführte Projekte folgen einem zentralen gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag. Sie wirken darauf hin, dass Inhaftierte nach ihrer Entlassung möglichst sozial verantwortlich handeln und keine Straftaten mehr begehen. Die nachhaltig positive Entwicklung von Gefangenen, auch im Sinne der Gesellschaft, wird von bestimmten Rahmenbedingungen begünstigt.

Mehr Information unter www.kunstimgefaengnis.de/jva-zeithain



Straffälligenhilfe in den Zeiten von Corona

Sozialberatung Stuttgart e.V.



Ein großer Anteil unserer Klientel gehört zu einer besonders vulnerablen Gruppe. Zusätzlich zu mannigfaltigen psychischen Belastungen bestehen physische Folgeschäden durch lange Zeiten der Inhaftierung oder Wohnungslosigkeit und aktuellem oder zurückliegendem Suchtmittelkonsum. Die Situation während des Lockdowns war für unsere Klientel mit besonderen Ängsten und Sorgen verbunden.

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngruppen standen durch strikte Besuchsregelungen und weitere Kontakteinschränkungen zunehmend in Gefahr, sozial zu deprivieren. Viele unserer Leistungen wurden telefonisch oder per Videochat erbracht. Dass dies das persönliche face-to-face-Gespräch nur bedingt ersetzen kann, bedarf keiner weiteren Erklärung. In allen Bereichen mussten wir häufiger Krisenintervention betreiben.

Im Zuge der Coronakrise wurde zudem bei etlichen Gefangenen die Vollstreckung aufgeschoben bzw. unterbrochen. Dies führte teilweise zu zusätzlichen Belastungen, da unklar war, wann die Vollstreckung fortgeführt wird. Die Sozialberatung unterstützte

hier Gnadengesuche für Klienten, deren Resozialisierungserfolge durch die Wiederaufnahme der Vollstreckung gefährdet waren.

Gravierende wirtschaftliche Folgen

Menschen, die aktuell aus Haft entlassen werden, sind nicht nur mit den neuen Regelungen (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Kontakteinschränkungen etc.) überfordert. Die Situation hatte auch wirtschaftliche Auswirkungen für unser Klientel: Arbeitsverträge wurden aus betrieblichen Gründen nicht verlängert oder gekündigt, viele Betriebe haben Kurzarbeit angemeldet. Zusätzliche Einnahmen bspw. deshalb unmittelbar aus, da die Tätigkeit in durch das Pfandsammeln sind komplett weggebrochen, Rücklagen existieren ohnehin nicht. Durch veränderte Auszahlungsmodalitäten erhält ein Teil der Menschen, die in der Geldverwaltung sind oder über kein Konto verfügen, Sozialleistungen monatsweise ausgezahlt. Dies führt bspw. bei einer Suchtbelastung häufig zu vorzeitiger Mittellosigkeit. Aufgrund der aktuellen Ämterschließungen verzögert sich zuweilen die Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche, so dass wir zur Überbrückung Eigenmittel an die Klientinnen und Klienten auszahlen mussten. Diese wirtschaftlichen Faktoren haben dazu geführt, dass wir gezwungen sind, erheblich mehr Gelder aus Eigenmitteln für die Alltagsbewältigung der Klientinnen und Klienten bereitzustellen.

Die Coronakrise stellt uns als soziale Organisation vor besondere Herausforderungen. Zugangsbeschränkungen in Justizvollzugsanstalten und das Aussetzen jeglicher Gruppenveranstaltungen führten zu einem abrupten Abbruch der Auftragseingänge. Dies wirkte sich auf unsere finanzielle Situation vor allem vielen Projekten nach Fallpauschalen abgerechnet und vergütet wird. Da es in der Justiz erheblich weniger Verfahren gab, erfahren wir zudem einen Einbruch bei der Zuweisung von Geldbußen. Hinzu kamen erhöhte Kosten für Hygienekonzepte, Videochat-Soft- und -Hardware, Bereitstellung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Reinigungsdienste, erhöhter Personalaufwand für Gefährdungsanalysen etc.

Artikel zuerst erschienen in : Aktuell. Neues von der Sozialberatung Stuttgart e.V. Ausgabe 5/2020.

Wir danken der Sozialberatung Stuttgart e.V. für die Erlaubnis zum Abdruck.

Resozialisierung – Plädoyer für einen Neustart

von David Mühlemann

Strafe zeichnet sich im Kern durch das Zufügen von Leid aus. Sie zielt wahlweise auf Vergeltung, Schuldausgleich, Sühne, Abschreckung oder die Befriedigung der Opferinteressen. Um diesen Strafzwecken gerecht zu werden, entzieht der Staat den Straftäter*innen im Extremfall die Freiheit. Über die schuldangemessene Dauer der Freiheitsstrafe entscheidet ein Gericht. Der Vollzug der Freiheitsstrafe verfolgt dann ein ganz anderes Ziel. Strafvollzug soll die Straftäter*innen auf ein deliktfreies Leben vorbereiten. Resozialisierung bildet das allgemeine und oberste Vollzugsziel und muss bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs und allen Vollzugsentscheidungen prioritär berücksichtigt werden. Im Strafgesetzbuch steht in Artikel 751 zu den Grundsätzen des Strafvollzugs: »Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.«

Der bis heute nicht aufgelöste Grundwiderspruch des modernen Strafwesens besteht also darin, dass die Freiheitsstrafe und der Strafvollzug unterschiedlichen Zielsetzungen folgen. Diese Widersprüchlichkeit der Zielsetzungen ist bis heute ungelöst: Während der Strafvollzug der Idee nach und auch gemäß Gesetz der Resozialisierung dient, zeichnet sich die Praxis oftmals durch repressiv-strafende Grundstrukturen aus. Hinzu kommt, dass immer mehr Menschen präventiv und ohne wirkliche Resozialisierungschance weggesperrt werden.

Resozialisierung als Menschenrecht

Aus menschenrechtlicher Sicht bedarf die Freiheitsstrafe einer besonders fundierten Rechtfertigung, handelt es sich doch in einer modernen Rechtsordnung um den stärksten staatlichen Grundrechtseingriff überhaupt, der nur als Ultima Ratio eingesetzt werden darf. Nur wenn der Freiheitsentzug im Hinblick auf die verfolgten Zwecke als notwendig, wirksam und zielführend erscheint, darf eine Freiheitsstrafe verhängt und durchgesetzt werden.

Die einschlägigen Menschenrechtsrichtlinien, namentlich die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Regel 6) und die Nelson-

¹ Anmerkung der Redaktion: Wenn nicht anders vermerkt, handelt es sich um das Schweizer Strafgesetzbuch.



Mandela-Regeln (Regel 4), postulieren die Resozialisierung als Kernaufgabe eines menschenwürdigen Strafvollzugs. Das Gefängnisregime muss Gefangenen von Beginn an die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln, zu arbeiten und sich zu bilden. (s. Europarat 2020, Regel 6) Die Wiedereingliederung einer verurteilten Person in die Gesellschaft hat im Laufe der Zeit auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zunehmend an Bedeutung gewonnen. (s. Europarat 2017, Ziff. 2d)

Von der Vergeltung zur Resozialisierung

Lange Zeit hat sich das Strafrecht hingegen gar nicht mit der Frage befasst, was straffällig gewordene Menschen brauchen, um in Zukunft ein straffreies Leben führen zu können. In der frühen Neuzeit lag die primäre Funktion der Strafe in der Vergeltung: Mit Strafe sollen Straftäter*innen ihre Schuld verbüßen,

das Verbrechen gesühnt sein und die Gesellschaft abgeschreckt werden. Die Tat alleine rechtfertigte hierbei die Bestrafung.

Vor der Aufklärung wurde das Strafen öffentlich als Theater zelebriert. Die Strafen zielten auf den Körper und das Leben der Delinquenten ab und dienten vor allem der Abschreckung und Vergeltung. Als Alternative setzte sich ab 1790 die Freiheitsstrafe durch, wobei für den Vollzug zunächst die bestehenden Zucht- und Schellenhäuser verwendet wurden. (s. Foucault 1994, S. 295)

Ab 1820 kam es schließlich zur Ausformulierung des Konzepts der modernen Straf- und Besserungsanstalt, wobei dem Vollzug neu eine zukunftsgerichtete, bessernde Wirkung zugesprochen wurde. Dies wurde in der Praxis vor allem mit einem strengen Arbeits- und Disziplinarregime umgesetzt. Zudem wurde mittels der sogenannten Entlassenenfürsorge in autoritärer und paternalistischer Weise auf die Haftentlassenen eingewirkt. Der Umgang mit Straffälligen orientierte sich an der klassischen »Psychopathielehre« und der traditionellen Morallehre. Man war überzeugt, dass ein willensschwacher Charakter und Triebhaftigkeit zu Delinquenz führten. (s. Albertin 2012, S. 39)

Neue Akzente

In der Schweiz kam es erst ab den 1960er-Jahren zu einer echten Veränderung des klassischen Resozialisierungskonzepts. Die Klienten sollten neu schon während dem Strafvollzug – zum Teil bereits in der Untersuchungshaft – auf die Freiheit vorbereitet werden. (s. ebd., S. 4) Außerdem verlagerte sich der Aufgabenschwerpunkt nach der Haftentlassung von einer autoritären Kontrolle und Überwachung der Straftatenden hin zur Betreuung. Die »Fürsorger« und »Patrons«, welche zuvor die Wiedereingliederung steuerten und hierbei intensiv in die Privatsphäre der Ex-Gefangenen eingriffen, wurden von Sozialarbeiter*innen abgelöst. (s. ebd., S. 110) Sie beaufsichtigten keine »Schützlinge« mehr, sie betreuten nun »Klienten«. Die Überzeugung, dass die moderne Soziale Arbeit das geeignete Instrument war, um das gesetzliche Ziel eines geordneten, straffreien Lebens zu erreichen, gewann sukzessive an Boden. Die Schwerpunktverlagerung hin zur Betreuung nach den Grundsätzen der sozialen Arbeit manifestierte sich in den 1990er-Jahren durch eine Umbenennung des »Schutzaufsichtsamtes« in »Bewährungshilfe«. (s. ebd., S. 5)

Eingebettet war diese Entwicklung in den kritischen Zeitgeist der 68er-Bewegung, der die Ausrichtung des Strafvollzugs auch in der Schweiz grundsätzlich in Frage stellte. In und um die Gefängnismauern brodelte es. Unterschiedliche Gruppierungen versuchten damals, den Strafvollzug zu beeinflussen. Unter ihnen befanden sich radikal-kritische Vereinigungen wie etwa die Gruppierung »Aktion Strafvollzug« (Astra), welche das Publikationsorgan »Schwarzer Peter« ins Leben gerufen hat. Andererseits engagierten sich auch bürgerlich geprägte Orga-

nisationen wie der »Bernische Verein für Schutzaufsicht« und kirchliche Organisationen in der Debatte um den geeigneten Umgang mit Straftäter*innen. (s. ebd., S. 79) Die Gefangenen wiederum gründeten 1968 eine Gewerkschaft und forderten mit revolutionärer Rhetorik die Umwandlung von Gefängnissen in selbstverwaltete Kollektive. (s. Oberholzer 2019)

Reformorientierte Rechtswissenschaft mischt sich ein

Frischen Wind in den Strafrechtsdiskurs brachte in dieser Zeit auch eine junge Generation von reformorientierten Rechtswissenschaftlern*innen. Zu ihnen gehörten namentlich Günter Stratenwerth, Peter Noll und Hans Schultz, die auch am geschichtsträchtigen »Alternativ-Entwurf« des deutschen Strafgesetzbuches von 1966 mitarbeiteten. Mit und dank ihnen weitete sich die Diskussion um Resozialisierung in der Schweiz auch auf die Frage der Haftbedingungen aus. Schultz verlangte unter anderem die Förderung der Beziehung zur Außenwelt sowie eine gerechte Entlohnung der Gefangenen. Außerdem hob er die Menschenwürde im Strafvollzug als zentralen Resozialisierungsfaktor hervor. (s. Schultz 1955, S. 55-60)

Von Stratenwerth stammt die Aussage, es sei einfacher, sich über die Lebensweise der Ureinwohner Australiens zu informieren als über die Lebensverhältnisse schweizerischer Strafgefangener. (s. Stratenwerth/Aebersold 1976, S. 12) Aus diesem Grund schickten er und sein Kollege Peter Aebersold in den 1970er-Jahren Doktoranden in 14 Einrichtungen des Justizvollzugs. Sie erteilten ihnen den Auftrag, elementare Informationen zu den Anstalten, dem Personal und den Insassen zu sammeln. Die Arbeiten wurden 1976 bis 1983 publiziert und fanden in dem historisch bedeutsamen Buch »Der schweizerische Strafvollzug – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung« ihren Abschluss.

Die Autoren zeichneten ein düsteres Bild der Vollzugsrealität. Der Strafgefangene sei in der Schweiz weitgehend rechtlos. Von ganz wenigen Grundrechten abgesehen könnten die Vollzugsbehörden in praktisch jeder Hinsicht nach ihrem Ermessen über ihn verfügen. Dieser Spielraum werde in erster Linie dazu genutzt, den Gefangenen zu disziplinieren und zu möglichst weitgehender Anpassung an das Anstaltsregime zu bewegen. (s. Stratenwerth/Aebersold 1983, S. 161) Die Autoren kamen zum Schluss, dass »nur radikale äussere Reformen die Grundstruktur eines Vollzuges, so wie sie im vorliegenden Band in aller Deutlichkeit hervortritt, wesentlich verändern könnten«. (ebd. VII)

Von der Resozialisierung zur Unschädlichmachung

Seither haben sich die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen grundlegend verändert: Die Schweiz befindet sich heute am Übergang zu einer Sicherheitsgesellschaft. (s. humanrights.ch, 2018a) Eine öffentliche Diskussion zum Thema Resozialisie-

rung und den Bedingungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs findet kaum mehr statt. Gefängniskritische Stimmen sind weitestgehend verstummt. Stattdessen dreht sich die gesellschaftspolitische Diskussion primär um gefährliche Menschen und ein offenbar konstant steigendes Sicherheitsbedürfnis.

In der Schweiz lässt sich dieser Stimmungswandel auf einen Herbsttag im Oktober 1993 zurückverfolgen, als der mehrfach vorbestrafte Schwerverbrecher Erich Hauert auf Hafturlaub eine 20-jährige Pfadfinderin ermordete. Als Reaktion auf den sogenannten »Mord am Zollikerberg« hielt der damalige Zürcher Justizminister und spätere Bundesrat Moritz Leuenberger eine historische Rede vor dem Kantonsrat. Seine Worte von damals wirken bis in die Gegenwart nach: »Bei der Frage der Gefährlichkeit oder Rückfälligkeit eines Täters hat die Öffentlichkeit den Anspruch, dass im Zweifel für ihre Sicherheit entschieden wird.« (s. Boos, eingereicht)

Seither befinden wir uns in einem fortwährenden Wandel des Strafrechts: weg vom Sanktionenrecht, hin zu einem Präventionsrecht. Hierbei steht nicht mehr die Ahndung begangenen Unrechts oder die Resozialisierung im Vordergrund, sondern primär der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten. Der gesetzliche Resozialisierungsauftrag wird dabei zunehmend durch eine Logik der Gefahrenabwehr mittels »Unschädlichmachen« und präventivem Ausgrenzen von immer mehr Menschen abgelöst. Ein deutlicher Beleg für diese Entwicklung ist, dass sich die Anzahl der Personen im präventiv ausgerichteten Verwahrungs- oder Massnahmenvollzug in den letzten rund 15 Jahren verdreifacht hat. (s. Oberholzer 2018) Heute befindet sich bereits jede*r fünfte verurteilte und eingesperrte Straftäter*in im präventiv ausgerichteten Massnahmenvollzug (s. BFS 2020b). Dieser beruht auf sogenannten Gefährlichkeitsprognosen, welche oft genug auf wackligen Beinen stehen. Die Wahrscheinlichkeitsaussagen beruhen zunehmend auf standardisierten Kriterienkatalogen. Diesen Prognoseinstrumenten ist gemeinsam, dass sie auf der Grundlage einer vordefinierten Eingabe

an delikt-, tater- und umweltbezogenen Daten ein Persönlichkeitsprofil des Straftäters oder der Straftäterin erstellen. Im besten Fall führen die Instrumente zu einer nachvollziehbaren, gruppenstatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage über das Risikoprofil einer Person. Diese muss aber nicht zwingend auf das einzelne Mitglied dieser Gruppe zutreffen. (s. Capus 2014, S. 56) Auch die psychiatrische Wissenschaft erkennt an, dass es unmöglich ist, vorherzusagen, ob ein als gefährlich eingestuft

er Straftäter eine bestimmte Tat begehen wird oder nicht. (s. Sachs 2012, S. 191)

Der Verwahrungsvollzug nach Artikel 64 Strafgesetzbuch (StGB) bedeutet in der Praxis meistens lebenslänglichen Freiheitsentzug, weshalb die Resozialisierung für die aktuell rund 150 Betroffenen eigentlich keine Rolle mehr spielt. (s. Freytag/Zermatten 2019, S. 220) Demgegenüber können die rund 850 Gefangenen (s. Weber 2019) in einer stationären Massnahme auf eine Freilassung und soziale Wiedereingliederung

zumindest hoffen. Die jeweils um fünf Jahre verlängerbare Massnahme ist nämlich im Gesetz auf Resozialisierung durch psychosoziale Behandlung ausgelegt. In der Praxis bedeutet sie aber de facto einen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit. Weil eine Entlassungsperspektive oftmals fehlt, wird sie auch als »kleine Verwahrung« bezeichnet. (s. humanrights.ch 2017) Die Kernproblematik aus Sicht aller präventiv Inhaftierten ist, dass sie einerseits ihre allfällige Ungefährlichkeit hinter Gittern nicht unter Beweis stellen können und dass sie andererseits durch den Freiheitsentzug vom gesellschaftlichen Leben entfremdet und damit tendenziell eher noch weniger sozialverträglich werden. Außerdem besteht ein offensichtlicher Widerspruch zwischen der staatlichen Aufgabe, »Massnahmenpatienten« mittels Therapie aufbauend und heilend auf ein straffreies Leben vorzubereiten einerseits und dem Zwangscharakter der Therapie sowie der strafenden, leidvollen Wirkung des Freiheitsentzugs auf die Gefangenen andererseits. Viele leben zudem in der ständigen Angst, dass die stationäre Massnahme in eine ordentliche Verwahrung umgewandelt wird.



Zunehmend geschlossene Gesellschaft

Eine weitere wichtige gesellschaftliche Verschiebung im Hinblick auf die Resozialisierung betrifft die veränderte Gefängnispopulation. Drei Viertel aller Gefangenen im Strafvollzug sind heute Ausländer*innen, oftmals ohne gesicherte Aufenthaltsbewilligung. (s. BFS, 2019a; 2020) Dies hängt damit zusammen, dass bei Nicht-Schweizer*innen standardmäßig Fluchtgefahr angenommen wird. Ein bedingter Strafvollzug oder alternative Vollzugsformen wie eine gemeinnützige Arbeit oder ein elektronisch überwachter Hausarrest wird für diese Personen nicht in Betracht gezogen.

Vor dem Hintergrund des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbots ist eine derartige systematische Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Gemäss den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen haben Ausländer*innen den gleichen Anspruch auf Resozialisierung wie Inländer*innen (Regel 37). Das Bundesgericht hat ebenfalls festgehalten, dass sich das Vollzugsziel der Wiedereingliederung nicht ausschließlich auf die schweizerische Gesellschaft bezieht und bei Ausländer*innen ohne Aufenthaltsbewilligung genauso verfolgt werden muss wie bei Schweizer*innen (s. BGer, 6B_577/2011 v. 12.1.2012, E. 4.2) Um von einer Flucht- oder Rückfallgefahr auszugehen, müssen überdies auch in Bezug auf Ausländer*innen immer konkrete Gründe und eine erhebliche Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Die Null-Risiko-Politik und der diskriminierende Umgang mit Ausländer*innen führen dazu, dass heute ein Großteil der Gefangenen in geschlossenen Settings untergebracht ist. So befanden sich im Jahr 2018 schweizweit drei von vier verurteilten Straftäter*innen in einem geschlossenen Regionalgefängnis (1.123) oder in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt (2.090), anstatt in einer offenen Anstalt (741). (s. SKJV 2018) Bemerkenswert ist, dass sich sogar deutlich mehr verurteilte Personen in Regionalgefängnissen als in offenen Einrichtungen befinden. Dies widerspricht dem Normalisierungsgrundsatz diametral, wonach der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich zu entsprechen hat. Sind Verurteilte weder flucht- noch rückfallgefährdet, müssten sie grundsätzlich im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Normalisierung nach Ergehen des Strafurteils so rasch wie möglich in eine offene Anstalt eingewiesen werden. (s. Brägger 2018, Art. 76 Rz. 4)

Ins Stocken geraten ist auch der Progressionsstufenvollzug. Hiernach sollte der Vollzug im Zuge seines Verlaufs immer weiter geöffnet werden und mit einer bedingten Entlassung enden, um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestmöglich vorzubereiten. (s. BGer, 6B_133/2019 v. 12.12.2019, E.

2.3)3 Demgegenüber hat der Anteil bedingt Entlassener in den letzten Jahren signifikant abgenommen. Diese restriktive Tendenz betrifft nicht nur schwere Kriminalität, sondern ebenso die leichtere und mittlere Delinquenz. (s. Urwyler 2020, S. 366) Damit wird der Progressionsstufenvollzug für viele Gefangene zu einem unerreichbaren Trugbild. Immer wieder werden Personen nach der Endstrafe direkt aus dem geschlossenen Vollzug in die Freiheit entlassen oder in ihr Heimatland abgeschoben. (s. Wegel 2018, S. 7)

Arbeit ohne faire Entlohnung

Der Arbeit wird für die Resozialisierung seit jeher eine wichtige Rolle beigemessen. (s. Noll/Mayer 2020, S. 30) Den Gefangenen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers und der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Regel 26) eine den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Arbeit angeboten werden. Brägger ist der Ansicht, dass die Arbeitspflicht nur insoweit besteht, als dem Gefangenen nicht bloß irgendeine, sondern eine seinen Fähigkeiten angemessene Arbeit angeboten werden kann. (s. Brägger 2016, S. 38)

Im Gegensatz dazu dominieren im Schweizer Strafvollzug bei der Arbeitsverteilung regelmäßig andere Interessen, etwa ökonomischer oder vollzugsorganisatorischer Art. Gerade in kleineren Justizvollzugsanstalten ist die Mehrheit der Gefangenen vornehmlich mit Hilfsarbeiten beschäftigt. Oft sind es dieselben wenigen Handgriffe, die wochen-, monate- oder gar jahrelang ausgeführt werden müssen: Schachteln falten, Kisten zusammenbauen, Elektroteile (ab)montieren, Metallstücke schleifen, Erdnüsse verpacken, Zigaretten stopfen. Handwerkliche Tätigkeiten wie etwa Weben, Körbe flechten oder die Beschäftigung in einer Sattlerei, wie sie beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Thorberg im Kanton Bern angeboten werden, sind in der heutigen Gesellschaft kaum noch gefragt. Dass die Gefangenen zum Teil um jede Beschäftigung froh sind – vor allem nach langen Monaten in U-Haft, in denen der Fernseher die einzige Abwechslung bot – ändert nichts daran, dass diese Art von Arbeit keine ernstzunehmende berufliche Förderung der Gefangenen darstellt.

Eine sinnvolle Maßnahme, um Menschen innerhalb des Freiheitsentzugs zu einer besseren Ausgangslage für ein straffreies Leben nach der Entlassung zu verhelfen, wäre bei längeren Freiheitsstrafen die Attest- oder Berufslehre. Nur kommen in der Praxis leider effektiv nur wenige Lehrabschlüsse zustande, was nebst der unzureichenden Motivierung gerade bei Langstrafen wesentlich mit einer fehlenden Priorisierung in der Vollzugsplanung zusammenhängt. Es besteht jederzeit die Gefahr, dass die Lehre aufgrund einer Verlegung in eine andere Vollzugeinrichtung abgebrochen wird.

² https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F12-01-2012-6B_577-2011&lang=de&type=show_document&zoom=YES& (Abruf am: 07.10.2020).

³ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F12-12-2019-6B_133-2019&lang=de&type=show_document&zoom=YES& (Abruf am 23.10.2020).

Problematisch ist außerdem, dass die geleistete Arbeit nach wie vor nicht fair entlohnt wird. Die Höchstbeträge sind je nach Konkordat unterschiedlich und betragen heute zwischen 25 und 35 CHF pro Tag (s. Baechtold/Weber/Hostettler 2016, S. 170). Beim Gefangenenlohn handelt es sich denn auch nicht um einen Lohn im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern um eine Belohnung mit sozialpräventiven Zwecken. Stratenwerth hatte bereits eindringliche Kritik an der »Erziehung zur Arbeit« als zentralem Element des Resozialisierungsstrafvollzugs geäußert: »Die Vorstellung, mit dem Arbeitszwang als solchen verbinde sich der Dressureffekt, dass der Verurteilte auch nach seiner Entlassung regelmäßig arbeiten werde, ist längst widerlegt, obschon offenbar noch längst nicht überwunden«. (Stratenwerth 1966, S. 337, 384)

Bei den Gefangenen kann die minimale Entlohnung in Kombination mit einer einfachen, repetitiven Arbeit den Eindruck von Geringschätzung erwecken und als zusätzliche Übelzufügung empfunden werden. Im Hinblick auf die Resozialisierung ist außerdem relevant, dass es den Gefangenen durch den geringen Lohn verunmöglicht wird, ihre Angehörigen angemessen zu unterstützen, die Opfer ihrer Straftat zu entschädigen oder sich finanziell auf das Leben nach der Haft vorzubereiten. Der Betrag, der ihnen nach der Entlassung zusteht, reicht oft nicht aus, um auch nur den ersten Monat nach der Entlassung zu überstehen. Ebenfalls haben die Gefangenen keine oder nur eine sehr beschränkte Möglichkeit, in die staatliche Rentenversicherung einzubezahlen, was wiederum zu Altersarmut beitragen kann. Langfristig ist dieses System nicht nur unfair, sondern auch kontraproduktiv: »Der Strafvollzug reproduziert die Bedingungen einer Delinquenz, deren soziale Unkosten weitaus höher sind als es vernünftige Aufwendungen zur gesellschaftlichen Eingliederung von Straffälligen jemals sein können.« (Stratenwerth/Aebersold 1983, S. 97)

Dem Disziplinarregime ausgeliefert

Ein weiteres Element der resozialisierungsfeindlichen Vollzugsrealität ist die traditionell straff organisierte Anstaltsstruktur. Die Gefangenen verlieren innerhalb des Freiheitsentzugs und speziell in geschlossenen Anstalten jegliche Kontrolle über ihr Leben: Von der Zelleneinteilung übers Wecken zur Frage, welche Nahrung die Gefangenen zu sich nehmen oder mit welchen Menschen sie ihre Zeit verbringen – alles wird von außen unausweichlich vorgegeben. Kein Lebensbereich des Strafgefangenen entzieht sich der Kontrolle. All diese massiven Einschränkungen haben mit der Freiheitsstrafe an sich nichts zu tun. Sie sind sozusagen der Kollateralschaden wegen der Unterbringung in einer »totalen Institution«. (s. Goffmann 1973, S. 11)

Die mit Zwangsmitteln bewerkstelligte Disziplinierung stellt nach wie vor ein zentrales Element dar, um den Anstaltsbetrieb zu organisieren. Wer sich den Anweisungen widersetzt, wird



diszipliniert: Sei es durch Arrest, Verweigerung des Urlaubs, Einschränkungen der Besuchsmodalitäten, Verweigerung der bedingten Entlassung oder Verlängerung einer stationären Maßnahme, Entzug des Fernsehgerätes oder der abonnierten Zeitung. Schlicht jede Abweichung von den an die Insassen gestellten Verhaltenserwartungen kann als Disziplinaratbestand behandelt werden. Die entsprechenden Gesetzesgrundlagen wie beispielsweise »Störung von Sicherheit und Ordnung« oder »Widersetzlichkeit gegen das Personal« sind so unbestimmt formuliert, dass Willkürentscheide begünstigt werden. Aus Sicht der Gefangenen ist es in aller Regel aussichtslos, sich gegen Disziplinarverfügungen wirksam zur Wehr zu setzen. (s. humanrights.ch 2018b) Einerseits haben Aufseher*innen durch das Verfassen eines Rapports die Definitionsmacht über den Sachverhalt inne. Andererseits gehen Gerichte von der Glaubwürdigkeit der Staatsangestellten aus, auf Kosten der Perspektive der Strafgefangenen. Dies macht Aufseher*innen und vollzugsbeauftragte Personen faktisch zu Vollzugsrichter*innen. (s. Foucault 1994, S. 319) Neben den formellen Disziplinierungsmöglichkeiten verfügen diese auch über nahezu unbegrenzte Möglichkeiten zur informellen Machtausübung. (s. Maeder 1995)

Auf der anderen Seite gibt es immer stärker ausdifferenzierte Systeme von Vergünstigungen, Belohnungen, Progressionen. Gerade im Massnahmenvollzug bestehen ausgeklügelte Stufenkonzepte, welche für die Gefangenen oftmals kaum nachvollziehbar sind und diese täglich zwischen Hoffnung und Enttäuschung zappeln lassen. Wer etwa durch eine Unmutsäußerung oder eine Beschimpfung negativ auffällt, riskiert, auf einen Schlag zurück auf Stufe Null gesetzt zu werden. Verlangt wird von den Gefangenen in diesem Resozialisierungsspiel eine unerreichbare Makellosigkeit.

Ein solches Disziplinarregime ist ungeeignet, die Insassen auf ein straffreies Leben vorzubereiten, und widerspricht dem Resozialisierungsziel. Die ständige Unterwerfung, welche kaum einen Rest an menschenwürdiger Selbstbestimmung lässt, bringt Ohnmachtsgefühle mit sich und weckt Ressentiments bei den Gefangenen. Sie fördert Wut und Frustration und bewirkt eine rein oberflächliche Anpassung an das Anstaltsregime.

Fazit und Ausblick

Die breite gefängniskritische Diskussion aus den 1970er-Jahren ist längst verblasst. Nachhaltige Veränderungen an den resozialisierungsfeindlichen Grundstrukturen des Strafvollzugs hat sie keine bewirkt.

Im Rahmen der Null-Risiko-Gesellschaft hat sich die Problematik noch akzentuiert. Heute befinden sich mehr Gefangene denn je im geschlossenen Vollzug, Vollzugsöffnungen werden restriktiver gewährt und die Anzahl an präventiv weggesperrten Menschen ohne Entlassungsperspektive nimmt stetig zu. Dem theoretischen »Wiedereingliederungsprimat« steht eine Rechtswirklichkeit gegenüber, welche in erster Linie menschliches Leid erzeugt. Dieses geht weit über den Entzug der Freiheit hinaus. Einige der resozialisierungsfeindlichen Elemente wurden erörtert. Auf andere problematische Themenbereiche konnte aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden. Hierzu gehören beispielsweise die unverhältnismäßigen Beschränkungen im Kontakt mit den Angehörigen, die Verweigerung von modernen Kommunikationsmitteln wie Smartphones und Internet (s. Sancar 2019) oder auch die menschenunwürdigen Beschränkungen des Sexuallebens von Gefangenen.

Bemerkenswert ist, dass es in der Schweiz abgesehen von oberflächlichen Rückfallstatistiken (BFS 2019b) keine tiefergehenden Untersuchungen zur Resozialisierungswirksamkeit des Strafvollzugs gibt. Dies ist vor dem Hintergrund der enormen Justizvollzugskosten von jährlich mindestens einer Milliarde Franken nicht nachvollziehbar. (s. Bundesrat 2013) Die fehlende wissenschaftliche Überprüfung steht außerdem im krassen Gegensatz zum Selbstbild des Justizvollzugs. Dieses beruht darauf, die eigenen Handlungen konsequent nach dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auszurichten.

Gefordert wäre demnach eine umfassende, qualitativ angelegte Untersuchung, die sich mit der Menschenrechtsgewährleistung sowie dem Resozialisierungsparadigma und den menschlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die Straftatlassenen und deren Umfeld befasst. Bei einer solchen Forschungsarbeit wäre es zentral, dass die subjektiven Einschätzungen von strafgefangenen und strafentlassenen Personen ohne Scheuklappen erfasst, dargestellt und gewichtet würden.

In der Theorie bzw. gemäß Gesetz ist die Resozialisierung der gesellschaftliche Auftrag, an dem sich der Strafvollzug auszurichten hat. In der Praxis hat sich die Schere zwischen dem disziplinierend-strafenden Charakter des Strafvollzugs und dem theoretischen Ideal in den letzten Jahrzehnten hingegen noch weiter geöffnet. Zugespitzt müsste man sagen, dass der Resozialisierungsgedanke zur Ideologie verkommen ist und nur noch dazu dient, den übermäßig strafenden Charakter des Strafvollzugs in Sonntagsreden zu verschleiern.

Es ist nötig, dem Konzept der Resozialisierung neues Leben einzuhauchen, indem ihm eine angemessene Bedeutung in der Praxis zugestanden wird. Es braucht dazu wissenschaftliche Grundlagen, aber auch den politischen Willen, Straf- und Sicherheitsbedürfnisse einerseits und den Resozialisierungsanspruch andererseits neu zu gewichten.



Literatur

Albertin, I. (2012): Vom Schutzaufsichtsamt zur Bewährungshilfe, Die Bewährungshilfe des Kantons Bern im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs der Schweiz zwischen 1942 und 1986, Unveröffentlichte Masterarbeit, Bern.

Baechtold, A./Weber, J. und U. Hostettler (2016): Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz: Kriminalität, Justiz und Sanktionen KJS, Bern.

Boos, S. (eingereicht): (Titel noch nicht bekannt).

Brägger, B. (Hg.) (2016): Das Schweizerische Vollzugslexikon, Basel.

Brägger, B. (2018): Art. 76, in: Niggli, M./Wiprächtiger, H. (Hg.): Basler Kommentar Strafrecht.

Bundesamt für Statistik (BFS) (2019a): Anzahl Insassen und Insassenrate nach Nationalität, Geschlecht und Aufenthaltsstatus 2018, unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.10827103.html> (Abruf am: 15.10.2020).

Bundesamt für Statistik (BFS) (2019b): Rückfallrate innerhalb von drei Jahren nach einer Entlassung für ein Verbrechen oder ein Vergehen, nach demografischen Merkmalen und Anzahl Vorstrafen 2018, unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.assetdetail.10827183.html> (Abruf am: 15.10.2020).

Bundesamt für Statistik (BFS) (2020a): Freiheitsentzug, Insassenbestand am Stichtag, 2019, unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-19.04.01.21> (Abruf am: 15.10.2020).

Bundesamt für Statistik (BFS) (2020b): Mittlerer Insassenbestand nach Hauptentscheid, 2020, Stand der Datenbank: 22.10.2020.

Bundesrat (2013): Bericht des Bundesrates zum Postulat Rickli 10.3693 vom 27. September 2010; Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz, Bern.

Capus, N. (2014): Der Umgang mit der Verbrechenswahrscheinlichkeit, in: Forum Strafverteidigung, Strafverteidigung und Sicherheitswahn, Zürich.

Europarat (2020): Revised commentary to recommendation CM/REC(2006)2 of the committee of ministers to member states on the European Prison Rules, Regel 6.

Europarat (2017): European Committee on crime Problems CDPC, Council for Penological Co-operation, Report on the update and revision of the commentary to recommendation rec (2006) 2 of the committee of ministers to member states on the European Prison Rules, PC-CP (2017) 3 rev, 28.3.2017, Ziff. 2d.

Foucault, M. (1994): Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main.

Freytag, T./Zermatten, A. (2019): Teil III Strafen und Massnahmen im föderalistischen Rechtsstaat, Bedingte Entlassung aus dem Straf- versus Massnahmenvollzug: Sind die Praktiken gleich?, in: SAK – Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Bd. 36, 2019, S. 219-239.

Goffmann, E. (1973): Asyle, Über die Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen.

humanrights.ch (2018a): Gewaltprävention – ein Übungsfeld für den Überwachungsstaat, unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/innere-sicherheit/gewaltpraevention-ueberwachungsstaat> (Abruf am: 01.10.2020).

humanrights.ch (2018b): Zugang zum Recht – für Gefangene versperrt, unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/men->

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/kleine-verwahrung-artikel-59-stgb> (Abruf am: 01.10.2020).

humanrights.ch (2017): Probleme im Umgang mit der «kleinen Verwahrung» nach Art. 59 StGB, unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/kleine-verwahrung-artikel-59-stgb> (Abruf am: 22.10.2020).

Maeder, C. (1995): In totaler Gesellschaft. Eine ethnographische Untersuchung zum offenen Strafvollzug, Bamberg.

Meyer-Ladewig, J./Lehnert, M. (2017): EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Auflage, Basel.

Noll, T./Mayer, K. (2020): Indikatoren der Wiedereingliederung, eingereicht.

Oberholzer, N. (2018): Von der Repression zur Prävention – oder von den strafrechtlichen Massnahmen zum fürsorglichen Freiheitsentzug, in: Mona, M./Weber, J.: Fürsorge oder Präventivhaft?, Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz, Bern.

Oberholzer, N. (2019): Grundrechtsschutz im Freiheitsentzug, 60 Jahre Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz.

Sachs, J. (2012): Blick hinter das Konzept der Gefährlichkeit, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.): Strafsystem und Öffentlichkeit – Zwischen Kuscheljustiz und Scharfrichter, Bern.

Sancar, M. (2019): Das Recht der Strafgefangenen auf Aussenkontakte zur Resozialisierung, Unveröffentlichte Masterarbeit, Bern.

Stratenwerth, G./Aebersold, P. (1983): Der schweizerische Strafvollzug, Bd. 2 – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Aarau und Frankfurt am Main.

Stratenwerth, G./Aebersold P. (1976): Der schweizerische Strafvollzug Programm Bd. 1– Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung, Aarau.

Stratenwerth, G. (1966): Zur Rechtsstaatlichkeit der Freiheitsentziehenden Massnahmen

im Strafrecht, Eine Kritik des geltenden Rechts und des Entwurfs 1965 für eine Teilrevision, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (1966), S. 337-384.

Schultz, H. (1972): Dreissig Jahre Schweizerisches Strafgesetzbuch, in: ZStrR 1/88, 1972, S. 1-66.

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug SKJV (2019): Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug, Fachwissen & Analyse, Fribourg.

Urwyl, C. (2020): Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug. Eine empirische Studie zur Anwendung des Art. 86 StGB in den Kantonen BE, FR, LU und VD, Berlin, Bern.

Weber, J. (2019): Freiheitsorientierung im Verwahrungsvollzug, Vortrag beim Berner Forum für Kriminalwissenschaften, Bern: 3.12.2019.

Wegel, M. (2019): Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug, Bern.

Von der Würde auf viereinhalb Quadratmetern. Menschenwürde und Menschenrechte im Gefängnis

von Michelle Becka



Beitrag fragt nach Hinweisen auf solche Verletzungen im Justizvollzug. Er entwirft ein Verständnis von Menschenwürde (und Menschenrechten) und erörtert deren Bedeutung im Kontext Justizvollzug.

Wenn es »grummelt« – Verletzungserfahrungen

In einem Beschluss vom 22. März 2016 (2 BvR 566/15) hat das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde eines Inhaftierten stattgegeben, dass seine vorübergehende Unterbringung in einer Schlauchzelle mit einer Größe von – vermutlich – 4,49 Quadratmetern seine Würde verletzt. Ungeachtet dessen,

»Lässt sich die Achtung der Menschenwürde in Quadratmetern messen?«

dass der Fall etwas kurios ist, weil das Gericht, das den Fall (ablehnend) entschieden hatte, die genaue Quadratmeterzahl nicht hinreichend geprüft hatte, stellt sich die Frage: Lässt sich die Achtung der Menschenwürde in Quadratmetern messen? Auch Zellen für zwei Inhaftierte mit einer Größe von 8 Quadratmetern ohne abgetrennte Toiletten hielten vor Gericht nicht Stand. Wieviel Quadratmeter also braucht die Würde? Unabhängig von der Schwierigkeit der Festlegung von Quadratmeterzahlen, die an anderer Stelle zu erfolgen hat, deuten jene Zahlen zumindest darauf hin, dass es Grenzen gibt, die anzeigen: Weniger – und ein Kernbereich des Menschen ist berührt. Würdeverletzungen berühren diesen Kernbereich.

Darüber hinaus gibt es Praktiken im Alltag des Vollzugsalltags, die ein Unbehagen hervorrufen, eine Art Grummeln im Bauch, oder auch Wut und Empörung – und mit ihm die Frage, ob das, was da passiert, so in Ordnung ist. Das kann die Urinprobe sein an einem Ort, der für vorübergehende Bedienstete einsehbar ist. Die Fixierung in spärlicher Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum, die den*die Inhaftierte*n beschämt – aber auch für die AVD-Beamte*innen, die Dienst tun, unangenehm ist. Das kann der Zustand der Unterwäsche sein, die an die

»Eine Gesellschaft ist dann anständig, wenn ihre Institutionen die Menschen nicht demütigen.« (s. Margalit 2012, S. 13) So beginnt Avishai Margalit sein Buch »Decent Society«, zu Deutsch »Politik der Würde« In einer Gesellschaft ist also nicht nur von Bedeutung, dass die Menschen einander nicht demütigen, sondern es zeigt sich vielmehr an und in ihren Institutionen, wie es um die Achtung der Menschenwürde in einer Gesellschaft bestellt ist. Das gilt auch, oder vielleicht besonders, für das Gefängnis.

»Demütigung« ist ein schwerer Vorwurf und es liegt nahe, die Existenz von institutioneller Demütigung in unserer Gesellschaft erst einmal zu bezweifeln. Doch die Verletzung von Menschenwürde und mit ihr verbunden von Menschenrechten beginnt nicht mit Demütigung, sondern viel früher. Dieser

Inhaftierten ausgeteilt wird, oder das allzu lange Warten auf die (wenigen) persönlichen Dinge nach einer Verlegung. Und es grummelt vielleicht, wenn in manchen Anstalten wegen der

»Es gilt daher, die Menschenwürde der Inhaftierten zu verteidigen.«

Infektionsgefahr durch Corona Lockerungen entfallen, immer noch keine Gottesdienste stattfinden, Besuche nicht erlaubt und andere Aktivitäten ausgesetzt werden. Nicht alles ist eine Verletzung der Menschenwürde, auch das ist wichtig festzustellen. Aber das Grummeln ist ein Indikator, dass etwas nicht stimmt, dass also wichtige Werte auf dem Spiel stehen. Die Menschenwürde ist als oberstes Prinzip der höchste dieser Werte. Was aber ist Menschenwürde?

Menschenwürde und Menschenrechte

Unser Grundgesetz beginnt mit einem Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde. Es ignoriert damit nicht, dass die Würde Tag für Tag angetastet wird, sondern fordert gerade mit der Formulierung im Indikativ, dass die Würde keinesfalls verletzt werden soll. Deshalb ist es, so heißt es weiter, die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen.

Das Grundgesetz und die normative Ethik vertreten einen Begriff der inhärenten, d. h. dem Menschen innewohnenden, Würde. Menschenwürde bezeichnet den unverfügbaren Eigenwert jedes Menschen, unabhängig von seiner Stellung oder Leistung. Maßgeblich geprägt ist unser Verständnis der Menschenwürde durch Immanuel Kant, der ihren zentralen Grund in der Autonomie sieht, also der Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Weil jeder Mensch in der Lage ist, selbstbestimmt zu handeln, darf die Ausübung dieser Selbstbestimmung nicht verletzt werden. Das geschieht etwa, wenn ich andere für meine Zwecke instrumentalisiere, sodass Kant den kategorischen Imperativ auch als Instrumentalisierungsverbot formuliert: »Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.« (Kant, AA IV, S. 429) Der*die Andere ist moralisch zu achten, und in der Instrumentalisierung wird er*sie nicht geachtet. Das Bundesverfassungsgericht nimmt diese Idee in der sogenannten Objektformel auf, die besagt, dass der Mensch niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf.

Heute betonen wir stärker als Kant, dass Autonomie immer auch begrenzt ist – ohne dass sie deshalb aufgegeben werden müsste. In den letzten Jahrzehnten haben v. a. feministische Ethiken die Relationalität (das Miteinander-In-Beziehung-Stehen) und die Verletzbarkeit des Menschen betont. Das hat Folgen für das Verständnis von Menschenwürde: Die Selbstbestimmung des vernunftbegabten Menschen ist nicht nur zu achten, sondern angesichts der besonderen Verletzbarkeit des Menschen als Beziehungswesen auch zu schützen.

Menschenwürde als ein »grundlegendes und unbeliebiges Urteil über den intrinsischen Wert des Menschen« (Düwell 2011, S. 73), das den besonderen Status des Menschen betont, ist nicht einfach nur ein Besitz, sondern sie ist erfahrungsbezogen und muss sich realisieren. Sie realisiert sich in einem selbstbestimmten Leben (relational und im Bewusstsein der Verletzlichkeit), das sich in Handlungen vollzieht. Deshalb resultiert aus der Menschenwürde ein Anspruch, diese Handlungen zu schützen und ihre Verwirklichung zu ermöglichen, folglich auch jene Bedingungen entsprechend zu gestalten. Es ist also eine politische und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Strukturen zu schaffen, die die Realisierung der Menschenwürde ermöglichen. Darin liegt außerdem der zentrale Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten: Die Würde entfaltet sich in Menschenrechten. Denn konkrete Rechte, die Freiheitsrechte, Teilhaberechte und soziale Rechte umfassen, schützen und ermöglichen das Handeln.

Konkretisierung – Würde und ihre Bedrohungen im Gefängnis

Würde. Aber kann man im Gefängnis ernsthaft von Selbstbestimmung reden? Man muss es sogar. Denn die Würde kommt jeder und jedem zu, also auch Inhaftierten. Es mag schwerfallen, – und in manchen öffentlichen Diskussionen wird es lautstark in Frage gestellt – der Mörderin oder dem Pädophilen eine Würde zuzusprechen. Und doch ist es eine zentrale Grundannahme unserer Gesellschaft (und darüber hinaus), dass niemand die Würde verlieren kann oder jemand sie ihm oder ihr absprechen darf. Die Aufgabe dieser Grundannahme würde der Willkür Tür und Tor öffnen, denn mit ihr wäre der Gleichheitsanspruch aufgegeben. Es gilt daher, die Menschenwürde der Inhaftierten zu verteidigen – gegenüber Infragestellungen von außen, aber auch innerhalb der JVA. Letzteres bedeutet, dass die kleinen Handlungsräume, die Inhaftierte haben, zu verteidigen und zu vergrößern sind und dass die Verletzbarkeit, die im Gefängnis besonders groß ist, geschützt werden muss. (s. Becka/Leniger 2020)

Das verlangt auch das Vollzugsziel der Resozialisierung, das mit der Verbindung von Menschenwürdeprinzip und Sozialstaatsgrundsatz begründet wird. Es ist demnach mit der Würde des Menschen unvereinbar, wenn dieser keine Chance erhält, sich

nach der Haft wieder in das Leben außerhalb einzufügen. Daher sind den Inhaftierten Bedingungen zu bieten, die es ihnen erlauben, die eigene Lebenstüchtigkeit zu entfalten und zu festigen. (s. BVerfG, 2 BvR 1061/05 vom 27.12.2007) Resozialisierung wird oft eng geführt auf ein Leben ohne Straftaten. »Aber ohne Straftaten leben zu können und zu wollen, setzt einiges voraus: Fähigkeiten, mit sich selbst und den eigenen Wünschen, Fehlern und Widersprüchen umzugehen, ebenso wie andere Menschen zu tolerieren, ob man sie nun mag oder nicht – und Normen anzuerkennen, ob man sie nun einsieht oder nicht.« (Becka/Ulrich 2020, S. 61) Diese Fähigkeiten werden durch Praxis und Einübung erlangt: in der Arbeit, in Freizeitaktivitäten, in Beziehungen – immer, wenn Menschen sich als handlungswirksam erfahren. Auch und gerade im Gefängnis und in der Zeit nach der Entlassung braucht es Räume und Möglichkeiten, das einzuüben.

»Weil niemand garantieren kann, dass nicht doch ›etwas‹ passiert, wird allzu leicht auf Lockerungsmaß nahmen oder Angebote verzichtet.«

Rechte und Werte. Nicht alles, was ein moralisches Unbehagen auslöst, stellt eine Verletzung der Menschenwürde dar. Mit diesem größtmöglichen Vorwurf sollte man daher vorsichtig sein. Das gilt auch und besonders, weil meist unklar ist, was mit Menschenwürde gemeint ist. »Es ist leichter, sich darüber zu einigen, dass das Gemeinte von zentraler und existentieller Wichtigkeit ist, als darüber, worauf es sich der Sache nach bezieht.« (Birnbacher 2001, S. 243) Es ist nötig genau zu klären, worauf sich ein Vorwurf oder ein Unbehagen der Sache nach bezieht. Werden Rechte verletzt? Wenn ja, welche? Jede Einschränkung von Grundrechten bedarf einer gesetzlichen Grundlage und Rechtfertigung, deshalb hat die Freiheitsentziehung selbst notwendig auf der Grundlage eines Gesetzes und durch eine*n Richter*in zu erfolgen. Weitere Grundrechte werden explizit (die Freiheit der Person und das Fernmeldegeheimnis) – oder aber indirekt in Folge der Inhaftierung beschränkt. (s. Bung 2012, S. 20) Ob unnötig oder gar illegitim Rechte verletzt werden, ist immer wieder neu zu prüfen. Auch andere Werte, unterhalb der Ebene der Rechte, können verletzt werden. Sie müssen identifiziert werden, um zu klären, wodurch ein moralisches Unbehagen ausgelöst wird: Wird die Selbstbestimmung unnötig eingegrenzt? Ist der Schutz der Fa-

milie nicht gewährt? Handelt es sich womöglich um Gerechtigkeitsfragen? Wird jemand mutwillig geschädigt? Oft fehlen im Vollzugsalltag Räume, diese und weitere Fragen angemessen zu reflektieren. In einigen Justizvollzugsanstalten haben sich Ethikkomitees bewährt, die solche Räume eröffnen und in der interdisziplinären Reflexion ethische Fragen klären. (s. Becka 2016; Becka/Ulrich 2020) Ob im Ethikkomitee oder auf andere Weise ist es sinnvoll, gründlich die Ursachen von Unbehagen zu klären und zu prüfen, was in unklaren Alltagssituationen auf dem Spiel steht, um angemessen mit ihnen umgehen zu können.

Sicherheit. Handlungsräume werden im Gefängnis auch deshalb reduziert und Rechte beschnitten, weil »Sicherheit« mehr und mehr zu einem Paradigma geworden ist, dem alles andere untergeordnet wird. Die Dominanz des Sicherheitsparadigmas wird seit Langem gesamtgesellschaftlich (s. Singelstein/Stolle 2008) ebenso festgestellt wie im Recht (s. Albrecht 2010). Im Justizvollzug bildet sie sich weniger auf der rechtlichen Ebene ab, als vielmehr in der Praxis. Denn in den Landesvollzugsgesetzen ist Resozialisierung, trotz Unklarheiten und unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen, nach wie vor als zentrales Vollzugsziel benannt. Aber der normative Anspruch des Rechts wird in der Praxis nicht eingelöst, wenn Behandlung nicht stattfindet, Lockerungsmaßnahmen zurückgestellt werden etc.

Im Sicherheitsdenken wird die Logik der Prävention zu einer Logik der Präemption, d. h. der Vorwegnahme. Diese Logik wartet nicht die konkrete Tat ab, um darauf zu reagieren, sondern sie versucht, schon die Möglichkeit einer Gefahr bzw. eines Risikos auszuschließen. (s. Krasmann, 2010, S. 54; Leutheuser-Schnarrenberger 2019, S. 112) Die Verschiebung beginnt im Denken. Im Sinne der Gefahrenabwehr werden mögliche Risiken ausgeschlossen, anstatt Handlungsräume zu eröffnen. Es wird in der Folge alles getan, um ein Risiko zu vermeiden. Das ist problematisch, weil sich Risiken niemals vollständig ausschließen lassen und das Bedürfnis nach Sicherheit nicht abschließend befriedigt werden kann. Dadurch entsteht eine Tendenz zu immer mehr Sicherheitsmaßnahmen. Das zeigt sich in allen Gesellschaftsbereichen. Im Kontext des Justizvollzugs ist es besonders folgenreich: Weil niemand garantieren kann, dass nicht doch »etwas« passiert, wird allzu leicht auf Lockerungsmaßnahmen oder Angebote, die der Behandlung und letztlich der Resozialisierung dienen, verzichtet. Die geringen vorhandenen Freiheitsräume werden aufgegeben oder verkleinert, um mögliche Risiken auszuschließen. Das ist umso problematischer, da die Sicherheit ein Versprechen bleibt, das mit Wahrscheinlichkeiten operiert. (s. Heesen 2014) Die Errechnung einer Rückfallwahrscheinlichkeit sagt jedoch nichts über den Einzelfall aus. Je größeres Gewicht sie erhält, desto mehr droht der*die Einzelne zum Objekt staatlichen Handelns, nämlich der Sicherheitspolitik, zu werden. Der persönliche

Freiheitsanspruch droht einem allgemeinen Sicherheitsinteresse untergeordnet zu werden. Dabei wird verkannt, dass die Sicherheit dem Schutz der Freiheit dient. Gerade deshalb ist sie ihr untergeordnet – und nicht umgekehrt.

Die menschenwürdige Gesellschaft

All das stellt noch keine Demütigung im Sinne einer Erniedrigung dar. Eine institutionelle Erniedrigung von Menschen gibt es in Deutschland »hoffentlich« nicht. Doch Margalit fasst den Begriff weiter. »Unter Demütigung verstehen wir alle Verhaltensformen und Verhältnisse, die einer Person einen rationalen Grund geben, sich in ihrer Selbstachtung verletzt zu sehen.« (Margalit 2012, S. 21) Demütigung ist dann weniger eine psychologische als vielmehr eine normative Kategorie: Gegenseitige Achtung ist die Haltung, die der Würde entspricht. Wenn Menschen die Achtung verweigert wird, wenn ihnen Rechte vorenthalten werden, dann berührt das ihre Würde.

»Es müssen Räume offengehalten werden, in denen Inhaftierten Selbstkontrolle und damit Selbstachtung möglich bleibt.«

Außerdem geht Entwürdigung seines Erachtens mit Kontrollverlust einher: Demütigende Praktiken legen es darauf an, einem Opfer aufzuzeigen, dass es sein Schicksal nicht in der Hand hat, dass ihm also die Kontrolle über sich und sein Leben entzogen wurde. (s. ebd., S. 122) Die Freiheitsstrafe entzieht dem*der Inhaftierten weite Teile der Kontrolle über das eigene Leben. Aber die Institution darf nicht über das gesetzlich Zulässige und das Notwendige hinaus Kontrolle entziehen. Oder positiv gefasst: Es müssen Räume offengehalten werden, in denen Inhaftierten Selbstkontrolle und damit Selbstachtung möglich bleibt.

Gegenseitige Achtung und die Ermöglichung von Selbstachtung sind Grundvoraussetzungen des Menschseins und des Zusammenlebens. Sie liegen persönlichen Interaktionen zugrunde, aber sie benötigen auch und v. a. Institutionen, die Achtung und Selbstachtung ermöglichen, schützen und fördern. Die Gestaltung solcher Institutionen – wie dem hier erörterten Gefängnis – ist ein gesamtgesellschaftlicher Anspruch und eine politische Aufgabe.

Dr. Michelle Becka
Professorin für Christliche
Sozialethik an der
Universität Würzburg.
Mitglied der AG »Ethik im
Justizvollzug« in
Zusammenarbeit mit
der Katholischen
Gefängnisseelsorge e.V.



Literatur

- Birnbacher, D.** (2001): Instrumentalisierung und Menschenwürde. Philosophische Anmerkungen zur Debatte um Embryonen- und Stammzellforschung, in: Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, S. 243-257.
- Bung, J.** (2012): §§ 2-4 StVollzG, in: Feest, J./Lesting, W. (Hg.): StVollzG Kommentar, 6. Auflage, Köln.
- Düwell, M.** (2010): Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte, in: zfmr1/2010, S. 64-79.
- Becka, M./Ulrich, J.** (2020): Ethik im Vollzug. Handreichung für die ethische Fallreflexion, Münster.
- Becka, M./Leniger, K.** (2020): Spiralen der Verletzung. Im Knast jenseits von Tätern und Opfern, in: Theologische Vulnerabilitätsforschung – gesellschaftsrelevant und interdisziplinär, Stuttgart, S. 159-176.
- Becka, M.** (2016): Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, Münster.
- Margalit, A.** (2012): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Berlin.
- Leutheuser-Schnarrenberger, S.** (2019): Angst essen Freiheit auf. Warum wir unsere Grundrechte schützen müssen, Darmstadt.
- Kant, I.** : Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV., Suhrkamp Werkausgabe: 2000, Frankfurt.
- Krasmann, S.** (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, Konstanz.
- Albrecht, P.-A.** (2010): Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berlin.
- Singelstein, T./Stolle, P.** (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 2. vollst. überarbeitete Aufl., Wiesbaden.
- Heesen, J.** (2014): Sicherheit, Macht und Ethik, in: Ammicht-Quinn, R. (Hg.): Sicherheitsethik. Wiesbaden, S. 75-90

Menschenrechte und Strafvollzug – Beobachtungen aus der Seelsorge

von Adrian Tillmanns



Grundgesetze – wie z. B. den Schutz der Familie (GG Art. 6) – aushebeln; aber faktisch tun sie es. Dies mag in den besonderen Zeiten (der Autor schreibt am Ende der Sommerferien, in denen die Frage der zweiten Welle nicht seriös beantwortet werden kann) für eine kurze Zeit alles seine guten Gründe haben. Wir sollten aber konstatieren, dass wir den Boden – zumindest den Boden des Grundgesetzes – verlassen haben. Und vielleicht gibt es ja sogar so etwas wie andere Interessen, die sich unter dem Schutz des hehren Zieles »Gesundheit« Bahn brechen. Ein Beispiel: In einer Verfügung zum Thema Ausführungen und Begleitgänge heißt es: Aufenthalte in Privatwohnungen werden nicht gestattet. Und in Klammern direkt dahinter steht folgender Text: ungeklärte räumliche/bauliche Voraussetzungen und Hygienesituation. Die Situation der Hygiene wirkt wie nachgeschoben, um etwas eigentlich nicht mehr zulassen zu müssen. Und praktisch umfasst die Verfügung auch Restaurantbesuche und Ladenbesuche, in denen ein Einkaufswagen verpflichtend ist. Man darf sich also fast ausschließlich im Freien aufhalten. Für die regenarme Zeit sicherlich auch hygienisch eine gute Option – aber ab Herbst? Ist hier schon die Menschenwürde berührt, wenn Gefangenen in Ausführungen weniger erlaubt ist als Menschen in Freiheit?

Mich bringen auch diese Beispiele dieser besonderen Zeit zu der Frage nach der eigentlichen Motivation, der eigentlichen Haltung, die dahinter liegt bei den handelnden Personen. Ich erinnere noch die vielen empörten Äußerungen, als Sicherungsverwahrten 20 qm zugestanden werden sollten und schließlich überwiegend zugestanden wurden. (»Meine Oma im Altenheim hat weniger. Warum gerade die?!«) Ein Ministerieller aus Niedersachsen nannte das zu Beginn der gesetzlichen Neuregelungen ein »Akzeptanzproblem«. Und der Öffentlichkeitsreferent des Justizministeriums in NRW trat fast entschuldigend an die Öffentlichkeit mit Worten, die den gerichtlichen Zwang zu den Neuregelungen schon sehr betonten, als der Neubau der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl vorgestellt wurde.

Und ich glaube, darum geht es durchgängig: Können wir innerlich akzeptieren, dass Gefangene Menschen mit Rechten sind, die ihnen wirklich zustehen? Auch dann, wenn es Menschen sind, die sich massiv an menschlichen Grundsätzen vergangen haben? Können wir sehen, dass Angehörige auch grundsätzlich unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen? Braucht

Eigentlich ist im Strafvollzug alles geregelt. Und eigentlich ist es so geregelt, dass es den Grundgesetzen und den Menschenrechten nicht widerspricht. Ich glaube, viele könnten dort nicht arbeiten, wenn dies anders wäre! Und für viele geht es noch einen Schritt weiter: Sie wollen nicht nur in einem gesetzeskonformen, sondern auch in einem humanen Strafvollzug arbeiten. Zurzeit werden diese Grundsätze etwas erschüttert. Viele Regelungen der Strafvollzugsgesetze, ja sogar Grundsätze des Grundgesetzes, werden außer Kraft gesetzt, natürlich um uns zu schützen. Und nach einer Phase, in der die Grundsätze der WHO zu Pandemielagen griffen, ist es weiter nach unten gereicht worden, sodass – rechtlich gesehen – Ministerpräsidenten per Verordnung regieren. Diese Verordnungen müssen – wie im Falle Gütersloh – verhältnismäßig sein, wie das OVG Münster festgestellt hat.

Mit ähnlichen Verordnungen reagieren Justizministerien und Anstaltsleitungen und schränken z. B. Besuche drastisch ein. Auch ihnen mag man nicht unterstellen, sie wollen bewusst

es Grenzsetzungen auch in Bereichen, in denen Handeln des Vollzugs eher den persönlichen Haltungen und der Abwehr von Enttäuschung als den gesetzlichen Vorgaben entspricht? Denn leider muss bisweilen auch Folgendes beobachtet werden: das Interesse, den Gefangenen weiter zu strafen, weil man seine Tat (s. u.) oder sein Verhalten im Vollzug (z. B. eine erfolgreiche Klage gegen eine Entscheidung des Vollzugs, die von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig bewertet wurde) nicht akzeptieren will. Bisweilen erwachsen daraus emotional negativ motivierte Entscheidungen oder es kommt sogar zu plumper Machtdemonstration durch Bedienstete des Systems. Ein reales Beispiel gefällig? Ein Inhaftierter ließ gerichtlich feststellen, dass eine ihm nicht zeitnah gewährte Ausführung anlässlich des Todes seiner Mutter rechtswidrig war. Daraufhin erhielt er Wochen später eine Ausführung zu seiner Familie. Nach Rückkehr von dieser Ausführung war seine Zelle nach einer Zellenrevision so durcheinander zurückgelassen worden, dass es ihn wütend machte. Die nur verbale Aufregung führte zu seiner Verbringung in den BGH (besonders gesicherten Haftraum). Auch dagegen ging der Gefangene gerichtlich vor und auch hier wurde die Rechtswidrigkeit festgestellt. Seitdem wird er permanent ignoriert und Anträge kaum bearbeitet – auch nicht der Antrag, dass er sechs neue T-Shirts geschickt bekommen möchte. Vielmehr musste er feststellen, dass große Teile seiner Kleidung Schnitte einer Schere aufwies (insgesamt bei acht T-Shirts, zwei Jogginghosen, einer Joggingjacke und der Bettwäsche). Der Gefangene wird sicherlich die Aushändigung seiner T-Shirts gerichtlich erstreiten können. Was er aber an weiterer entwürdigender Behandlung erleben wird, ist leider noch nicht abzusehen.

Im Gegensatz dazu bin ich ein großer Verfechter des Ansatzes, der Anlass zur Entwicklung von sogenannten Resozialisierungsgesetzen ist, nämlich: Der erste Tag in Haft sollte der erste Tag zur Befähigung hin zu einem Leben in sozialer Verantwortung sein. Die Praxis folgt eher dem Grundsatz, alles so sicher zu gestalten, dass besondere Vorkommnisse am besten nicht vorkommen, weil es dann zu breit angelegter medialer und politischer Aufmerksamkeit kommt oder kommen kann. (Die Angst davor motiviert bereits). Und so kann man dies nun drehen und wenden wie man will: Dies hat immer Einschränkungen – bisweilen erhebliche – für die Gefangenen zur Folge, bis dahin sogar, dass ihre Menschenwürde berührt wird.

Zwei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit betrafen sogar ganz direkt das Thema Menschenwürde:

1. die frei – oder relativ freistehende – Toilette im Haftraum; insbesondere bei Zellen, die mit mehr als einem Gefangenen belegt wurden

2. die gesamten gesetzlichen Regelungen zum Thema Sicherungsverwahrung (bis Mai 2011)

Jeweils wurde die Menschenrechtswidrigkeit festgestellt; im zweiten Fall sehr prominent mit dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2011, nachdem bereits ein Urteil vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus Dezember 2009 existierte. Juristisch ist gegen Rechtsgrundsätze verstoßen worden wie dem Verbot der Doppelbestrafung. (Insgesamt war in Deutschland die Sicherungsverwahrung dem Strafvollzug zu ähnlich.) Als Weiteres wurde dem Grundsatz »nulla poene sine lege« widersprochen, was insbesondere die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung und den Wegfall der 10-Jahres-Frist kritisierte, aber auch die Möglichkeit, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu verhängen.

Im ersten Beispiel geht es vom Standpunkt der Menschenwürde – eigentlich sofort einsichtig – um die Verletzung des Intimbereichs eines Menschen.

Im zweiten geht es um die Würde des Menschen, der nicht zum Objekt eines Strafinteresses des Staates werden darf, auch – oder gerade wenn – sich die öffentliche Meinung im politischen Raum ändert. Und auch hier kommen wir wieder an diesen Punkt: Die innere Haltung öffentlich geäußert – in dem Fall prominent von einem Bundeskanzler – spricht Menschen letztlich alle Teilhabe an der Gesellschaft ab. (Das Wort Schröders vom Schlüsselumdrehen und Wegwerfen ist ja hinlänglich bekannt.) Sie werden nicht für würdig erachtet, jemals wieder das Menschenrecht »Freiheit« für sich beanspruchen zu dürfen. Kirchlich wurde bereits im Mai 2003 darauf hingewiesen: Die Sicherungsverwahrung verletzt die Menschenwürde des Grundgesetzes und die Menschenrechte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. (s. Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2003) Allein schon der Begriff Sicherungsverwahrung, als wenn man Menschen wie Sachen verwahren könnte, bleibt verräterisch und menschenunwürdig.

Nun sind diese Dinge weitgehend verändert und durchaus in Teilbereichen verbessert worden; was aber bleibt, ist die Unendlichkeit. Juristisch korrekter: die Unterbringung ohne zeitliches Ende. In der neueren Soziologie wird dies als »dying without death« beschrieben – als Sterben ohne Tod. (s. Liebling 2017) Und dies wird zugelassen trotz verfassungsrechtlicher Kritik, die für ein Leben in Freiheit jenseits von Siechtum und Krankheit (s. Fideler 2003) eintrat, als bleibender Widerspruch gegen die Menschenwürde (s. Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 1992).

Der Theologe in mir formuliert dazu noch einen Gedanken – ob Sie ihn mitlesen wollen, bleibt dem/r geneigten Leser*in überlassen:

Die zunehmende Nichtachtung der Menschenwürde hat auch einen Zusammenhang mit der zunehmenden Nichtachtung eines Gottesgedankens. Letztlich setzen sich viele Menschen ohne einen Gott an dessen Stelle und sprechen ähnliche Sätze: »Um den ist es nicht schade!« – gemeint ist natürlich ein Sexualstraftäter – so die wörtliche Äußerung einer Abteilungsleiterin im Vollzug anlässlich des Todes eines Sicherungsverwahrten. Sie steht mit dieser Haltung nicht alleine und erhebt sich quasi gottgleich auch noch angesichts des Todes eines Menschen. Damit wird inhaftierten Menschen final jede Würde genommen.

Und so bleibt: Für die Menschenwürde hinter den Mauern einzutreten, wird bei fortschreitender Säkularisation und auch abnehmender Überzeugungskraft von Gedanken der Humanität eine permanente Aufgabe bleiben.

Pfarrer Adrian Tillmanns
Hauptamtliche
Gefängnisseelsorge
Stellvert. Bundesvorsitzender
der Evangelischen
Konferenz für Gefängnis-
seelsorge in Deutschland



Literatur

Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (1992): Ein Plädoyer zur Abschaffung der Lebenslangen Freiheitsstrafe. Stellungnahme abrufbar unter <https://www.gefaengnisseelsorge.de/publikationen/stellungnahmen/>

Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (2003): Gegen Menschenverwahrung! Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung, S. 33. <https://www.gefaengnisseelsorge.de/publikationen/stellungnahmen/>

Fideler, S. M. (2003): Das verfassungsrechtliche Hoffungsprinzip im Strafvollzug – ein hoffnungsloser Fall?, Frankfurt am Main.

Liebling, A. (2017): The Meaning of Ending Life in Prison. <https://doi.org/10.1177/1078345816685070>

Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit im Strafvollzug

von Gabriele Kawamura-Reindl

Menschenrechte im Strafvollzug

In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Freiheitsentzug das äußerste Mittel der gesellschaftlichen Sanktionierung dar. Die Sanktionierung besteht unter anderem im teilweisen Ausschluss eines Menschen von den meisten anderen Bereichen einer Gesellschaft. Der Strafvollzug ist – Goffman hat dies schon 1961 in seiner Schrift »Asyle« eindrucksvoll beschrieben – eine totale Institution: Vor allem ist er charakterisiert durch seine stets sichtbare und spürbare Abgeschlossenheit und eine strenge Strukturierung des Tagesablaufs, die den allumfassenden Charakter dieser Art von Institution prägen. Während unsere moderne Gesellschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass man an verschiedenen Orten schläft, arbeitet, seine Freizeit gestaltet, und dies auch meist mit verschiedenen Personen, zu denen man in unterschiedlichen Beziehungen steht, ist das in der totalen Institution nicht der Fall. Hier ist die Trennung der Lebensbereiche aufgehoben. Die totale Institution zeichnet sich durch ein hohes Maß an Kontrolle aus und durch die Verfügung über Raum und Zeit durch andere. (s. Goffman 2014) Die negativen Auswirkungen auf die Inhaftierten sind zahlreich und dürften mit der Haftdauer steigen, Resozialisierung unter diesen Bedingungen ist schwierig.

Unter Bedingungen des Eingesperrtseins ist das Menschenwürdekonzept gefährdet und wird vielfach verletzt. (s. Preussker 2011, S. 101) Um dies so gut wie möglich zu verhindern, sind eine Reihe nationaler und internationaler Schutz- und Kontrollmechanismen geschaffen worden. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention haben, untermauert von einer ganzen Reihe internationaler Normenordnungen, jedenfalls in grundsätzlicher Hinsicht die Maßstäbe formuliert, an denen ein menschenwürdiger Umgang mit Straftätern zu messen ist. Diese alle darzustellen, würde hier den Rahmen sprengen, aber ein paar rechtliche Hinweise möchte ich geben:

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge liegt der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde – in der sie »den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung« erblickt – »die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde, das darauf angelegt ist,

sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten« (BVerfG 45 187, 227)¹. Menschenwürde im Sinne der Respektierung der Subjektqualität des Menschen ist jedermann eigen. So ist eine Zwangsbehandlung durch die Strafvollzugsgesetze ausgeschlossen, also auch Resozialisierung darf nicht aufgezwungen werden. (s. Cornel 2018, S. 311) Gleichwohl, um das schon an dieser Stelle zu vermerken, würde auch die Verweigerung von Chancen zur Resozialisierung der Menschenwürde widersprechen, denn das würde den Strafvollzug zum reinen Verwahr-vollzug erklären.

Formal betrachtet haben Gefangene die gleichen Rechte wie jede*r andere Bürger*in. Durch die Strafvollzugsgesetze werden »lediglich die Grundrechte aus Art. 2 II 1 und 2 GG, also die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person und aus Art. 10 GG das Briefgeheimnis eingeschränkt. Alle übrigen Grundrechte bleiben – jedenfalls formal – unangetastet« (Preussker 2011, S. 98). Dennoch: Mit den gerade aufgeführten wenigen Grundrechtseinschränkungen sind natürlich praktisch extreme Beschränkungen der persönlichen Lebensgestaltung verbunden, nicht nur für die Inhaftierten selbst, sondern auch für ihre Angehörigen. Faktisch bedeutet die Wegsperrung eine Einschränkung bzw. den Entzug der Bewegungsfreiheit eines Menschen, was zugleich die Einschränkung der persönlichen materiellen Verhältnisse, der alltäglichen Lebensgewohnheiten und der sozialen, kulturellen und politischen Aktivitäten nach sich zieht. Damit ist natürlich auch die Einschränkung vieler Freiheiten, insbesondere der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit verbunden.

Zur »latenten Gefährdung der Menschenwürde Gefangener« zählen nach Walter nicht nur Eingriffsgründe der Sicherheit und Ordnung einer Anstalt (s. Walter 2000, S. 57), sondern die Rechtssphäre des/der Gefangenen kann zusätzlich durch Behandlungsaspekte beeinträchtigt werden: So können z. B. selbst bei erwachsenen Strafgefangenen Besuche Nichtangehöriger verweigert werden, wenn »zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene haben oder deren Eingliederung behindern würden.« (z. B. Art. 28 des bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

Also: Die Strafe besteht jedenfalls formal (ungeachtet der eben dargestellten Implikationen) einzig in der Einschränkung oder dem Entzug der Bewegungsfreiheit. Das heißt wiederum, der Strafvollzug soll den Delinquenten keine zusätzlichen Strafen auferlegen. »Der Entzug der Freiheit ist die Strafe, es ist folglich nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalten (darüber hinaus) zu strafen.« (Becka 2017, S. 1) Es darf also nicht darum gehen, etwa die Nahrung, das Recht auf Arbeit ein-

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.1977 zur lebenslangen Freiheitsstrafe



zuschränken oder die Wohnbedingungen unwürdig zu halten. Die Gewähr oder der Entzug von Menschenrechten im Strafrecht und im Strafvollzug stehen nicht zur Disposition des (Landes-)Gesetzgebers. Sie sind nicht beliebig einsetzbare Instrumente in der Hand der Justiz, um Strafgefangene zu beeinflussen, zu bestrafen oder zu belohnen – etwa, weil die Gesellschaft vor Rückfallkriminalität geschützt werden soll.

Das war übrigens nicht immer so: Vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 hielt man noch nicht viel davon, Gefangenen Rechte einzuräumen. Es gab auch keine gesetzliche Regelung. Eingriffe in die Rechte der Gefangenen wurden mit dem sogenannten »besonderen Gewaltverhältnis«² begründet. Das änderte sich in den 1970er-Jahren, als das Vollzugsziel der Resozialisierung in den Vordergrund trat, also das Ziel, dass Gefangene nach ihrer Entlassung ein selbständiges Leben in der Gesellschaft ohne Straftaten führen können. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Grund-

² Besonderes Gewaltverhältnis: wenn ein Zustand der gesteigerten Bindung eines Bürgers an den Staat gegeben ist, also ein Verhältnis besteht, welches weitaus intensiver ist, als es gewöhnlicherweise zwischen Staat und Bürgern der Fall ist (»herkömmliches Gewaltverhältnis«). Dies ist beispielsweise im Strafvollzug, im Wehrdienstverhältnis oder im Beamtenverhältnis gegeben

rechte auch in den besonderen Gewaltverhältnissen gelten. Grundrechtseingriffe durch den Staat sind seitdem rechtfertigungsbedürftig: Die Strafvollzugsgesetze der Länder schränken einige Grundrechte ein, ohne die ein geregelter und sicherer Strafvollzug angeblich nicht zu gewährleisten ist. So ist das Postgeheimnis oder die Freiheit der Person eingeschränkt. Andere Einschränkungen finden wir im Alltag des Justizvollzuges. Beispiele sind die Einschränkung der Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Ehe und Familie. Auch die Berufswahlfreiheit hängt stark von den Einrichtungen im jeweiligen Gefängnis ab. Die Zelle stellt zwar im rechtlichen Sinne auch eine Art Wohnung dar, jedoch ist der Schutz der Wohnung auch für die Hafträume beschränkt.

Andere Grundrechte werden, auch gerade durch die Strafvollzugsgesetze, ausdrücklich gefördert, z. B. die freie Religionsausübung oder das Informationsrecht, das Gefangenen die Möglichkeit bietet, einen Fernseher und Radio zu haben und Zeitungen zu abonnieren (wenn sie sich dies finanziell leisten können).

Zentrale Menschenrechte sind – auch im Vollzug – um ihrer selbst willen staatlich zu garantieren. Sie basieren auf der anthropologischen Erkenntnis, dass alle Menschen – frei oder gefangen – allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet sind. Oberstes Ableitungsprinzip der Menschenrechte ist die Menschenwürde. Sie ist – wie P.-A. Albrecht sagt – »vorrechtlich erkämpft, ist damit dem Gesetzgeber vorgegeben und unverfügbar, egal welches Unrecht geschehen ist«. (Albrecht 2013, o. S.) Inhalt und Grenzen der Menschenwürde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zuletzt an den Extrembeispielen der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der zeitlich unbefristeten Sicherungsverwahrung zu bestimmen gesucht. Diese Rechtsprechung kann zugleich als Beleg dafür verstanden werden, dass auch in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen die Persönlichkeit respektierenden Umgang mit dem Straftäter unverkürzt entsprochen werden muss. (s. Müller-Dietz 2010, S. 69) All das bedeutet: Auch wenn Menschen würdelos handeln, verlieren sie nicht ihre Menschenwürde. Das lässt sich – wie Müller-Dietz ausführt – auch daran ablesen, dass das Bundesverfassungsgericht unverändert seine Rechtsprechung aus den frühen 70er-Jahren zur rechts- und sozialstaatlichen Gestaltung des Strafvollzugs, in deren Mittelpunkt der Resozialisierungsgedanke steht, fortschreibt. (s. ebd.)

Menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit mit Straffälligen

Der ganz überwiegende Teil der Klientel der Straffälligenhilfe zählt, wie verschiedenste kriminologische Untersuchungen übereinstimmend zeigen, zum Kreis der sozial Benachteiligten, was keineswegs gleichbedeutend damit ist, dass etwa nur sozial Benachteiligte straffällig würden. Denn ob jemand straf-

auffällig wird, hängt v. a. von verschiedenen Kontrollfaktoren ab, wie Polizeidichte, Verfolgungsintensität, Entdeckungswahrscheinlichkeit und Anzeigeverhalten.

Die Verletzung strafrechtlich bewehrter Normen ist dabei häufig Ausdruck persönlicher und sozialer Problemlagen der Betroffenen, wobei diese Probleme sich angesichts strafrechtlicher Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse kontinuierlich verschärfen, z. B. durch den Verlust des Arbeitsplatzes, der familiären Kontakte und andere stigmatisierende Folgen durch Inhaftierung. Deshalb ist die Straffälligenhilfe, vor allem im Strafvollzug, meist konfrontiert mit erheblichen sozial-materiellen Notlagen. Die deutliche Überrepräsentanz sozial benachteiligter Inhaftierter gegenüber der »Normalbevölkerung« lässt sich anhand verschiedener Untersuchungen zeigen. Soziale Arbeit mit Straffälligen umfasst damit sowohl die Unterstützung der sozialen und ökonomischen Lebenssituation wie auch die Betreuung und persönliche Hilfe bei individuellen und psychisch begründeten Problemen.

Damit ist Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen als Teil einer umfassenden Sozialen Arbeit zu sehen, die individuell sowie auf das soziale Umfeld bezogen die defizitären Lebenslagen besonders benachteiligter und exkludierter Personengruppen verbessern und nicht nur das Symptom der Straffälligkeit beseitigen will. »So unterstützte Personen werden [auch] weniger gegen Strafgesetze verstoßen, ohne dass dies das sozialarbeiterische Ziel der Unterstützung ist. Straffreiheit ist quasi ein Nebenprodukt guter Sozialer Arbeit.« (Bohrhardt 2014, S. 4) Auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit (wieder) vorzubereiten, heißt, auch für die Bedingungen einer menschenwürdigen Lebenslage der/des Inhaftierten Sorge zu tragen. In diesem Sinne lässt sich eine menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit auf die Unterstützung von Subjekten (hier der straffällig Gewordenen) und auf die Arbeit an Strukturen (hier etwa der Justiz, des Strafvollzugs und der lebenslagenrelevanten institutionellen Strukturen draußen) beziehen.

Professionsmoralische Grundfiguren Sozialer Arbeit – auch für die Arbeit mit Straffälligen

Menschenrechte und die mit ihnen verbundenen moralischen Ansprüche der Autonomie bzw. Selbstbestimmung, der menschenwürdigen Lebenslage, der Gerechtigkeit oder auch der Solidarität bilden ein Fundament, von dem aus sich konkrete Kriterien und Normen sozialprofessionellen Handelns entwickeln lassen. In der Sozialen Arbeit eher selten thematisierte professionsmoralische Haltungen bilden überhaupt erst die Grundlage für einen menschenrechtsbasierten Umgang mit straffällig gewordenen Menschen und sollen hier deshalb anstelle konkreter Hilfe- und Behandlungsmaßnahmen erläutert werden. Ich stütze mich hierbei insbesondere auf professions-

moralische Grundfiguren, wie sie Lob-Hüdepohl (2015) für die Soziale Arbeit im Strafvollzug dargestellt hat.

Die professionsmoralische Grundfigur der Aufmerksamkeit »zielt im Kern auf das Bewusstwerden der versehrten Identität und Würde des hilfsbedürftigen Gegenübers, die durch welche Ereignisse und Missachtungserfahrungen auch immer nachhaltig beschädigt wurden« (Lob-Hüdepohl 2015, S. 9) und lässt sich hierdurch in die Pflicht nehmen. Als Ursprungsdimension des Selbstrespekts sieht Lob-Hüdepohl »die vom Anderen her resultierende Erfahrung eigener Würde«. (ebd.) »Damit ist soziale Wertschätzung der Ausgangspunkt für alle Veränderungsprozesse, die sich auf der Basis von Selbstachtung und Selbstvertrauen einstellen sollen. Eine menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit zieht aus den vielfältigen Missachtungserfahrungen straffällig gewordener und inhaftierter Menschen Konsequenzen: »Sie muss jedem Adressaten [...] ihrer Hilfe Erfahrungen wenigstens basaler Achtung und Anerkennung zuspiesen. Basale Achtung und Anerkennung sind dabei weit mehr als die Abwesenheit von Verachtung oder Demütigung«. (ebd., S. 7) Wintergerst, die auf das Problem eines verächtlichen Umgangs mit Klient*innen in geschlossenen stationären Hilfeinstitutionen hingewiesen hat (s. Wintergerst 2015), schreibt der Verachtung ein destruktives Potenzial zu. Sie »unterminiert die Möglichkeit der Kooperation, sie produziert Abwendung und Ausschluss, sie inszeniert die eigene Überlegenheit und stört das Arbeitsbündnis«. (ebd., S. 6) Die verächtlichen Haltungen, die etwa von »Insassen« geschlossener Heime geschildert werden, wirken, wie Goffman sagt, wie direkte Angriffe auf das »Selbstgefühl«. (Goffman 2014, S. 43) Dies ist ein Anlass, dieser scheinbar so selbstverständlichen Haltung der Achtung im sozialprofessionellen Handeln Aufmerksamkeit zu zollen. Verachtung ermöglicht Schutz und Distanzierung und ist »immer ein Hinweis auf persönliche Involvierung bzw. Ohnmacht«. Sie lässt sich deuten als »letzte Antwort bei fehlenden Handlungsoptionen«. (Wintergerst 2015, S. 7) Dies lässt sich auch als eine Form der Déformation professionelle lesen, die nicht nur klientel-, sondern vor allem institutions- und zwangskontextbedingt ist.

Beispiele für verächtliches Sprechen über Klient*innen finden sich nicht nur unter Vollzugsbediensteten³ statt, sondern auch verschiedentlich in der Praxis der Straffälligenhilfe, besonders im Vollzug in Behauptungen wie: »Die Gefangenen werden immer anspruchsvoller ...«, »Bei dem ist Hopfen und Malz verloren ...«, »Mit Betrügern kann man nicht arbeiten ...« oder »Der will sich nur einschleimen...«.

³ Preussker (2011, S. 100) nennt hier Beispiele wie »Den Gefangenen geht es sowieso zu gut, begehen scheußliche Straftaten und stellen dann noch Ansprüche.« »Wir, die Bediensteten, sind die Schuhabstreifer, Oberkellner und Laufburschen für diese verwahrlosten und kaputten Typen.«

Die Sprache über Klient*innen drückt eine verächtliche und teils aggressive Haltung aus, die auch die Klient*innen spüren und die nicht folgenlos bleibt: »Empirisch sind die Folgen mangelnder Wertschätzung durch die Sozialpsychologie gut untersucht. Die Wirkung von so genannten sich selbst erfüllenden Prophezeiungen gerade in Lern- und Entwicklungsprozessen produzieren bei den Zöglingen, Schülern/Schülerinnen, Klienten/Klientinnen, das, was von ihnen erwartet und geglaubt wird. [...] Genauso, wie positive Lernergebnisse gefördert werden, wenn Lehrende von ihren Studierenden positiv denken und diese wertschätzen, kann die umgekehrte Wirkung einsetzen: Wer verachtet, erwartet vom Verachteten nichts Gutes und verunmöglicht es unter Umständen dadurch«. (Wintergerst 2015, S. 6) Deshalb sollte Verächtlichkeit als problematische und unprofessionelle Grundhaltung zum Anlass für Reflexion und Supervision genommen werden.

Achtung bedeutet allerdings nicht, einer Person in allen Denk- und Handlungsweisen zuzustimmen, sondern »sie gilt der Person in ihrer Eigenart und ihren Besonderheiten« (Dallmann/Volz 2013, S. 61), wobei sie die Möglichkeit der Kritik durchaus mit einbezieht. Voraussetzung aber ist, dass die Kritik auf eine Weise geschieht, die dem Gegenüber nicht die Achtung für seine/ihre schützenswerte Identität und Integrität entzieht. (ebd.)

Bei der Achtsamkeit⁴, der zweiten professionsmoralischen Grundfigur nach Lob-Hüdepohl geht es zentral darum, sich trotz professioneller Anamnese und Diagnose und möglicherweise negativer Erfahrungen eine Offenheit für Entwicklung und vor allem »eine Offenheit für überraschend Neues zu bewahren, mit dem vorher nicht zu rechnen war. Das Entwicklungsoffene wertzuschätzen respektiert die Unverfügbarkeit und Unverplanbarkeit der Biographie des Adressaten sozial professioneller Intervention«. (Lob-Hüdepohl 2015, S. 10) Der französische Philosoph Emmanuel Levinas hat diese Haltung einmal prägnant beschrieben mit dem Satz: »Einem Menschen begegnen heißt, von einem Rätsel wachgehalten werden«. (Levinas 2007, S. 120) Damit unterbricht die Achtsamkeit die »tiefsitzende [stigmatisierende] Hermeneutik des Verdachts, die die Zukunft des Straftäters nur unter dem Gesichtspunkt des Restrisikos eines Rückfalles beziehungsweise eines Wiederholungstäters veranschlagt«. (Lob-Hüdepohl 2015, S. 10) Jenseits einer gerade auch für den Strafvollzug zunehmenden Risikoorientierung gewährt eine Wertschätzung von Entwicklungsoffenheit »auch dem Straftäter nicht nur eine vorausberechnende Prognose, auf die zu Recht das breite Spektrum resozialisierender Maßnahmen hinzielt. Sondern es gewährt ihm auch den Freiraum einer unverplanten Zukunft, die spätestens nach seiner Entlassung Realität werden kann«. (ebd.)

⁴ Mührel (2016, S. 43) spricht in ähnlichem Kontext m. E. zutreffender von der »Achtung des Anderen«.

Dass die Resozialisierung nicht nur kein stringent planbarer, sondern auch ein langanhaltender, schwieriger und bisweilen auch von Rückschlägen begleiteter Prozess ist, zeigt die sog. Desistance-Forschung⁵, aus der bekannt ist, dass der Ausstieg aus der Kriminalität in vielen Fällen kein Ereignis ist, das plötzlich und endgültig eintritt. Welche Rolle die Strafjustiz und die Straffälligenhilfe für solche Veränderungsprozesse spielt, lässt sich dabei keineswegs sicher sagen, denn positive Veränderungen lassen sich durchaus auch auf individuelle Prozesse oder soziale Umstände zurückführen, die relativ unabhängig von der konkreten Intervention eintreten (neue Lebenspartner, neue Freunde, berufliche Integration, religiöse Überzeugungen etc.). Das sog. Good Lives Model⁶ lehrt uns, nicht mehr danach zu fragen, wie der Staat und die Soziale Arbeit mit Behandlungsprogrammen am effektivsten auf Menschen einwirken können, sondern empfiehlt, sich damit zu befassen, was Menschen dabei unterstützt, ihr Leben selbst zu verändern. (s. Graebisch 2014, S. 95)

»Eine achtungsvolle Haltung trägt dazu bei, dass Inhaftierte sich nicht nur als Standardfall wahrgenommen und behandelt fühlen.«

Hierbei kann und sollte die Soziale Arbeit unterstützend mitwirken, indem sie etwa Zugänge zu lebenslagenverbessernden Angeboten (s. Kawamura-Reindl 2014, S. 153) eröffnet, die den Prozess der Veränderung und eine damit einhergehende Veränderung des Selbstbildes der Betroffenen fördern. Dass gerade für Letzteres motivierende, ermutigende und ressourcenorientierte Ansätze zielführender sind als die Fokussierung auf Defizite und Risiken, ist evident. Voraussetzung für die Ausbildung von Selbstvertrauen, das für Veränderungsprozesse notwendig ist, ist eine affektive Anteilnahme und Wertschätzung. Eine achtungsvolle Haltung trägt dazu bei, dass Inhaftierte sich nicht nur als Standardfall wahrgenommen und behandelt fühlen. »Das macht ihn in den Augen des gefangenen Klienten vertrauenswürdig. Die Vertrauenswürdigkeit der professionellen Akteure ist ein hohes Gut in einem (Hilfe-) System, dessen Komplexität von den Adressaten professioneller Interventionen kaum über-

schaubar ist und deshalb eher Misstrauen sät (...). Vertrauenswürdigkeit ist besonders da erheblich, wo die Logiken der Institutionen und Systeme, in denen sich die Adressaten bewegen, in ihnen das Grundgefühl vermitteln, als ungeschützte Objekte unberechenbaren Willkürhandelns ausgesetzt zu sein.« (Lob-Hüdepohl 2015, S. 11)

Als weitere professionsmoralische Grundfigur nennt Lob-Hüdepohl die Assistenz. Das Vertrauen Hilfesuchender in die Personen wie Institutionen des Hilfehandelns beruht auf der Erwartung und der Erfahrung fachlich angemessener Unterstützung. Als fachlich angemessen kann die Unterstützung aus professionsethischer Sicht dann angesehen werden, wenn der/die Unterstützte nicht bevormundet, sondern »in möglichst hohem Maß zur selbstverantwortlichen Lösung einer problematischen Lebenssituation befähigt wird. Darauf besteht das Subsidiaritätsprinzip: Eine wirklich hilfreiche Hilfe achtet auf die aktive Beteiligung des Hilfeempfängers, da nur sie seine Selbstwirksamkeitserfahrung und sein Selbstbestimmungsrecht zur Geltung bringt« (ebd., S. 11-12). Das Subsidiaritätsprinzip dürfte als Grundsatz für die Soziale Arbeit weitgehend anerkannt sein, aber hier sollte man Vorsicht walten lassen. Der Verweis auf die aktive Beteiligung der oder des Hilfesuchenden findet sich in verschiedenen Länderstrafvollzugsgesetzen, z. B. im Bayerischen Strafvollzugsgesetz, wo es unter Art. 75 – Soziale Hilfen heißt: »Die soziale Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.« Fast übereinstimmend lautet § 71 des Strafvollzugsgesetzes Baden-Württemberg. Dies wirft natürlich die Frage auf, wie Inhaftierte denn im Vollzug unter den eingeschränkten Bedingungen für Außenkontakte (s. Kawamura-Reindl 2019, S. 61-64a) ihre Angelegenheiten selbst ordnen sollen. Legale Telefonate sind in vielen Haftanstalten schwierig. Das Internet ist nach wie vor meist nicht zugänglich. Hafturlaub und offener Vollzug wurden in den letzten 20 Jahren sukzessive zurückgefahren. Zwar regeln die Strafvollzugsgesetze z. B. für Bayern und Baden-Württemberg in gleichlautenden Texten Hilfen zur Entlassung: »Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.« Aber angesichts der seit vielen Jahren extrem angespannten Personalsituation in vielen Haftanstalten besteht die Gefahr, dass dem inhaftierten Menschen die Verantwortung für eine schlecht vorbereitete Haftentlassung aufgebürdet wird. Wenn also das Prinzip der »Hilfe zur Selbsthilfe« nicht ergänzt wird durch Rechte auf Hilfe, also klare Regelungen, was denn Gefangene an Sozialen Hilfen verlässlich erwarten dürfen und eine ausreichende Ausstattung der Haftanstalten mit Sozi-

alen Diensten, dann läuft das Subsidiaritätsprinzip ins Leere.

Schließlich weist Lob-Hüdepohl auf einen advokatorischen Auftrag Sozialer Arbeit hin, wobei er zwischen zwei Arten von Stellvertretung unterscheidet: Vormundschaftlich ist eine Interessenwahrnehmung dann, wenn der Vormund die Interessen definiert und für den anderen entscheidet. Dies bezeichnet er (s. ebd., S. 14-15) als nicht erstrebenswerten und nur in Ausnahmefällen zu akzeptierenden Paternalismus. Anwaltlich hingegen ist die Interessenwahrnehmung dann, wenn die ausdrücklich bekundeten Interessen des Mandanten stellvertretend zur Geltung gebracht und nicht von Professionellen eigenmächtig definiert werden. Dies schließt natürlich nicht aus, dass man als Professionelle*r an ihrer

Ermittlung und Formulierung beratend mitwirkt, also etwa bei der gemeinsamen Zielbeschreibung im Rahmen von Hilfe- oder Vollzugsplänen.

Das Angebot von Resozialisierungsmaßnahmen lässt sich Lob-Hüdepohl zufolge auch als Struktur advokatorischer Handlungen verstehen. »Dem resozialisierungswilligen Inhaftierten verschafft sie durch das Spektrum an Resozialisierungsmaßnahmen anwaltlich die Gelegenheiten zur Resozialisierung, die der Inhaftierte nicht von sich schaffen kann. Dem (zunächst) resozialisierungsunwilligen Inhaftierten bietet sie – gewissermaßen weich paternalistisch [durch motivierende Soziale Arbeit, zu denken ist etwa an die motivierende Gesprächsführung, die sehr genau darauf achtet, die Ziele immer wieder schrittweise gemeinsam mit den Adressat*innen zu definieren] die Gelegenheit, von seiner Unwilligkeit [die vielleicht nicht viel mehr ist, als seine Angst vor Veränderung oder vor (erneutem) Versagen] abzurücken.« (ebd., S. 15) Hart paternalistisch dagegen, also gegen den Willen des inhaftierten Menschen, ist – von Widerständen abgesehen – eigentlich gar nichts zu erreichen.

Schlussbemerkung

Das Fundament aller sozialarbeiterischen Tätigkeit, die mit und an der Verletzlichkeit des Menschen arbeitet, bildet die berufliche Ethik, die sich Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, den Menschenrechten, der gemeinsamen Verantwortung und der Achtung der Vielfalt verpflichtet hat. Dies gilt auch für den Vollzug unter schwierigen Bedingungen. Professionsethische



Haltungen, wie sie von der International Federation of Social Workers 2014 verabschiedet wurden, bilden Orientierung und Maßstab professionellen beruflichen Handelns. Zentral hierfür ist die Wahrung der Menschenwürde. Professionelles Handeln erfordert eine Offenheit für mögliche Veränderungen und ein Fallverstehen, das die Probleme straffällig gewordener Menschen nicht auf kriminogene Faktoren reduziert. (s. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 86) Dies bedeutet keineswegs eine naive Perspektive, eine Relativierung schwerer Straftaten oder gar einschneidender Opfererfahrungen. Aber ungeachtet eines seit vielen Jahren dominanten Sicherheitsdiskurses muss die Soziale Arbeit immer noch versuchen, Straffällige in ihren alltäglichen Bewältigungsproblemen zu verstehen, wie Böhnisch (2017, S. 218-221) immer wieder betont, und dabei die Bedeutung gesellschaftlicher Einflüsse auf individuelle Biografien mit einbeziehen. Damit sind der Sozialen Arbeit mit und für straffällig gewordene Menschen zwei Dimensionen aufgegeben:

1. Mit ihrem Werte- und Handlungswissen die Belastungen in Lebenssituationen der Klientel zu identifizieren (s. Leisgang 2016, S. 49) und sich um Verbesserungen im Alltag der Betroffenen zu bemühen sowie
2. sich um den Abbau von gesellschaftlichen Strukturen zu kümmern, die Benachteiligung und Ausgrenzung straffällig gewordener Menschen verstärken.

⁵ Die Desistance-Forschung beschäftigt sich mit der Frage, wie es zum Abbruch krimineller Karrieren kommt und wie dieser Prozess unterstützt werden kann

⁶ Zentrale Idee des Good Lives Model (GLM) ist, dass sich erneute Straftaten bei bereits straffällig gewordenen Menschen v. a. durch eine nachdeliktisch zufriedenstellende Lebensführung (»gutes Leben«) verhindern lassen. Eine wichtige Wiedereingliederungsmaßnahme besteht darin, Klientinnen und Klienten in einer solchen Lebensführung professionell zu unterstützen (s. Franqué/Briken 2013, o. S.).

Damit ist für die Soziale Arbeit natürlich immer ein Agieren in Konfliktfeldern verbunden: Für den Vollzugsalltag hat Weber (2010) ein solches Konfliktfeld für den Vollzug einmal als Katz- und-Maus-Spiel beschrieben, »in dem das Personal versucht, bestimmte Regeln durchzusetzen, während die Insassen ihre in Überfülle vorhandene Zeit und Energie nutzen, diese Regeln zu durchbrechen. Dieses Spiel bindet mehr oder weniger alle Akteure« (Weber 2010, S. 37), wozu auch die Vertreter*innen der Sozialen Arbeit gehören. Ethische Qualität kann nach Weber der Alltag dort nur gewinnen, wenn »zwischen den zwangsbewehrten Begrenzungen Freiräume entstehen und genutzt werden, angefangen bei der je individuellen Verfolgung eigener Interessen über kreative Projekte bis hin zur freiheitlichen Gestaltung des Zusammenlebens« (ebd.) Schwer genug, obwohl es im Vollzug auch Ansätze, etwa die in den Strafvollzugsgesetzen festgeschriebene Gefangenenmitverantwortung, dazu gibt. Gleichwohl ist es kein Geheimnis, dass sich in der Praxis des Vollzugsalltags Resozialisierungsbemühungen Gefangener und der beteiligten Fachkräfte – auch aufgrund institutioneller Konflikte, zwangskontextinduzierter Widerstände, Beschränkungen durch Sicherheitserfordernisse, ambivalenter Handlungsaufforderungen, knapper Ressourcen etc. – mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert sehen. Aber gerade angesichts der zahlreichen Konfliktfelder des Systems Strafvollzug können professionsethische Überlegungen einen Kompass zur Orientierung darstellen. Ungeachtet dessen muss es angesichts der zahlreichen Grundwidersprüche und Konflikte im Strafvollzug für die Straffälligenhilfe und die Gesellschaft heißen, sich immer wieder auf die Suche nach etwas zu machen, »das besser ist als Strafe«⁷, denn der Vollzug kann und darf nicht mehr sein als Ultima Ratio, also letztes Mittel, nachdem vorher alle sonstigen Lösungsvorschläge aus guten Gründen verworfen wurden.

⁷ So der Untertitel des 1982 erschienenen Buches von Einsele und Rothe, die sich darin für einen veränderten Frauenstrafvollzug stark machen (zit. nach Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 76).

Prof. Gabriele
Kawamura-Reindl
Hochschullehrerin
Sozialwissenschaften
Technische Hochschule
Nürnberg.
E-Mail:
gabriele.kawamura-
reindl@th-nuernberg.de



Literatur

- Albrecht, P. A.** (2013): Menschenrechte gelten auch im Gefängnis. Der Strafvollzug und die Angst vor dem Wähler, unter: http://www.deutschlandfunkkultur.de/menschenrechte-gelten-auch-im-gefaengnis.1005.de.html?dram:article_id=244564 (Abruf am: 27.08.2020).
- Becka, M.** (2017): Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen Ethikkomitees als ethische Reflexionsräume in Justizvollzugsanstalten, in: EthikJournal 4 (2017) 1, unter: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_1_06-2017/Becka_Ethikkomitees__EthikJournal_4_2017_1.pdf (Abruf am: 27.08.2020).
- Böhnisch, L.** (2017): Abweichendes Verhalten. 5. Aufl., Weinheim und Basel.
- Bohrhardt, R.** (2014): Sieben Thesen zum risikoorientierten Casemanagement in der niedersächsischen Bewährungshilfe. http://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2014/02/rbo_140129_Thesen.pdf (Abruf am: 27.08.2020).
- Cornel, H.** (2018): Resozialisierung im Strafvollzug, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. und B.-R. Sonnen (Hg.): Resozialisierung – Handbuch. 4. Aufl., Baden-Baden, S. 310-338.
- Franqué, F./Briken, P.** (2013): Das »Good Lives Model« (GLM), in: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 7, 22–27 (2013), unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-012-0196-x> (Abruf am: 14.10.2020)
- Goffman, E.** (2014): Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 20. Aufl., Frankfurt a. M.
- Graebisch, C. M.** (2014): What works? Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlich fundierter Kriminalprävention, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim und Basel, S. 84-99.
- Kawamura-Reindl, G.** (2014): Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim und Basel, S. 144-159.
- Kawamura-Reindl, G./Schneider, S.** (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim und Basel.
- Kawamura-Reindl, G.** (2019): Soziale Kontakte online – Digitale Herausforderungen für den Strafvollzug, in: Neue Kriminalpolitik 31. Jg.78, H. 1/2019, S. 58-73.
- Leisgang, W.** (2014): Ethische Prinzipien in der Sozialen Arbeit – die Berliner Erklärung des DBSH e. V., in: Begemann, V./Heck-

mann, F. und D. Weber (Hg.): Soziale Arbeit als angewandte Ethik. Stuttgart, S. 47-55.

- Lévinas, E.** (2007): Die Spur des Anderen. Untersuchungen zur Phänomenologie und Sozialphilosophie. Freiburg, München.
- Lob-Hüdepohl, A.** (2015): Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen, in: EthikJournal 3 (2015) 2, unter: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Lob-Huedepohl_Soziale_Arbeit_im_Gefaengnis__ein_Widerspruch__Professionsethische_Ueberlegungen_EthikJournal_3_2015_2.pdf (Abruf am 27.08.2020).
- Mührel, E.** (2016): Verstehen der Lebensweise – zur Ethik als Haltung in sozialen Professionen, in: Begemann, V./Heckmann, F. und D. Weber (Hg.): Soziale Arbeit als angewandte Ethik. Stuttgart, S. 33-45.
- Müller-Dietz, H.** (2010): Aktuelle Trends im Umgang mit Straftaten und Straftätern, in: Halbhuber-Gassner, L./Nickolai, W. und C. Wichmann (Hg.): Achten statt ächten in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik, Freiburg i. B., S. 45-74.
- Niemeyer, C.** (1998): Klassiker der Sozialpädagogik. Einführung in die Theoriegeschichte einer Wissenschaft. Weinheim und München.
- Preussker, H.** (2011): Schutz der Bürger- und Menschenrechte im Strafvollzug, in: Puschke, J. (Hg.): Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, S. 97-104.
- Thiersch, H.** (2007): Grenzen und Strafen, in: Nickolai, W./Wichmann, C. (Hg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg im Breisgau, S. 43-67.
- Treptow, R.** (2007): Kontexte von Gut und Böse, in: Klosinski, G. (Hg.): Über Gut und Böse. Wissenschaftliche Blicke auf die gesellschaftliche Moral. Tübingen, S. 55-76.
- Walter, M.** (2000): Menschenwürdiger Strafvollzug, in: Reindl, R./Kawamura, G.: Menschenwürde und Menschenrechte, Freiburg, S. 53-60.
- Weber, J.** (2010): Ethik Sozialer Arbeit in Gewaltkontexten und im Strafvollzug, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2010, S. 35-37.
- Wintergerst, T.** (2015), Verachtungsdynamiken in geschlossenen stationären Hilfeinstitutionen, in: EthikJournal 3 (2015) 2, unter: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Wintergerst_Verachtungsdynamiken_in_geschlossenen_stationaeren_Hilfeinstitutionen__EthikJournal_3_2015_2.pdf (Abruf am: 27.08.2020).

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie für den »Informationsdienst Straffälligenhilfe« einen Beitrag schreiben wollen, können Sie uns gerne Ihre Vorschläge per E-Mail an weigand@bag-s.de schicken. Die Schwerpunktthemen der nächsten Ausgabe lauten:

- 1/2021: Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Straffälligenhilfe und Vollzug
- 2/2021: Dokumentation der BAG-S-Bundestagung »Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?«
- 3/2021: Arbeit in Haft

Projekte: Wenn Sie über ein spannendes Praxisprojekt aus der Straffälligenhilfe berichten möchten, senden Sie uns gerne eine E-Mail. Wenn möglich fügen Sie der E-Mail einen Flyer oder eine kurze Beschreibung des Projekts bei und teilen uns die vorgesehene Länge des Beitrages (Anzahl der Zeichen inkl. Leerzeichen) mit.

Themenspezifischen Beiträge/Aufsätze: Wenn Sie einen Aufsatz zu einem bestimmten Schwerpunkt schreiben möchten, senden Sie uns Ihren Themenvorschlag bitte per E-Mail. Bitte fügen Sie der E-Mail eine kurze inhaltliche Skizze Ihrer Argumentation bei und machen Sie Angaben über die vorgesehene Zeichenzahl.

Rezensionen: Wenn Sie gerne ein aktuelles Fachbuch vorstellen und besprechen möchten, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht. Teilen Sie uns den Titel des Buches mit und fügen Sie der E-Mail idealerweise eine bereits von Ihnen verfasste Rezension bei.

Die Redaktion wird Ihren Vorschlag prüfen und Ihnen zeitnah Bescheid geben, ob er angenommen wurde oder nicht.

Gerne können Sie uns auch Leserbriefe einsenden. Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen!

Substitutionsbehandlung in Haft – Rechtliche Rahmenbedingungen und Einfluss auf den Resozialisierungsprozess¹

von Jan Fährmann



I. Einleitung

Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK 2017) ist eine Opioidabhängigkeit (z. B. von Heroin) eine schwere chronische Suchterkrankung. Durch die Abhängigkeit sind oft sämtliche Aktivitäten der Suchtkranken auf die Beschaffung der Opiode gerichtet. Vielfach sind sie sozial isoliert und von einer illegalen – häufig von Prävention und Suchthilfe abgeschotteten – Drogenszene (s. Fährmann 2018, S. 226) abhängig und es besteht die Gefahr, vollständig zu verelenden. Dies geht mit hohen Gesundheitskrisen einher. (s. Köhler 1993, S. 762) Opioidabhängige Menschen werden seit Jahrzehnten mit Substitu-

ten behandelt und diese Behandlungsform ist wissenschaftlich umfangreich evaluiert. (s. Deutscher Bundestag 2016, S. 12) Sie erhalten dazu ein Substitut in Form eines Medikamentes, wodurch der Suchtdruck reduziert bzw. aufgehoben wird. Diese Behandlung ist deshalb erfolgreich, weil der Suchtdruck bei einer entsprechenden Abhängigkeit so hoch ist, dass die Substitutionsbehandlung für viele Suchtkranke die einzige Möglichkeit ist, einen Weg aus der Abhängigkeit zu finden, weniger psychotrope Substanzen zu konsumieren, sich gesundheitlich und sozial zu stabilisieren und/oder, um mit ihrer Abhängigkeit ein Leben unter menschenwürdigen, ggf. weitgehend normalen Umständen zu führen (Bundesdrogenbeauftragte). Insbesondere wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass sie zur Sucht-

¹ Der Beitrag beruht auf Erkenntnissen aus einem gemeinsamen Projekt mit Heino Stöver, Susanne Schuster, Karlheinz Keppler und Ulrike Häßler. Anfang 2021 werden dazu mehrere Beiträge erscheinen, die die Substitutionsbehandlung in Haft aus einer interdisziplinären Perspektive betrachten.

befriedigung auf den illegalen Markt mit einem brutalisierten Umfeld und verunreinigten Substanzen angewiesen sind. Die Substitutionsbehandlung ist gerade im Strafvollzug sehr re-

»Die Substitutionsbehandlung ist gerade im Strafvollzug sehr relevant.«

levant, da viele Gefangene an einer Suchterkrankung leiden und diese oft im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten steht. Dennoch wurde die Frage, ob die Gefangenen einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung haben, vielfach in der juristischen Literatur und vor Gericht verneint. (z. B. Arloth, 2019, Art. 60 Rn. 4; OLG München 2012) Dabei findet sich immer wieder die These, dass durch die Substitution der Resozialisierungsprozess beeinträchtigt werde. (z. B. Nestler 2020, D, Rn. 21) Im Rahmen dieses Beitrages wird der Einfluss der Substitution auf den Resozialisierungsprozess analysiert. Anschließend wird der Rahmen beschrieben, der der Substitutionsbehandlung durch das einfache Recht und die Menschenrechte gesetzt wird.

II. Resozialisierung und Substitution

Sollte die Substitution bereits dem Resozialisierungsprozess entgegenlaufen, stünde sie zu dem handlungsleitenden Grundgedanken des Strafvollzuges im Widerspruch – siehe z. B. § 2 StVollzG –, der seinen Ursprung im verfassungsrechtlichen Resozialisierungsauftrag findet. (ausführlich Fährmann 2019) Empirische Untersuchungen deuten aber auf das Gegenteil hin. So zeigen zahlreiche Untersuchungen, dass durch eine Substitutionsbehandlung in Haft abhängigkeitsbedingte Delikte nach der Entlassung und Verstöße gegen Bewährungsaufgaben reduziert werden. (s. Koehler/Humphreys/Akoensi et al. 2013; Egli/Pina/Skovbo et al. 2009) Außerdem wirken substituierte Gefangene offenbar besser an Maßnahmen im Vollzug mit. (s. Häßler/Maiwald 2018; Stöver/Stallwitz 2007) Auch ein Rückgang von gewalttätigem Verhalten (s. Stöver/Stallwitz 2007) und eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit von Substituierten wurde beobachtet (Stöver/Stallwitz 2007; Häßler/Maiwald 2018). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Resozialisierungsprozess durch die Substitution positiv beeinflusst wird. Diese Ergebnisse überraschen nicht. So ist für die Förderung des Resozialisierungsprozesses in Haft und nach der Entlassung maßgeblich, dass die Gefangenen in der Lage bzw. motiviert

sind, an Resozialisierungsmaßnahmen mitzuwirken. (s. Fährmann 2019, S. 186) Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere therapeutische, können den Gefangenen nicht einfach mit Zwang auferlegt werden, da dazu die Mitarbeit der Gefangenen erforderlich ist. (z. B. Cornel 2018, S. 314)

Wenn Gefangene sich durch die Bedingungen der Haft permanent ungerecht behandelt fühlen, weil diese mit vielen unnötigen oder für sie nicht nachvollziehbaren Einschränkungen verbunden sind, kann die Bereitschaft zur Verhaltensänderung sinken. (s. Fährmann 2019, S. 43-44) So ist denkbar, dass sich Gefangene ausschließlich mit den aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Bedingungen im Gefängnis beschäftigen und nicht mehr mit der Straftat und deren Ursachen, wozu auch eine Abhängigkeitserkrankung gehören kann. Dies gilt insbesondere, wenn

»Therapie und Substitution stehen damit nicht im Widerspruch«

ihnen eine Substitutionsbehandlung versagt wird, die für ihren Gesundheitszustand und ihr Wohlbefinden förderlich ist.

Auch kann der Leidensdruck im Strafvollzug so stark sein – etwa aufgrund von Entzugerscheinungen oder anderen durch eine Suchterkrankung verursachten Leiden – dass die Gefangenen nicht in der Lage sind, an Resozialisierungsmaßnahmen teilzunehmen. (s. ebd.) Therapie und Substitution stehen damit nicht im Widerspruch. Eine Substitution ist vielmehr wegen des großen Suchtdrucks und den mit der Sucht verbundenen Leiden oft eine wesentliche Voraussetzung für eine Therapie. (s. Stöver/Casselman 2006)

Ferner muss auch berücksichtigt werden, dass eine Abstinenz unter den Bedingungen der Haft möglicherweise noch in Teilen gewährleistet werden kann, wenngleich viele Gefangenen offenbar auch im Gefängnis Zugang zu Drogen haben. (s. Bögelein/Meier/Neubacher 2016, S. 266) Nach der Entlassung müssen die Gefangenen aber für ihr Verhalten wieder Verantwortung übernehmen. Gerade die Zeit direkt nach der Entlassung ist für viele Entlassene mit zahlreichen Herausforderungen verbunden. Sie wechseln, vielfach ohne ausreichende Vorbereitung, aus einem überstrukturierten und -regulierten Bereich in Lebensverhältnisse, deren Strukturen offen, unbestimmt und sehr komplex sind, während sie gleichzeitig wieder die vollständige Verantwortung für sich und ihren Tagesablauf übernehmen müssen. (s. Snacken/van Zyl Smit 2009, S. 64) Es besteht zudem die Gefahr, dass die Gefangenen aufgrund der

Strukturen der Haft zum Teil verlernt haben, Verantwortung für sich zu tragen, und dies erst wieder erlernen müssen (s. Radetzki 2018, S. 119) Aufgrund dieser sehr belastenden und

»Ein Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung kann auch aus menschenrechtlichen Standards folgen.«

herausfordernden Umstände ist das Risiko des Rückfalls in alte Drogenkonsummuster sehr hoch (s. Claussen/Schneider 2017, S. 46-55) Der Übergang in Freiheit kann daher für Gefangene wesentlich erleichtert werden, wenn sie nach der Haft eine ambulante, substitions-gestützte Therapie aufnehmen, da so der Übergang strukturierter gestaltet wird. Untersuchungen zeigen, dass sich opioidabhängige Inhaftierte öfter aus der Haft in eine Sucht-, Entwöhnungs- bzw. medizinische Rehabilitationsbehandlung begeben oder diese häufiger beenden, wenn eine Anschlussbehandlung an die Haft durch Substitution gewährleistet ist. (s. Koehler/Humphreys/Akoensi et al. 2013, S. 584-602)

III. Rechtlicher Rahmen der Substitutionsbehandlung

1. Einfaches Recht

Nach den Strafvollzugsgesetzen haben Gefangene einen Anspruch auf angemessene medizinische Behandlung. So heißt es z. B. in Art. 60 Abs. 1 BayStVollzG, dass sie einen Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung haben. Bei der Substitution handelt es sich um eine Behandlung im Sinne der Strafvollzugsgesetze. Insofern kann ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Substitution bei einer entsprechenden medizinischen Indikation bestehen. (s. OLG Hamm 2014)

Für die gesundheitliche Betreuung der Inhaftierten sind die Anstaltsärzt*innen zuständig. Die Ärzt*innen haben dabei aufgrund ihrer Sachkunde einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, der nur eingeschränkt durch die Anstaltsleitung und Gerichte kontrolliert werden kann. (s. OLG Frankfurt 1978, S. 2535) Ein Kontrollrahmen muss gleichwohl gewährleistet sein (s. BVerfG 2016, S. 329), da durch eine Verweigerung oder den Abbruch einer medizinischen Behandlung Grund- und Menschenrechte der Gefangenen verletzt werden können. (s. BVerfG 2012) Dementsprechend kann das Ermessen eingeschränkt

sein. Im Einzelfall kann die Beschränkung so weit gehen, dass nur eine Entscheidung richtig ist, woraus dann ein durchsetzbarer Anspruch auf eine bestimmte medizinische Behandlung folgt. (s. Ramsauer 2019, § 40 Rn. 55) Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann eine ärztliche Entscheidung im behördlichen Kontext dahingehend gerichtlich kontrolliert werden, ob ärztliche Befunde und Schlussfolgerungen inhaltlich nachvollzogen werden können und plausibel sind. (s. BVerwG 2007)

Die Plausibilität kann anhand von betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften beurteilt werden. Aus § 13 Abs. 12 BtMVV folgt, dass die BÄK den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Stand für die Substitution und die Voraussetzungen für eine entsprechende Behandlung in einer Richtlinie festhält. Dies wurde durch die Richtlinie zur Durchführung der substitions-gestützten Behandlung Opiatabhängiger umgesetzt, die auf Basis von wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen stetig aktualisiert wird. Die Indikation einer Substitutionsbehandlung ergibt sich damit aus der Richtlinie. (s. Patzak 2019, BtMVV, § 5 Rn. 19) Mittels der Richtlinie können Gerichte und Gefängnisse die ärztliche Entscheidung überprüfen, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

Als Indikation für eine Substitutionsbehandlung gilt eine diagnostizierte Opioidabhängigkeit. Diese Behandlung ist zudem für die Mehrheit der Patient*innen die Therapie der ersten Wahl. (s. BÄK 2017, S. 6) Daher ist davon auszugehen, dass eine Substitutionsbehandlung im Regelfall bei einer Opioidabhängigkeit indiziert ist. Eine Versagung einer Substitutionsbehandlung muss besonders begründet werden und sich dabei an der Richtlinie der BÄK orientieren. Es ist genau zu erläutern, warum von der regelmäßig indizierten Behandlung im Einzelfall abgewichen werden soll.

2. Menschenrechtliche Standards

Ein Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung kann auch aus menschenrechtlichen Standards folgen. (ausführlich Schuster/Fährmann 2019) Dabei wird im vorliegenden Beitrag besonders auf Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Bezug genommen, da dieser in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hinsichtlich einer Substitutionsbehandlung in Haft besondere Beachtung gefunden hat. Andere Grund- und Menschenrechte können ebenfalls durch die Versagung verletzt werden, in diesem Beitrag wird aber nicht vertieft auf sie eingegangen.

Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden. Unmenschlich ist eine Behandlung, die absichtlich ungerechtfertigte, schwere psychische oder physische Leiden verursacht. (s. Frowein/Peukert, 2019, Art. 3 Rn. 2)

Der EGMR bestätigte, dass eine verweigerter Substitutionsbehandlung bei Langzeitopiatabhängigen eine starke körperliche

Belastung und extremen psychischen Stress verursachen kann, wodurch im konkreten Fall die Schwelle für die Anwendbarkeit des Art. 3 EMRK erreicht war. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen einer verweigerten Behandlung auch im Gefängnis bzw. zumindest den Anstaltsärzt*innen bekannt sind, sodass sie absichtlich hingenommen werden. Geklagt hatte ein Gefangener aus einer bayerischen Justizvollzugsanstalt, dem über Jahre eine Substitutionsbehandlung in Haft verweigert worden war. Der Mann war seit seiner Jugend heroïnabhängig. Zudem war er mittlerweile HIV-positiv und zusätzlich an Hepatitis C erkrankt. Er hatte mehrfach erfolglos versucht, die Abhängigkeit zu überwinden. Vor der Inhaftierung war er 17 Jahre mit Methadon substituiert worden. Die Behandlung nahm er nach der Entlassung auf ärztlichen Rat hin wieder auf. Die Justizvollzugsanstalt stützte die Ablehnung der Substitutionsmittel auf die Begründung, dass eine Substitution weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Resozialisierung indiziert sei. (s. EGMR, Rn. 6 ff.)

Der Gerichtshof stellte fest, dass nicht zwingend körperliche Entzugserscheinungen für die Verletzung von Art. 3 EMRK nötig sind. (s. EGMR 2016, Rn. 70) Auch chronische Schmerzen können im Einzelfall mit einer Substitutionstherapie wirkungsvoller gelindert werden als mit herkömmlichen Schmerzmitteln. Das Leid des Betroffenen wird dadurch verschlimmert, dass eine Therapie bekannt ist, die die Schmerzen des Betroffenen besser lindern kann, diese aber dennoch verweigert wird. (s. EGMR 2016, Rn. 78)

Der Europäische Gerichtshof machte zwar deutlich, dass es sich um die Prüfung eines Einzelfalles handelte. Jedoch können aus der Entscheidung gewisse Leitlinien herausgelesen werden, die auf viele Fallkonstellationen übertragen werden können. Gerade bei langzeitabhängigen Menschen, bei denen bisher nur eine Substitutionsbehandlung erfolgreich war, ist eine Verletzung von Art. 3 EMRK sehr wahrscheinlich, was zwangsläufig einen Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung begründet. (s. Schuster/Fährmann 2019)

3. Besonderer Umstand der Inhaftierung

Auch aus den besonderen Umständen der Haft können Ansprüche von Gefangenen bzw. besondere Pflichten des Gefängnisses begründet werden. Aufgrund der Inhaftierung können Gefangene nicht mehr selbstständig ihre verfassungsrechtlich geschützten Bedürfnisse befriedigen. Sie können zahlreiche Freiheiten nicht mehr wahrnehmen, ohne dass die Anstalt aktiv wird. Zudem werden die Gefangenen von den Möglichkeiten abgeschnitten, selbstständig auf ihre Resozialisierung und Gesundheit hinzuwirken. So können Gefangene nicht ohne weiteres aus der Haft heraus Ärzt*innen oder Therapeut*innen aufsuchen. Insofern muss der Zugang zu entsprechenden Institutionen sichergestellt werden. (s. Fährmann 2019, S. 177-178)

Entsprechend argumentiert auch der EGMR. Zu den staatlichen Schutzpflichten gegenüber Gefangenen gehört auch, dass sie sich von Ärzt*innen ihres Vertrauens untersuchen lassen können. (s. EGMR 2002, Rn. 44) Dies umfasst sowohl Zugang zu auf Substitution spezialisierten Ärzt*innen als auch, dass die Anstalt schlüssigen Anweisungen dieser spezialisierten Ärzt*innen Folge leistet. (s. EGMR 2016) Sollten in der Frage, welche Behandlung notwendig ist, ärztliche Einschätzungen auseinandergehen, ist es erforderlich, dass die Behörden zusätzlichen Rat spezialisierter medizinischer Sachverständiger einholen, um ihrer positiven Verpflichtung aus Art. 3 EMRK nachzukommen. (s. EGMR 2016, Rn. 57) Nach dem EGMR müssen die Justizvollzugsbehörden gerade bei Langzeitdrogenabhängigen ohne realistische Aussicht auf eine Überwindung der Sucht besonders gründlich prüfen, welche Therapie geeignet ist. (s. EGMR 2016, Rn. 79-80)

IV. Ausblick

Sowohl aus den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch aus dem Resozialisierungsgrundsatz wird im Regelfall bei Langzeitopioidabhängigen eine Substitutionsbehandlung im Strafvollzug vorgegeben werden. Dies ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte der Betroffenen in zahlreichen Konstellationen unumgänglich. Gleichwohl muss konstatiert werden, dass die Substitutionsbehandlung in vielen Anstalten offenbar noch nicht der Standard ist. Durchschnittlich werden bundesweit lediglich 24 % der Opioidabhängigen oder der von multiples Substanzkonsum abhängigen Inhaftierten substituiert. (s. Stoll/Bayer/Häßler/Abraham 2019, S. 20) Schätzungsweise 70 % der vor der Haft begonnenen Substitutionsbehandlungen werden während der Inhaftierung abgebrochen, oft entgegen den Richtlinien der BÄK. (s. Deutscher Bundestag 2016) Insofern ist davon auszugehen, dass zahlreichen Gefangenen menschenrechtswidrig der Zugang zur Substitution verweigert wird.

Dr. Jan Fährmann
Jurist und Kriminologe
Forschungsinstitut
für öffentliche und
private Sicherheit
an der HWR Berlin
Jan.Faehrmann@
hwr-berlin.de



Literatur

- Arloth, F.** (2019): BeckOK BayStVollzG, 12. Aufl., München
- Bögelein, N./Meier, J. und F. Neubacher** (2016): Ist ja nur Cannabis, in: MschKrim 4, S. 251-268
- Bundesärztekammer (BÄK)** (2017): Richtlinie der BÄK zur Durchführung der substitions-gestützten Behandlung Opiatabhängiger, mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 2. Oktober 2017 in Kraft getreten
- Bundesdrogenbeauftragte:** <https://www.drogenbeauftragte.de/themen/suchtstoffe-und-suchtformen/illlegale-drogen/opioide/substitution.html?L=0> (Abruf am: 5.6.2020).
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** (2012): Beschl. v. 10.10.2012 - 2 BvR 922/11
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** (2007): Urt. v. 21.06.2007 - 2 A 6/06
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** (2016): NVwZ 2016, S. 327-331
- Deutscher Bundestag:** WD 9– 3000 – 049/16
- Claussen, U./Schneider, D.** (2017): Belastungsfaktoren und Rehabilitation bei haftentlassenen Drogenabhängigen, in: Bewährungshilfe 1, S. 46-55
- Cornel, H.** (2018): Strafvollzug, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. und B. Sonnen (Hg.): Resozialisierung, 4. Aufl., Baden-Baden, S. 310-338
- Egli, N./Pina, M./Skovbo Christensen, P. u. a.** (2009): Effects of drug substitution programs on offending among drug addicts, in: Campbell Systematic Reviews 1, S. 1-40
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR)** (2016): Wenner/Deutschland, Urt. v. 1.9.2016-62303/13.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR)** (2002): Algür/Türkei, Urt. v. 22.10.2002-32574/96.
- Fährmann, J.** (2018): Drogenpolitik – soziale Kontrolle durch Repressionen?, in: Mercer, M. (Hg.): Altered States, Berlin, S. 220-229.
- Fährmann, J.** (2019): Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin.
- Frowein J./Peukert W.** (2019): EMRK, 4. Aufl., Kehl am Rhein.
- Häßler, U./Maiwald, T.** (2018): Drogenabhängige Inhaftierte, in: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Wiesbaden, S. 423-442
- Koehler, J./ Humphreys, D./ Akoensi, T. u. a.** (2013): A systematic review and meta-analysis on the effects of European drug treatment programmes on reoffending, in: Psychology, Crime & Law 6, S. 584-602
- Patzak, J.** (2019): BtMVV, in: Körner, H./Patzak, J./Volkmer, M. u. a. (Hg.): BtMG, 9. Aufl., München.
- OLG Frankfurt** (1978): NJW 1978, 2535
- OLG Hamm** (2014): Beschl. v. 3.7.2014 - 3 Ws 213/14
- OLG München** (2012): Beschl. v. 5.6.2012 – 4 Ws 103/12 (R)

- Radetzki, Y.** (2018): Soziale Sicherheit im Alltag des deutschen Strafvollzuges – ein Auslaufmodell?, in: Suhling, S./Maelicke, B. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Wiesbaden, S. 217-237
- Köhler, M.** (1993): Selbstbestimmung und ärztliche Therapiefreiheit im Betäubungsmittelstrafrecht, in: NJW 12, S. 762-765
- Ramsauer, U.** (2019): § 40, in: Kopp, F./Ramsauer, U.: VwVfG, 20. Aufl., München.
- Nestler, N.** (2020): D, in: Schwind, H./Böhm, A./Jehle, J. u. a.: StVollzG, 7. Aufl., Berlin.
- Schuster, S./Fährmann J.** (2019): Substitutionsbehandlung im Gefängnis aus einer menschenrechtlichen Perspektive, in: akzept e. V.: Bundesverband/Deutsche AIDS-Hilfe (Hg.): 6. Alternativer Drogen- und Suchtbericht, Lengerich, S. 157-162
- Snacken, S./van Zyl Smit, D.** (2009): Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte, in: NK 2, S. 58-68
- Stoll, K./Bayer, M./Häßler, U. u. a.** (2019): Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug, <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/> (Abruf am: 18.9.2020).
- Stöver, H./Casselmann, J.** (2006): Substitutionsbehandlungen in europäischen Gefängnissen. In: Suchttherapie 7, S. 66-72.
- Stöver, H./Stallwitz, A.** (2007): Wirksamkeit und Bedeutung der Substitutionsbehandlung im Gefängnis – ein Literaturüberblick, in: Stöver, H. (Hg.): Substitution in Haft, S. 88-94, unter: <https://www.aidshilfe.de/shop/pdf/1100> (Zugriff: 18.9.2020).

Projekt Inside.Out

Eine Inhaftierung ist für alle Betroffenen schwierig und wirft viele Fragen auf. Nicht nur Kinder von Inhaftierten, sondern auch Eltern, deren Kinder inhaftiert sind, benötigen Unterstützung und Hilfe in dieser Zeit. Das versucht das neue Projekt »Inside.Out« mit Coachings aufzufangen.

Gestartet wurde das Projekt von dem ifgg – Institut für genderreflektierte Gewaltprävention. Zielgruppe sind erstens Eltern, deren Kinder inhaftiert sind oder kurz vor der Inhaftierung stehen. Und zweitens Inhaftierte, die Kinder haben und kurz vor der Entlassung stehen, Hilfe beim Übergangsprozess und nach der Haftentlassung brauchen.

Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.ifgg-berlin.de/inside-out/>

Untersuchung der Monitoring-Stelle der UN Kinderrechtskonvention

»Kontakt aufrecht erhalten«

Interview mit Judith Feige

Die Inhaftierung eines Elternteils ist ein zentraler Einschnitt im Leben von Kindern. Sie wird häufig als Verlust erlebt und kann zu einem traumatisierenden Moment werden. Denn nach der Inhaftierung ist ein direkter Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil in Deutschland nur noch sehr begrenzt möglich – beispielsweise einmal pro Monat für nur wenige Stunden – und das häufig unter nicht kindgerechten Bedingungen.

Frau Feige, Sie arbeiten zu den Rechten von Kindern von Inhaftierten – Warum haben Sie als Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention die geltenden Regelungen und die Praxis hinsichtlich der Kontaktmöglichkeiten in Deutschland untersucht?

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sichert in Artikel 9 jedem Kind¹ einen regelmäßigen, persönlichen und direkten Kontakt mit beiden Eltern zu, sofern dieser nicht dem Kindeswohl widerspricht. Dieses Recht gilt auch dann, wenn durch staatliches Handeln, wie beispielsweise eine Inhaftierung, dies nur erschwert möglich ist. Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child, Artikel 3 UN-KRK), verpflichtet die Vertragsstaaten, so der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen zum Umgang von inhaftierten Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zu legen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist seit 1992 geltendes Recht in Deutschland.²

Bei genauer Betrachtung fällt in Deutschland sofort auf, dass es keine amtlichen Daten über die Anzahl und die Lebenssituation von betroffenen Kindern gibt, sie werden von keinem der Länder und keiner Justizvollzugsanstalt erfasst. Das hat uns schon überrascht. So können wir nur schätzen, dass etwa 50.000 bis 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind.³ Dem Recht des Kindes auf regelmäßige, persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen stehen die gesetzlichen Regelungen der Straf- und Justizvoll-



zugsgesetze der Länder und die Regelungen zu den Haftbedingungen der einzelnen JVA gegenüber. Deswegen haben wir uns die Straf- und Justizvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer angeschaut und ausgewertet. Die Landesjustizministerien wurden von uns per Fragebogen zur Praxis befragt.

Wir haben festgestellt, dass die Besuchszeiten von Bundesland zu Bundesland variieren: Ob Kinder ihren inhaftierten Elternteil im Monat eine Stunde, zwei Stunden, vier Stunden oder länger sehen können, hängt davon ab, in welchem Bundesland ihr Vater oder ihre Mutter inhaftiert ist. Auch die Bedingungen für Besuche oder Kommunikationsformen variieren stark: In manchen Justizvollzugsanstalten gibt es kindgerechte Besuchsräume, Familienzimmer für Wochenendbesuche, in anderen sehen Kinder ihre Eltern in den normalen Besuchsräumen, in denen Körperkontakt zu ihren Eltern in der Regel nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Informationen in kindgerechter Sprache sind in den Justizvollzugsanstalten nur vereinzelt vorhanden und Justizbeamt_innen wissen in der Regel nur wenig über die Situation der Kinder, da Fortbildungsangebote nur vereinzelt angeboten werden.

1 »Kind« ist gem. Artikel 1 UN-KRK jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Begriff des Kindeswohls ist hier im Sinne der englischsprachigen Fassung der UN-KRK in Artikel 3 Absatz 1 als »best interests of the child« zu verstehen.

2 S. Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Rn. 32 – juris; Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 24.06.2015, 1 BvR 486/14, Rn. 18 – juris.

3 S. Bieganski, X./Starke, Y./Z. Urban (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie, unter: https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf (Abruf am: 01.10.2020).

Aus der Sicht von Kindern ist das alles nicht einfach nachzuvollziehen und auch für den Straf- und Justizvollzug eine Herausforderung, da es hier nach Vorgabe der UN-Kinderrechtskonvention darum geht, die Kinder von Inhaftierten in den Blick zu nehmen.

»Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass Kinder massiv durch die Inhaftierung eines Elternteils belastet sind.«

Wie ist die Monitoring-Stelle auf das Thema gestoßen?

Darauf aufmerksam wurden wir nicht zuletzt durch die internationale COPING-Studie von 2012. In ihr wurden Kinder von inhaftierten Eltern zu ihrer Lebenssituation befragt. Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass Kinder massiv durch die Inhaftierung eines Elternteils belastet sind. Die Ergebnisse haben aber auch deutlich gezeigt, dass ein regelmäßiger Umgang der Kinder mit ihren inhaftierten Eltern diese Belastung mindern kann. Dringend zu beachten ist hier auch die soziale Elternschaft, also alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen, leibliche und soziale Elternteile können jeweils wichtige Bezugspersonen für ein Kind sein, der regelmäßige persönliche Kontakt muss auch durch eine Inhaftierung weiterhin ermöglicht werden. Außerdem haben Kinder auch das Recht, auf kindgerechte Weise Informationen über die Inhaftierung des Elternteils zu erhalten.

Besuch im Gefängnis – was gilt es unbedingt zu beachten?

Die Inhaftierung eines Elternteils ist in jeder Situation eine große Belastung im Leben von Kindern. Ein regelmäßiger Umgang der Kinder mit ihren inhaftierten Eltern kann diese Belastung mindern. Das ist der Kern dessen, was beachtet werden muss. Es ist zudem wichtig, kontinuierliche und flächendeckende Angebote in der Aus- und Weiterbildung des Justizvollzugspersonals anzubieten. Die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention sollten hier eine zentrale Bedeutung haben, um den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden.

Im Jahr 2018 verabschiedete der Europarat eine Liste mit Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von Kindern inhaftierter Eltern⁴, und es gibt die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die

Rechte des Kindes. Die Empfehlungen sind sehr weitreichend. So sprechen sie sich beispielsweise für einen wöchentlichen Besuch von Kindern beim inhaftierten Elternteil aus, beginnend in der ersten Woche nach der Inhaftierung, natürlich nur dann, wenn dem Kindeswohl nichts entgegensteht.

Die Empfehlungen des Europarats wurden von der Justizministerkonferenz der Länder (JUMIKO) 2018⁵ bekräftigt. Eine länderoffene Arbeitsgruppe »Kinder von Inhaftierten« des Strafvollzugausschusses hat der JUMIKO 2019⁶ einen Bericht mit Lösungsvorschlägen vorgelegt. Aus dem Beschluss geht hervor, dass sich künftig auch die Minister_innen und Senator_innen für Arbeit und Soziales, die Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Minister_innen und Senator_innen der Länder mit den Empfehlungen befassen werden.

Was fordern Sie von der Politik, damit die universellen Rechte von Kindern gewahrt werden?

Bund, Länder und die Justizvollzugsanstalten müssen ihrer Pflicht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention nachkommen und einen familiensensiblen Vollzug voranbringen. Das sollte auf gesetzlicher wie praktischer Ebene geschehen. Hierbei gilt es die besten Interessen von Kindern aus Artikel 3 UN-KRK unbedingt zu berücksichtigen. Ein gutes Beispiel ist hier unter anderem das Land Schleswig-Holstein mit seinen Regelungen zum familiensensiblen Strafvollzug. Einige Justizvollzugsanstalten arbeiten bereits eng mit freien Trägern oder der Seelsorge zusammen, die Angehörige und damit auch Kinder von inhaftierten Eltern begleiten. Die Aufforderung, dass sich auch die Sozialministerien und damit auch die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig mit der Lebenssituation von Kindern von inhaftierten Eltern befassen sollen, ist zu begrüßen. Außerdem gilt es bereits vorhandene Informationsmaterialien wie Erklärungsfilme, Poster, Bücher oder Kontaktdaten von Anlaufstellen systematisch für alle, auch für Kinder, zugänglich zu machen, denn Kinder haben ein Informationsrecht.

Gibt es gute Beispiele in Deutschland oder aus unseren europäischen Nachbarländern, wo die Rechte von Kindern mehr Beachtung finden?

Im Rahmen unserer Online-Befragung bei den Justizvollzugsanstalten hat sich gezeigt, dass es bereits einige interessante Angebote für Kinder von Inhaftierten gibt. 55 Prozent haben geantwortet, dass sie neben den gesetzlich festgelegten Be-

5 Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JUMIKO – 89. Sitzung 2018): Frühjahrskonferenz 6. und 7. Juni 2018. Beschluss TOP II. Kinder inhaftierter Eltern, unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruerjahrskonferenz_2018/II-25-MV---Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf (Abruf am: 01.10.2020).

6 S. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JUMIKO – 90. Sitzung 2019): Herbstkonferenz 7. November 2019. Beschluss TOP II. 16. Kinder von Inhaftierten, unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf (Abruf am: 01.10.2020).

4 S. Council of Europe (2018): Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents, unter: <https://rm.coe.int/cm-recommendation-2018-5-concerning-children-with-imprisoned-parents-e/16807b3438> (Abruf am: 01.10.2020).

suchs- und Kontaktmöglichkeiten zusätzliche Angebote bereithalten und 23 Prozent halten spezielle Angebote für Kinder vor. Außerdem gibt es Eltern(-Projektgruppen-)Angebote, Familienangebote, Zusatzbesuchszeiten, Beratungsstunden für Mütter, spezielle Vater-Kind-Gruppen sowie weitere Angebote für Kinder von inhaftierten Eltern. Diese Angebote werden ja auch von der BAG-S unterstützt beziehungsweise stellt die BAG-S, neben anderen Plattformen wie beispielsweise JUKI-Online, Informationen zu den Angeboten zur Verfügung.

Wie wirkt sich aktuell Corona auf die Kontaktmöglichkeiten der Kinder zu ihren inhaftierten Elternteilen aus?

Inhaftierte Menschen können derzeit keine Besuche in den Justizvollzugsanstalten empfangen. Kontakte nach außen sind nur über Telefon oder Briefe, vereinzelt auch durch Videotelefonie möglich. So fällt auch der ohnehin schon sehr begrenzte, aber dennoch für die Kinder wichtige persönliche, direkte und regelmäßige Kontakt zu ihren inhaftierten Eltern aus. Angesichts der geltenden Besuchseinschränkungen hat beispielsweise der sächsische Justizvollzug virtuelle Besuche per Videotelefonie in allen Justizvollzugsanstalten ermöglicht.⁷ Ähnliche Berichte sind auch aus anderen Bundesländern bekannt. Dies ist eine erste und wichtige Maßnahme, um Kinderrechte auch in Krisenzeiten zu verwirklichen. Allerdings müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, für beispielsweise kleinere Kinder oder Kinder, für die ein Kontakt zu ihren inhaftierten Eltern über Video nicht möglich ist. Videotelefonie kann dauerhaft kein Ersatz für persönliche Besuche sein. Dieser sollte jedoch künftig zusätzlich zu persönlichen Besuchen angeboten werden.

7 S. Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung: Gefangenenbesuche per Videotelefonie, unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235558> (Abruf am: 01.10.2020).

Judith Feige
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
E-Mail: Feige@institut-fuer-menschenrechte.de



Humane Behandlung von Inhaftierten

Der Europarat hat die europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) von 2006 überarbeitet und neue Leitlinien für das Vollzugspersonal zur humanen Behandlung von Inhaftierten veröffentlicht.



©kro 2020

Die überarbeiteten Leitlinien betreffen unter anderem die Verarbeitung und Aufbewahrung von Informationen über Inhaftierte, die Behandlung von weiblichen Gefangenen sowie die Isolationshaft.

Die europäischen Strafvollzugsgrundsätze beziehen sich auf die Gefängnisverwaltung, das Personal und die Behandlung von Gefangenen. Sie sollen Leitlinien für die Gesetzgebung, Politik und Praxis der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates sein.

Mehr Informationen zu den überarbeiteten Leitlinien finden Sie unter <https://tinyurl.com/humane-Behandlung>

Eine deutsche Zusammenfassung der Empfehlungen können Sie beim DHB-Fachverband nachlesen unter <https://tinyurl.com/DBH-deutsch>

Überlegungen zu Menschenrechten als Leitbegriff in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

»Halb zog sie ihn, halb sank er hin«

von Michael Lindenberg



Manche Begriffe sind unstrittig, wenn nicht unantastbar. Auf die Menschenrechte trifft das gewiss zu. Jeder wird anerkennend nicken, wenn dieser Begriff im Gespräch fällt, wie es auch ähnlichen schönen Worten wie Partizipation, Inklusion oder Resozialisierung zukommt. In den helfenden Berufen drücken die Menschenrechte eine Sehnsucht und eine Hoffnung aus – obwohl im Alltag in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen niemand so recht sagen könnte, was das für die Zeit zwischen Dienstbeginn und Dienstende bedeuten soll. »Ich verhalte mich gemäß den Menschenrechten«, oder: »Ich tat das, weil es menschenrechtlich geboten ist«, sind kaum Sätze, mit denen das Handeln begründet wird.

Trotzdem hat der Begriff als Leitthema auch innerhalb der Straffälligenhilfe an Bedeutung gewonnen. Kaum verwunderlich,

denn wir haben es mit einer besonders verwundbaren Gruppe von Menschen zu tun. Sie unterliegt den stärksten staatlichen Eingriffen, die zulässig sind. Diese Eingriffe können in eine Inhaftierung oder eine begrenzte oder sogar zeitlich unbegrenzte psychiatrische Behandlung münden. Der Verlust der Freiheit, begehrter Güter und Dienstleistungen, sexueller Beziehungen, der Autonomie und der Sicherheit sind die »Schmerzen der Gefangenschaft«. (Sykes 2007) Auch ohne Inhaftierung führen strafrechtliche Eingriffe zu einer engmaschigen staatlichen Aufsicht, die viele selbstverständliche Rechte begrenzt. Gerade hier ist doch der Verweis auf die Menschenrechte in besonderer Weise angebracht.

Die große Bedeutung dieses Begriffes kann auch deshalb verstanden werden, weil die politische Neuzeit mit der Erklärung

der Menschenrechte durch die beiden großen Revolutionen in Frankreich und Amerika Ende des 18. Jahrhunderts beginnt. Der Mensch und keine Religion oder andere Autorität soll nun den Maßstab dafür geben, was recht und was unrecht ist. (s. Arendt 1986, S. 602) Das Menschengeschlecht insgesamt wird seither als mündig vorausgesetzt. Es bedarf nur noch des Mutes, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen (Kant). Die universellen, überall gleich gültigen Menschenrechte sind Ausdruck dieser voll erzogenen, souveränen Menschen, sie entsprechen ihnen. Zudem wurden die Menschenrechte nach dem, »was nicht hätte geschehen dürfen« (Hannah Arendt) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 als Antwort auf die Rechtlosigkeit der Opfer des Totalitarismus erneut formuliert und einmal mehr als universell verbindliche Normen bestimmt. (s. Weser 2020, S. 104) In Deutschland wird das »Deutsche Institut für Menschenrechte« als unabhängige Nationale Menschenrechtsorganisation vom Bundestag finanziert. Das Institut soll unter anderem die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention überwachen.

So ist der Begriff der Menschenrechte in das Denken der Fachleute in der Straffälligenhilfe eingewandert. Dies geschah maßgeblich durch die Hinzufügung eines dritten Mandats zu dem sogenannten doppelten Mandat aus Hilfe und Kontrolle, wie es in der Sozialen Arbeit bekannt ist. Es ist das Verdienst Staub-Bernasconis, dieses dritte Mandat mit Bedeutung versehen zu haben. Sie hat ausgeführt, dass eine menschenrechtlich orientierte fachliche Arbeit nicht nur die Klienten zu schützen hat (in unserem Fall die Bewährungspflichtigen, die Inhaftierten, die Entlassenen, die Wohnungslosen usw.), sondern vor allem das eigene Handeln nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten durchleuchten soll. (s. Staub-Bernasconi 2007) Die Menschenrechte sollen die »Umkehrung sozialer Kontrolle nach oben, also auf die offiziellen Machttäger« (ebd., S. 333) ermöglichen. Daher ist eine Soziale Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession versteht, immer auch verpflichtet, ihrem eigenen Handeln nicht nur unter fachlichen, sondern auch unter politischen Gesichtspunkten kritisch zu begegnen. Dies hält Staub-Bernasconi für erforderlich, um einer bloßen Verfälschung politischer Angelegenheiten entgegenzuwirken. Eine reine Verfälschung zerlegt eigentlich politische Bedürfnisse und Fragen in verwaltbare Angelegenheiten und administrative Maßnahmen. Doch sind die Fragen des Strafvollzugs per se politische Fragen, weil sie Einblick geben und Indikator sind für die im politischen Diskurs erzeugten allgemeinverbindlichen gesellschaftlichen Standards. Immer wieder wird es gesagt, und das ist zutreffend: Im Strafvollzug spiegelt sich der Zustand der Gesellschaft als Ganzes wider. Diese Umkehrung des Blickes in die eigenen Organisationen dient insgesamt der Wahrung der Würde des Menschen, zu deren Bewahrung auch der Strafvollzug verpflichtet ist.

Ich finde das sehr freundlich. Es weckt aber auch leisen Zweifel, denn freundliche Worte klingen stets wohlwollend, liebenswürdig und gefällig, bleiben jedoch oft ohne Folgen. Helfen uns in der Straffälligenhilfe und im Strafvollzug daher die Men-

»Wenn die Menschenrechte irgendeinen Sinn haben sollen, dann müssen sie im Alltag praktiziert und nicht bloß am Sonntag postuliert werden.«

schenrechte? Die Diskussion erinnert ein wenig an die Ballade Goethes vom Fischer, der am Ufer saß und von der Nixe betört wird, ihr in die Fluten zu folgen: »Sie sprach zu ihm, sie sang zu ihm; Da war's um ihn geschehn; Halb zog sie ihn, halb sank er hin; Und ward nicht mehr gesehn.«

Ja, er ist verführerisch, dieser Begriff. Hannah Arendt hat allerdings von den Aporien (dem Unlöslichen) der Menschenrechte gesprochen. Sie führt aus: An die Menschenrechte wurde immer appelliert, wenn staatliche Unterdrückung und soziale Verwerfungen zugenommen haben; die Menschenrechte sind eine Art zusätzliches Ausnahmerecht für die Unterdrückten; die Menschenrechte stellen ein Minimum an Recht für die Entrechteten dar; die Menschenrechte, da unveräußerlich, sind unabhängig von allen Regierungsformen und müssen gleichwohl von allen Regierungen akzeptiert werden. (s. Arendt 1986, S. 601-625) Und sie spitzt zu: Die Menschenrechte sind überhaupt keine Rechte, weil niemand sie verlässlich garantieren kann. Darum aber geht es. Es geht um das »Recht, Rechte zu haben«. (ebd., S. 614) Aus dieser Sicht sind die Menschenrechte eine sinnlose Abstraktion. Sie besagen lediglich allgemein, dass die menschliche Natur für die menschliche Macht tabu ist. Damit ist gemeint, dass es eine unhintergehbare Sphäre im Leben eines jeden Menschen gibt, in die menschliche Macht nicht schädigend eingreifen darf. Und das wird durch die Menschenrechte gesichert. Es bedarf daher keiner besonderen Begründung, um sich an den Menschenrechten zu orientieren, denn was immer passiert: Diese natürliche Grenze darf nicht überschritten werden. Damit sind die Menschenrechte selbst die Begründung für die Menschenrechte. Sie sind axiomatischen Charakters, was bedeutet, dass sie nicht legitimiert und durchdacht werden müssen, denn sie können zweifelsfrei als wahr, notwendig und unhintergebar vorausgesetzt werden. (s. Förster 2009)

Wir wissen, dass das so nicht funktioniert. Wenn die Menschenrechte irgendeinen Sinn haben sollen, dann müssen sie im Alltag praktiziert und nicht bloß am Sonntag postuliert werden. Schließlich sind wir nicht krankenversichert, weil das ein unveräußerliches Menschenrecht ist. Menschen sind krankenversichert, weil eine entsprechende Sozialgesetzgebung existiert und sie in ihrem Leben als Staatsbürger einen Anspruch darauf erworben haben, im Krankheitsfall medizinisch behandelt zu werden. Das Gleiche gilt für Renten, Arbeitslosenversicherungen, für das Recht auf Freizügigkeit und auf informelle Selbstbestimmung, um nur einige Beispiele zu geben. Das alles sind keine unveräußerlichen Menschenrechte, die jedem Menschen zustehen. Es sind staatlich garantierte Rechte, auf die nur bestimmte Menschen einen Anspruch geltend machen können, nämlich die Bürger dieses bestimmten Staates.

Menschenrechte als eine Leitformel in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen? Erstens: Wenn sie helfen, die Institutionen und ihr Personal von Richtern, Staatsanwälten, Strafvollzugsbeamten, Bewährungshelfern, den Beschäftigten in der Freien Straffälligenhilfe und vielen anderen Fachleuten kritisch zu durchleuchten, dann ja. Die an den Menschenrech-



ten orientierten »Nelson-Mandela-Regeln« formulieren dazu Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen und fordern unter anderem ein duales System regelmäßiger Kontrollen der Vollzugsanstalten und der Strafvollzugsdienste. Interne Kontrollen sollen durch die zentralen Vollzugsverwaltungen, externe Kontrollen durch ein von den Vollzugsverwaltungen unabhängiges Organ erbracht werden. Sie sollen sicherstellen, dass sich die Vollzugsanstalten an der Erreichung der Vollzugsziele orientieren und die Rechte der

»Wer kennt diese Checkliste? Und vor allem: Wer beherzigt sie?«

Gefangenen geschützt sind. Um das zu gewährleisten, ist eine umfangreiche Checkliste erstellt worden. (s. Büro der Vereinten Nationen Wien 2017) Sie soll dazu dienen, die Rechte der Gefangenen zu wahren, und dies durchaus im Sinne des in der Sozialen Arbeit bekannten dritten Mandats, wonach die Einhaltung der Menschenrechte durch ein kritisches Monitoring der Arbeit der Institutionen und Personen selbst gewährleistet werden soll. Eingangs zu diesem Papier wird Nelson Mandela zitiert: »Wir können nicht genug betonen, wie wichtig Professionalität und die Achtung vor den Menschenrechten sind.« (ebd., S. IV)

Aber fragen wir einmal unter Kollegen und Kolleginnen: Wer kennt diese Checkliste? Und vor allem: Wer beherzigt sie? Das wäre hilfreich, um die Haftbedingungen für die Inhaftierten und die Arbeitsbedingungen für das Personal zu verbessern. Die Nelson-Mandela-Regeln sind sehr zu begrüßen, denn mit ihnen wird versucht, den Worten der Sonntagspredigt im Alltag zur Wirklichkeit zu verhelfen. Verpflichtend sind sie nicht. Und ihre an den Menschenrechten orientierten Regeln, um ein Beispiel zu geben, werden nicht dabei helfen, den jahrzehntelangen Kampf um eine Rentenversicherung für arbeitspflichtige Gefangene innerhalb der Vollzugsanstalten zu gewinnen. (s. Deutscher Bundestag 2019) Diese Auseinandersetzung um einen Rentenbeitrag für die Zeit der Inhaftierung zielt eben auf das Recht, ein Recht zu haben, hier das Recht auf eine Versicherungsleistung für in der Straftat geleistete Arbeit. Dieses Recht erkennt arbeitende Gefangene als gleichberechtigten Teil einer Versicherungsgemeinschaft an. Wir können lange darüber reden, dass das »eigentlich« ein unveräußerliches Menschenrecht sei. Das bringt keinen Cent für die Rente. Das schafft nur ein staatlich garantiertes Recht. Damit sind die Schmerzen der Ge-

fangenschaft nicht aufgehoben, und das soll es auch nicht. Aber es entspricht der bereits von Hannah Arendt erhobenen Forderung, Menschen nicht aus der Gemeinschaft (hier: der Versicherungsgemeinschaft) auszuschließen und sie mit abstrakten Menschenrechten abzutun, sondern sie mit ihnen dienlichen Rechten innerhalb der Gemeinschaft auszustatten. Arendt hatte ihre Argumentation auf die Frage der Staatsbürgerschaft bezogen und ausgeführt, dass der Ausschluss aus einer Staatengemeinschaft zu einem Ausschluss aus allen staatsbürgerechten Rechten führt und die Menschenrechte diesen Ausschluss niemals kompensieren können. Was hindert uns, diesen Gedanken auf Inhaftierte anzuwenden und darauf zu bestehen, ihren Ausschluss zu begrenzen und ihnen diese Versicherungsleistung zuzubilligen?¹

Es scheint mir allerdings nicht angezeigt, die Menschenrechte gegen konkrete, vom Staat garantierte Rechte auszuspielen. Es ist möglich, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen.

»Es scheint mir allerdings nicht angezeigt, die Menschenrechte gegen konkrete, vom Staat garantierte Rechte auszuspielen.«

Aber: Wenn wir in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen das große Wort von den Menschenrechten gebrauchen, sollte es vor allem die Fachleute betreffen und für sie die Frage aufwerfen, was sie da eigentlich tun. Es geht dabei um ihre Haltungen und Einstellungen im Alltag. Dann macht die von mir eingangs aufgeworfene und in aller Regel nicht gestellte Frage Sinn: »Verhalte ich mich gegenüber diesen Menschen, die auf mich angewiesen sind, gemäß den Menschenrechten?« Diese Haltung überführt das Sonntagswort von den Menschenrechten in den Alltag der Arbeit. Sich diese Frage vorzulegen, bedeutet dann vor allem, für die Einhaltung der Rechte der Klienten und damit die Wahrung ihrer Würde als Menschen einzutreten. Es ist wahr: Inhaftierten wurde ihr Standort in der Welt entzogen. Damit sühnen sie ihre Tat, und ihre Inhaftierung soll sie und andere abschrecken. Doch bleiben sie weiterhin Teil der Gemeinschaft. Wer dafür Sorge trägt, dass straffällige Men-

¹ Der Genauigkeit halber muss darauf hingewiesen werden, dass der Bund bereit wäre, das zu ermöglichen. Aber er müsste es nicht finanzieren. Das liegt bei den Ländern. Und die wollen nicht, denn sie müssten zahlen.

schen die ihnen als Teil der Gemeinschaft zustehenden sozialen Rechte erhalten, arbeitet gemäß der Menschenwürde. Hier schließt sich der Kreis. Es geht immer um das Recht, Rechte zu haben.

Dr. Michael Lindenberg
Sozialarbeiter und
Kriminologe,
Professor (em.) an der
Evangelischen Hochschule
für Soziale Arbeit und
Diakonie des
Rauhen Hauses in Hamburg



Literatur

Arendt, H. (1986): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München: Piper Verlag (21. Auflage März 2019).

Büro der Vereinten Nationen (2017): Strafvollzug im Einklang mit den Nelson-Mandela-Regeln. Eine Checkliste für interne Kontrollmechanismen. Wien, unter: <https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/V1705344-German.pdf> (Abruf am: 06.09.2020).

Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/8234. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/7887 – Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung.

Förster, S. (2009): Das Recht auf Rechte und das Engagement für eine gemeinsame Welt. Hannah Arendts Reflexionen über die Menschenrechte, in: HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken, Ausgabe 1, Band 5, November 2009, unter: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/146/258> (Abruf am: 28.09.2020).

Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern, Stuttgart, Wien: utb.

Sykes, G. M. (2007): The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison, New Jersey, Princeton University Press.

Weser, M. (2020): Neue Perspektiven auf alte Debatten: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Widersprüche, Heft 156, 40. Jahrgang, Nr. 2, S. 101-112.

Menschenwürde im Strafvollzug

Indikatoren aus Verfassung, Vollzugsempirie und Gewaltenteilung

von Peter-Alexis Albrecht



Das deutsche Grundgesetz postuliert die Achtung der Menschenwürde als Leitbild und Prinzip für jede staatliche Gewalt. Diese verfasste Absicht soll in die Pflicht genommen werden, zu erkunden, ob und wie man ‚Sicherheit für die Allgemeinheit‘ und Menschenwürde im Strafvollzug in Übereinstimmung bringt oder nicht bringt oder bringen kann oder zumindest bringen könnte. In einem ersten Schritt wird der Topos ‚Menschenwürde‘ im System Strafvollzug verfassungsrechtlich dargelegt (I), gefolgt von einer empirischen Erkundung der Situation des Strafvollzugs in zwei Bundesländern aus den 1990er-Jahren (»Sicherheits-Kommissionen«) (II). Das Ergebnis: Eine operationalisierbare Kriterien-Matrix zur Achtung von Menschenwürde im Vollzug von Freiheitsstrafen war und ist für Kontrolle durch Recht real verfügbar (III).

I. Der Maßstab der Verfassung: Achtung der Menschenwürde in der Sicherheitsarchitektur des Staates als staatlicher Gewährleistungsraum

Gemäß deutschem Grundgesetz und unabhängiger Verfassungsrechtsprechung gilt: Menschenwürde und Menschenrechte sind verfassungsrechtlich gesicherte Garantien im staatlichen Gewährleistungsraum, auch wenn sich Menschen darauf berufen, die die Würde anderer mit Füßen getreten haben. Als verfassungsrechtliches Profil ist gesichert:

- **Menschenrechte gelten um ihrer selbst willen:** Die Gewähr von Menschenrechten im Strafvollzug steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers und der Exekutive. Bei der Gewährleistung

ung geht es nicht um instrumentelle Aspekte positiver Spezialprävention. Menschenrechte werden nicht gewährt, um die Gesellschaft vor Rückfallkriminalität zu schützen. Zentrale Menschenrechte sind um ihrer selbst willen staatlich zu garantieren. Menschenrechte leiten sich aus vorstaatlicher Menschenwürde ab. Sie zu achten, ist gemäß Art. 1 des Grundgesetzes Verpflichtung jeder staatlichen Gewalt – mit Ewigkeitsgarantie (Art. 79 III GG).

- **Menschenrechte sind vorrechtlich gegeben:** Die Gewähr von Menschenrechten basiert auf der anthropologischen Erkenntnis, dass alle Menschen – frei oder gefangen – allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet sind. Es sind die angeborenen, unverletzlichen und unveräußerlichen Grundfreiheiten und Rechte, die jeder Person kraft ihres Menschseins zustehen. Oberstes Ableitungsprinzip der Menschenrechte ist die Menschenwürde. Sie ist vorrechtlich erkämpft, ist damit dem deutschen Gesetzgeber vorgegeben und unverfügbar.

- **Menschenwürde in der Konkretisierung:** Die Gewähr von Menschenrechten erfordert die inhaltliche Konkretisierung des Würdebegriffs. Dieser ist gesichert in international verbindlichen Konventionen, Richtlinien und Maßstäben. In Deutschland nimmt sie u. a. Bezug auf die bekannte ‚Objektformel‘: Der Mensch darf durch staatliche Maßnahmen nicht zum bloßen Objekt herabgewürdigt werden. Das führt auf schwierige semantische Wege von Unbestimmtheit und hilft der Rechtsprechung unterer Fachgerichte oft nicht weiter. Hilfreicher scheint es schon, konkrete Fallgruppen zu benennen, die sich auf Menschen- und Grundrechte beziehen (vgl. unten Abschnitt II).

- **Das Bundesverfassungsgericht als Hüter:** Die Gewähr von Menschenrechten ist in Deutschland dem Schutz des (allein institutionell unabhängigen) Bundesverfassungsgerichts unterstellt. Es ist eine dessen zentraler Aufgaben, exekutiven und legislativen usurpierenden Zugriffen unüberwindliche Rechtschranken (Absolutheitsregeln, s. Albrecht 2010) zu setzen. Wie weit sich die bisher gezeigte Linie einer verfassungsrechtlichen Judikatur, die autonome Kernbereiche des Individuums schützt, wird fortsetzen lassen, ist zurzeit nicht abschätzbar, denn je enger die Rechtsprechung sich rein positivistischer Anlehnung bedient, desto fragwürdiger und offener ist die Menschenwürde für Relativierungen. Im Kriminaljustizsystem gilt jedenfalls: Menschenwürde und Menschenrechte bieten zentrale individuelle Abwehrrechte. Wie sie durchgesetzt werden können, ist eine andere Frage (vgl. unten Abschnitt III).

- **Menschenrechte als Autonomieschutz:** Die Gewähr von Menschenrechten, insbesondere der Menschenwürde, hat zur

Konsequenz, in totalen staatlichen Institutionen die Unterworfenen als selbstverantwortliche Persönlichkeiten anzuerkennen, was Anstöße zur Vermittlung von Einsicht, die Würde und Autonomie Dritter zu achten, nicht ausschließt. Die Entscheidung liegt beim Individuum selbst, staatliche Förderungsangebote anzunehmen oder abzulehnen. Der Staat hat aber die konsequente Pflicht, Rahmenbedingungen zu schaffen und vorzuhalten, die den Folgeschäden von Freiheitsentziehung entgegenwirken.

- **Der Gewährleistungsstaat in der Pflicht der Menschenrechte:** Die Gewähr von Menschenrechten gebietet Vollzugslockerungen, Kommunikationsrechte, soziale Aufstiegshilfen und Kompensationen für Haftfolgen. Diese dürfen nicht als Gratifikationen für staatlich geforderte Verhaltensstandards in der Haft dienen. Es sind Verpflichtungen des Gewährleistungsstaates, der sich zwar das Recht der Freiheitsentziehung durch Strafrecht nimmt und damit legalen Rechtszwang ausübt; die Menschenwürde verbietet aber Zwanganpassungen jenseits der Autonomie des Individuums und Verletzungen infolge des Rechtszwangs. Menschenrechte haben für Gefangene also eine Gewährleistungsseite und eine Schutzfunktion gegenüber staatlichem Zugriff auf Psyche und Autonomie.

- **Wahrung von Menschenrechten im Strafvollzug entspricht einem anthropologisch anspruchsvollen Menschenbild:** Die Gewähr von Menschenrechten hat maximal reflexhaften Vorbildcharakter, denn ihre erlebten Erfahrungen produzieren einen Geltungsraum von Fairness, der allen Menschen Würdeentfaltung ermöglicht. Das ist kein staatliches Geschäft von ‚do ut des‘. Mit der Verpflichtung der staatlichen Gewährleistung bleibt dem Staat allein die harte Arbeit an der Verwirklichung des Postulats eines anspruchsvollen Bildes vom Menschen.

II. Operationalisierung von Menschenwürde bei der Umsetzung von ‚Sicherheit im Strafvollzug‘: Zwei empirische Überprüfungen aus den 1990er-Jahren

Der zweite Schritt nimmt den (Fach-)Leser in die evaluative Pflicht. Er kann sich vor dem Hintergrund seiner jeweiligen Berufserfahrung die Antwort auf die Frage nach der Achtung von Menschenwürde im aktuellen Strafvollzug selbst beantworten. Folie für diese Selbstevaluation können die Erkenntnisse zweier Vollzugskommissionen zur Überprüfung der Sicherheit des Strafvollzugs in den Ländern sein, die der Verfasser in den 1990er-Jahren im Auftrag zweier Justizministerien als Wissenschaftler moderiert hat. (s. Abschlussbericht der »Expertenkommission Hessischer Justizvollzug« 1994; Schlussbericht der »Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Vollzugsanstalten in Niedersachsen« 1992) Folgendes Problemprofil war

damals Ausgangslage für die empirischen Untersuchungen: starke Überbelegung der Anstalten, besonders in den Ballungszentren, hoher Ausländeranteil (häufig über 50 % in den Anstalten des Regelvollzugs und über 70 % in den U-Haftanstalten der Ballungszentren), Personalmangel sowie unzureichende Weiterbildungsmöglichkeiten für alle im Vollzug Tätigen. Hinzu kamen mangelnde Möglichkeiten der Entwicklung und Umsetzung problemadäquater und zielgruppenorientierter Vollzugskonzepte aufgrund kriminalpolitischer Vorgaben und die Schwierigkeit, erkannte Probleme bei einer höchst angespannten Haushaltssituation konzeptionell und organisatorisch zu bewältigen.

Vor dem Hintergrund dieses Mängelprofils waren die Justizvollzugsanstalten hohen Sicherheitsanforderungen ausgesetzt. Sicherheit im Strafvollzug wurde fachlich definiert als Erfüllung der Vollzugsaufgaben, ohne dass die Allgemeinheit, die Bediensteten oder die Gefangenen Schaden nehmen. Von dieser Definition ausgehend, überprüften die Kommissionen bei ihren Evaluationen instrumentelle (1), kooperative (2), administrative (3) und soziale Aspekte (4) bei der Gewährleistung von Sicherheit, mithin ein vielschichtiges, gleichwohl operationalisierbares Ineinandergreifen von unterschiedlichen Ebenen und Voraussetzungen.

1. Ebene: Instrumentelle Sicherheit

Unter diesem Begriff verstanden die Vollzugs-Kommissionen die notwendige äußere Sicherheit, primär den baulichen und technischen Schutz vor Entweichungen. Aber ohne Bezug auf Personalausstattung und die Organisationsstruktur der Anstalten bliebe der Begriff ‚instrumentelle Sicherheit‘ vor dem Hintergrund der normativen Postulate des Strafvollzugsgesetzes eine formale Hülse. Ergänzend seien zu berücksichtigen:

- **Personalausstattung:** Der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) war und ist die eigentliche Auffanggruppe schwerwiegender Problemlagen im Strafvollzug. Im Gegensatz zur zentralen Bedeutung dieser Berufsgruppe wurde der AVD am schlechtesten bezahlt und am wenigsten beachtet. Es verwundert deshalb nicht, wenn die Organisationsstrukturen der Anstalten nur selten Konzepten zeitgerechter Menschenführung und sachgemäßen Sicherheitsstandards entsprachen. Zeitgemäße Menschenführung erfordert die Organisation des Vollzugsalltages in Form von überschaubaren Dienstgruppen, in denen gerade den Beamten des AVD ein weitaus höheres Maß an Verantwortung und Menschenführung zuerkannt werden sollte. Der alltägliche Umgang des AVD mit Gefangenen prägt unmittelbar und anhaltend das Bewusstsein der Gefangenen vom Strafvollzug. Das hat Auswirkungen auf späteres Verhalten auch nach der Entlassung, weil im Alltag des Strafvollzuges wesentliche Kommunikation und Einstellungen eingeübt werden.

- **Personelle und räumliche Organisationsstrukturen:** Die Kommissionen ermittelten unklare, bisweilen widersprüchliche und sich zum Teil überholende Erlasse und Verfügungen sowie andere Anordnungen, was zu hoher Verunsicherung beim AVD geführt habe. Ein starker Organisationsmangel war die Überfrachtung mit sich widersprechenden Zielanweisungen. Behandlung, Verwaltung und sicherheitsorientierte Aufgaben waren nicht eindeutig getrennt. Die Bediensteten des AVD wurden zudem für die Wahrnehmung ihrer sensiblen Aufgaben nicht genügend fortgebildet. Fortwährende Rotation von Aufsichts-



beamten innerhalb der Anstalten hob jegliche Verantwortlichkeit für den Nahbereich auf. Beamte und Gefangene zogen sich jeweils auf ihre Bezugsgruppen zurück, Beamte nahmen nur noch Funktionen wahr, präzise Erkenntnisse über Veränderungen und Empfindlichkeiten von Insassen fielen erst gar nicht an. Durchweg mangelte es im untersuchten Vollzug an kleinen, überschaubaren und selbständigen Vollzugseinheiten mit einem festen Bediensteten-Team, wodurch Anonymisierung der Gefangenen hätte abgebaut und Sicherheit hätte hergestellt werden können.

2. Ebene: Kooperative Sicherheit

Kooperative Sicherheit betrifft die Funktionsebenen der Aufsichtsbehörden (auch zur Politik) sowie die Kooperation zwischen Strafvollzug, Justiz und Ausländerbehörden.

- **Kommunikation:** Aufgabe verantwortungsbewusster Strafvollzugspolitik sei es, auf im Sinne eines menschenwürdigen Vollzuges unabwendbare Risiken hinzuweisen und diese mitzutragen. In der Öffentlichkeit und in den Medien sei für dieses Verständnis sachlich zu werben. Zur Gewährung von Lockerungen gäbe es im Strafvollzug keine kriminalpolitisch sinnvolle

Alternative. Ohne Lockerungen würden die Haftschäden zunehmen und die Chancen für Wiedereingliederung sinken. Entweichungen und Missbräuche bei Vollzugslockerungen seien quantitativ irrelevant und letztlich unvermeidbar – so die Vollzugspraktiker zu ihren Feststellungen starker Defizite in diesen Zuständigkeitsbereichen der Aufsichtsbehörden.

mit dem Strafvollzug. Darüber hinaus würden Anträge der Gefangenen auf gerichtliche Entscheidungen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit bearbeitet und erledigten sich oft durch Zeitablauf. Es wäre zweckdienlich, Vollstreckungskammern mit erfahrenen und mit den Belangen des Strafvollzugs vertraut gemachten Richtern zu besetzen. Ähnliche Probleme träten auch mit den Staatsanwaltschaften auf. Die durch den erhöhten Ausländeranteil unter den Gefangenen vermehrt notwendig werdende Kooperation mit den Ausländerbehörden gestaltete sich sehr schwierig. Wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen im Ausländer- und Strafvollzugsrecht würde oft nicht sach- und fristgerecht reagiert und damit Lockerungsentscheidungen und Verlegungen in den offenen Vollzug blockiert. Die Zielrichtung, primär Ausweisungen durch Abschiebung herbeizuführen, würde mit den sozial-integrativ bezweckten Lockerungsmaßnahmen des Strafvollzuges kollidieren.

3. Ebene: Administrative Sicherheit

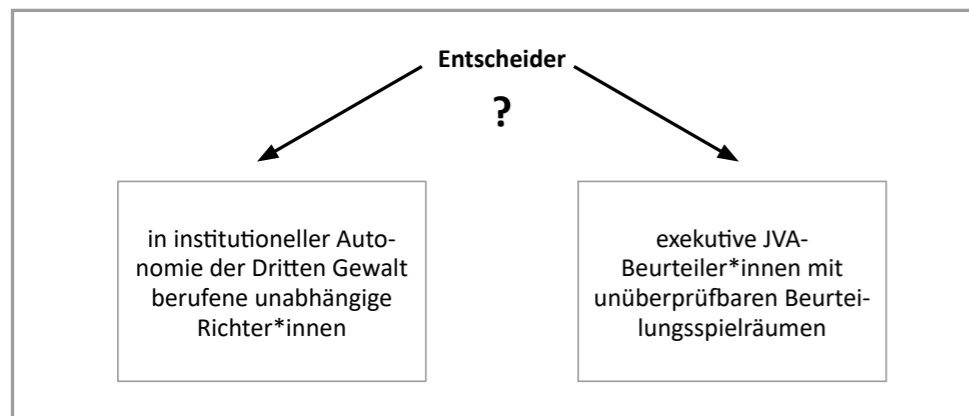
Unter den Aspekten administrativer Sicherheit untersuchten die Kommissionen verschiedene Organisationsstufen des Strafvollzugs.

- **Justizministerien:** Verantwortlichkeiten für verfehlte Strukturen (wie Personalrecht und -kapazitäten, Gesetzgebung etc.) sind im Strafvollzug nicht innerhalb einer Legislaturperiode, sondern in aller Regel in sehr ausgedehnten Zeiträumen zu verbessern. Das müsste im parlamentarischen Raum (und in der Politik) mehr berücksichtigt werden. Die politischen Spitzen der Exekutive, die Ministerialbürokratie selbst, insbesondere aber die Mitarbeiter im Justizvollzug würden durch hektische politische Reaktionen auf Sicherheitsvorfälle erheblich verunsichert. Lösungen für Strukturprobleme des Vollzugs sahen die Kommissionen prioritär in Führung, Ausbildung und normativ gesicherter Erhöhung der Selbständigkeit der Justizvollzugsanstalten durch Zuweisung von Einstellungskompetenz für Nachwuchs, ortsspezifische Zulagen, Beförderungskompetenz etc.

- **Ebenen der Justizvollzugsanstalten:** Empfehlungen richteten sich an Aufbauorganisation, Fachdienste und differenziertere Vollzugsgestaltung. Die Mitarbeiter des Vollzuges sollten auf allen Ebenen bei Erstellung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Anstaltskonzeptionen kontinuierlich beteiligt werden. Fachdienste sollten stärker auf Vollzugsstationen präsent sein, und eine stärkere Hinwendung zu Problemen des AVD wäre notwendig, insbesondere den AVD in die Lage zu versetzen, mit schwierigen Gefangenen umzugehen. Praktische Sozialarbeit und Arbeit der Fachdienste im Vollzug bedeuteten im Grunde Hilfestellung bei der Bewältigung der Probleme, die mit Freiheitsstrafe verbunden sind. Darüber hinausreichende »therapeutische Behandlungen« wären im Vollzugsalltag so gut wie nicht realisierbar. Differenziertere Vollzugsgestaltung bedeute einen Abbau falscher Sicherheitsorientierung: Die notwendi-

Empirisch zu validierende Indikatoren zur Achtung der Menschenwürde im Strafvollzug
(Bewertungsraster nach empirisch zu erfassender Einschätzung in Prozent)

	Achtung					Mißachtung					
	+50%	+40%	+30%	+20%	+10%	0	-10%	-20%	-30%	-40%	-50%
Instrumentelle Sicherheit An Gefährlichkeit orientierter baulicher und technischer Schutz, ausreichende Personal- und autonome Organisationsstruktur selbständiger JVA's											
Kooperative Sicherheit Kommunikative und kooperative Zusammenarbeit von Vollzug, Aufsichtsbehörden, Justiz, Ausländerämtern und politischer sowie medialer Öffentlichkeit zwecks Durchführung sozial-integrativen offenen Regel-Vollzugs											
Administrative Sicherheit Langfristig angelegte und gesicherte Strukturreformen für Führung und Ausbildung aller Bediensteten, Förderung der Selbständigkeit der JVA durch Kompetenz für Personalrekrutierung, finanzielle Personalzulagen, Beförderung. Kontinuierliche Beteiligung aller Mitarbeiter an Erstellung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Anstaltskonzeptionen. Stärkere Hinwendung von Fachdiensten zu Vollzugsproblemen und spezifische Schulung für Umgang mit schwierigen Gefangenen. Differenzierte Vollzugsgestaltung: Abbau falscher Sicherheitsorientierung, sozial-integrative Behandlung schwieriger Gefangener											
Soziale Sicherheit Kooperativer Vollzug: Transparenz, Delegation von Verantwortung, Gefangenenmitverantwortung, Normalisierung der Lebensbedingungen. Mehrstufige Klassifizierung nach Gefährlichkeitskriterien für Lockerungen und prinzipielle Öffnung zum offenen Vollzug unter Vorhalt langfristiger schulischer, beruflicher und persönlicher Bildung. Spezifische Förderung ausländischer Gefangener, um Armut, Segregation und Perspektivlosigkeit in der Aufnahme-gesellschaft nach der Entlassung zu vermindern											



ge und angemessene Sicherheit für einige wenige sei nicht hinreichend gewährleistet, die Übersicherung der überwiegend gutwilligen Gefangenen sei hingegen unangemessen und kontraproduktiv. Die wenigen akut sicherheitsgefährdenden Gefangenen sollten nur auf Zeit speziell gesichert werden, mit speziellen Behandlungskonzeptionen psychologischer und sozialer Art (Perspektivvermittlung, Zuwendungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten).

4. Ebene: Soziale Sicherheit

• Ziel- und Rollenkonfusionen bei Herstellung kooperativen Vollzugs:

Ein Schwerpunkt aller Sicherheitsüberlegungen müsste die soziale Sicherheit im Vollzug sein. Sie sollte sich auszeichnen durch Transparenz, Verantwortungsdelegation, befriedigende Arbeitsbedingungen, korrekten und höflichen Umgang mit den Gefangenen, Gefangenenmitverantwortung und eine Normalisierung der Lebensbedingungen der Gefangenen (= kooperativer Vollzug). Die festgestellten Mängel stünden der Umsetzung eines kooperativen Vollzugs entgegen. Das seien keine individuellen, sondern strukturelle Problemlagen eines faktisch wirksamen Prinzips »organisierter Nichtbehandlung« – so die Einschätzungen aus den Kommissionen.

• Reale soziale Situation von Gefangenen: Die von den Kommissionen in fast allen Anstalten festgestellte Überbelegung wirkte sich auf alle Lebensbereiche der Gefangenen aus, führte zum Wegfall von Freizeiträumen durch Umwandlung in Hafträume, zur Mehrfachbelegung von Einzelzellen, zum Rückgang der ohnehin unzureichenden Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Reduzierung der Freizeitgestaltung. Dies hätte die sicherheitsrelevante Folge, dass gefährliche, undurchdringliche Struk-

turen unter den Gefangenen entstünden, und zwar sowohl gegenüber Bediensteten als auch untereinander. Eine mehrstufige Klassifizierung nach Gefährlichkeitskriterien innerhalb des Vollzuges würde auch für die – durchaus gutwillige – Mehrheit der langstrafigen Gefangenen Perspektiven eröffnen: Teilnahme an sinnvollem Gruppenvollzug und Mitarbeit an Behandlungsprogrammen, wodurch Chancen auf Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassung sowie eine prinzipielle Öffnung zum offenen Vollzug möglich wären. Für den Normalvollzug müssten die klassischen Angebote langfristiger schulischer, beruflicher und persönlicher Bildung mit begleitender psychologischer und sozialpädagogischer Hilfe erheblich ausgebaut werden.

• Besondere Situation ausländischer Gefangener: Alle bestehenden Probleme im Vollzug verstärkten sich in der Einschätzung der Kommissionen durch den hohen und steigenden Ausländeranteil. Bei den Bediensteten seien Unkenntnis und Orientierungslosigkeit im Umgang mit der Vielzahl Gefangener unterschiedlicher Nationen, Kulturkreise und Religionen festzustellen. Die Verständigungsschwierigkeiten verhinderten die Einbeziehung der Gefangenen in den Vollzug und in eine vernünftige und zielorientierte Vollzugsplanung. Die mangelnde Integration und Integrationsaussicht habe Isolation und Gruppenbildung der Ausländer zur Folge. Die Ursachen für steigende Gewaltbereitschaft sahen die Kommissionen generell in den Lebensbedingungen in vielen Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten, die nicht selten schlicht menschenunwürdig waren. Dies schaffe und fördere Aggressivität.

III. Operationalisierbare und rechtlich überprüfbare Kriterien zur Achtung von Menschenwürde im Strafvollzug: Leitbild für den staatlichen Gewährleistungsraum

1. Strafvollzugliche Kriterien-Matrix zur Achtung von Menschenwürde

Die Operationalisierung der Durchsetzung von Menschenrechten im Strafvollzug lässt ein differenziertes Anforderungs- und Verwirklichungsprofil aufscheinen, das in den 1990er-Jahren aktuell war, und das sich vollzugskundige Kenntnisträger durch Eigenevaluation für heutige Relevanz selbst beantworten können. Zu allen vier Ebenen von Sicherheitsorientierung haben beide Praktiker-Kommissionen der 1990er-Jahre eindeutig mehr negative als positive Feststellungen getroffen (= »organisierte Nichtbehandlung«).

Die in den vier Ebenen operationalisierten Variablen für Menschenrechtsschutz können zu einer Matrix mit jeweils skalierendem Kontinuum negativer oder positiver Indikatoren für Menschenwürde in summa zusammengeführt werden. Im Vordergrund der instrumentellen Sicherheit standen Defizite bei Personal und dessen Organisationsstrukturen (potenziell ska-

lierbar z. B. von – 50 bis + 50 Punkte). Auf den kooperativen Arbeitsebenen für Sicherheit fehlten dem Vollzug Rückendeckung durch Ministerien und Medien sowie reale Zusammenarbeit mit Vollstreckungskammern, Staatsanwaltschaften und Ausländerbehörden (ebenso je nach Wahrnehmung zu skalieren von – 50 bis + 50). Administrative Sicherheitslücken bestanden in der Verkennung der Langfristigkeit notwendiger Binnenstrukturveränderungen auch auf JVA-Ebenen und fehlender Mitbestimmung des AVD bei Organisationsänderungen sowie wegen des Fehleinsatzes von Fachdiensten. Die Klage bezüglich nicht differenzierender Vollzugsgestaltung – wenige Sicherheitsgefährder bestimmen einen restriktiven Vollzug für die Mehrheit der integrationsbereiten Gefangenen – war besonders ausgeprägt. Ein nicht ersichtlicher »kooperativer« Vollzug in Bezug auf soziale Sicherheit wurde auf Überbelegung und die deprivierende Situation der Gefangenen infolge dauerhafter sozialer Mangelsituationen (kaum wirksame Schul-, Berufs- und Bildungsangebote)

»Solange die Exekutive sich ihre Rechtskontrollure selbst aussucht ist die Dritte Gewalt vor politischen Einflüssen nicht gesichert.«

zurückgeführt (alles je nach Ausprägung differenziert zu skalieren). Bei dem heute und zukünftig zu erwartenden weitaus größeren Anstieg ausländischer Gefangener aus Zuwandererkreisen, deren Abweichungsursachen zumeist in – durch eine unvorbereitete Aufnahmegesellschaft zugewiesener – Armut, Segregation und Perspektivlosigkeit liegen, wird der Strafvollzug, wie schon in den 1990er-Jahren, wohl erst recht versagen müssen.

Addiert man ermittelte Negativ- oder Positivausprägungen zu einem numerischen Gesamtwert, käme man zu einer quantifizierten Matrix-Messzahl, die für jede Justizvollzugsanstalt eine realistische Einschätzung der Menschenrechtslage ermöglichen würde. Nicht Freiheitsentzug als solcher ist bereits menschenunwürdig, »wohl aber dann, wenn durch die Art der ergriffenen Maßnahmen die Subjektqualität des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt.« (BVerfGE 109, 279) Dieser abstrakte Rahmen lässt sich durch

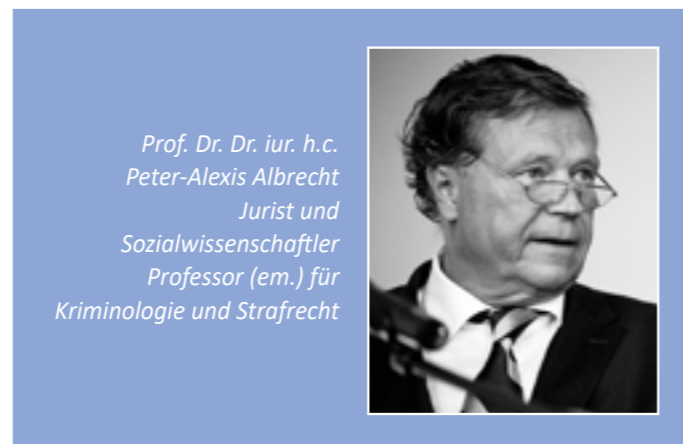
die empirisch erfassbare Matrix real ausfüllen und juristisch in der Rechtskontrolle nachprüfen.

2. Reformbedingung: Institutionelle Unabhängigkeit der Dritten Gewalt

Eine die Menschenwürde achtende Rechtskontrolle macht für die Dritte Gewalt aber einen weiteren Reformschritt unabdingbar. Die Achtung von Menschenrechten muss allein in die strikte Kontrolle einer von der Exekutive institutionell unabhängigen Rechtsprechung überführt werden. Dazu reicht die gegebene personelle Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern nicht aus. Solange die Exekutive sich ihre Rechtskontrolle selbst aussucht und bestellt, ist die Dritte Gewalt vor politischen Einflüssen und Abhängigkeiten nicht gesichert. In den politischen Vorgaben von Sicherheitsanforderungen der Exekutive liegt die Hauptbremse für eine nachhaltig gestützte Entfaltung von Menschenrechten in den totalen Institutionen der Gesellschaft. Das erforderliche Maß fachlicher Selbständigkeit im und für den Strafvollzug sowie die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit sozialer Integrationsmaßnahmen für die Zeit nach der Entlassung sind im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft von politischer Abhängigkeit zu befreien. Menschenwürde und Minderheitenschutz werden durch die Vorgaben des Tagesgeschäfts politischer Interessen, Vorurteile und Emotionen aufgegeben. Ein menschenwürdiger Strafvollzug kann nach Maßgabe der Erkenntnisse beider Sicherheitskommissionen grundsätzlich nur ein offener Strafvollzug als Regelvollzug sein. Eine andere Entwicklung ist aus der Perspektive von Menschenrechten nicht möglich. Die politische Exekutive, die in der repräsentativen Demokratie stets an das Interesse politischer Wiederwahl gebunden ist, sollte daher von den ihr bisher im Strafvollzug eingeräumten breiten Ermessens- und Beurteilungsspielräumen entbunden werden, und zwar zugunsten strikter Rechtskontrolle einer institutionell autonom gestellten Dritten Gewalt.

Dafür muss das staats- und gesellschaftstheoretisch schlüssige demokratische Prinzip der Gewaltentrennung für die gesamte Dritte Gewalt aktiviert werden, wie es heute, jedenfalls nach den Richterwahlen, nur dem Bundesverfassungsgericht zu eigen ist. Richterinnen und Richter aller Instanzen sollten insgesamt in institutioneller Autonomie durch unabhängige Fachkommissionen politikfern berufen werden. (z. B. Modell Norwegen, s. Albrecht 2018) Rotierende Richterräte und eine transparente, selbstverwaltete Justiz, ausgestattet mit wissenschaftlicher, berufsbegleitender Aus- und Fortbildung sowie personell gesicherter Rechtsmittelgerechtigkeit, böten erst die Gewähr für eine machtferne Unabhängigkeit der Dritten Gewalt, die dann im Strafvollzug die Funktion autonomer Rechtskontrolle hätte. Europa erprobt hierfür zahlreiche Mo-

delle, die die deutschen exekutiven Justizadministrationen unter anderem mit dem Hinweis auf moderne Gewaltenschränkung abwehren. Aber dieses prinzipiell kompromissorientierte politische Interessenkonglomerat jenseits von Recht ist im Wirkungsbereich der Achtung von Menschenwürde weit entfernt vom Menschenrechtsschutz durch strikte Gewaltentrennung. Erst ein machtfernes Prinzip der Gewaltentrennung, kontrolliert durch eine ausschließlich an das Recht gebundene autonome Dritte Gewalt, ermöglicht die Durchsetzung von Menschenrechten im Sinne von wirksamen ‚checks and balances‘ im staatlichen Strafvollzug. Nicht zuletzt wäre die Verwirklichung dieses Prinzips ein vorzugswürdiges globales Vorbild, das menschenrechtsfeindlichen Vollzugssystemen in aller Welt mit einem rechtlich und justiziell durchsetzbaren Leitbild für die Achtung von Menschenwürde ein praktizierbares europäisches Gegenmodell böte.



Prof. Dr. Dr. iur. h.c. Peter-Alexis Albrecht
Jurist und Sozialwissenschaftler
Professor (em.) für Kriminologie und Strafrecht

Literatur

Albrecht, P.-A. (2010): Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft – Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berliner Wissenschaftsverlag (BWV).
Albrecht, P.-A. (Hg.) (2018): Autonomie für eine Dritte Gewalt in Europa – Transferaufgabe für aufgeklärte Gesellschaften der Vernunft, BWV, S. 769 ff., S. 779-780, S. 788-789 (Beispiel Norwegen).
Expertenkommission Hessischer Justizvollzug (1994): Abschlussbericht von Prof. Dr. P.-A. Albrecht (Vorsitzender), Goethe-Universität; Kriminaldirektor R. Albrecht, Landeskriminalamt Wiesbaden; Oberamtsrat W. Baulig, Verwaltungsdienstleiter JVA Darmstadt/Hauptpersonalrat Justizvollzug; Prof. M. Busch, Professor für Pädagogik, Universität GSH Wuppertal; Oberamtsrat H. D. Hessler, JVA Wiesbaden, Vorsitzender Hauptpersonalrat Justizvollzug; G. Kawamura, Geschäftsführer der BAG-Straffälligenhilfe e. V./Bonn; O. Lissner, Richterin

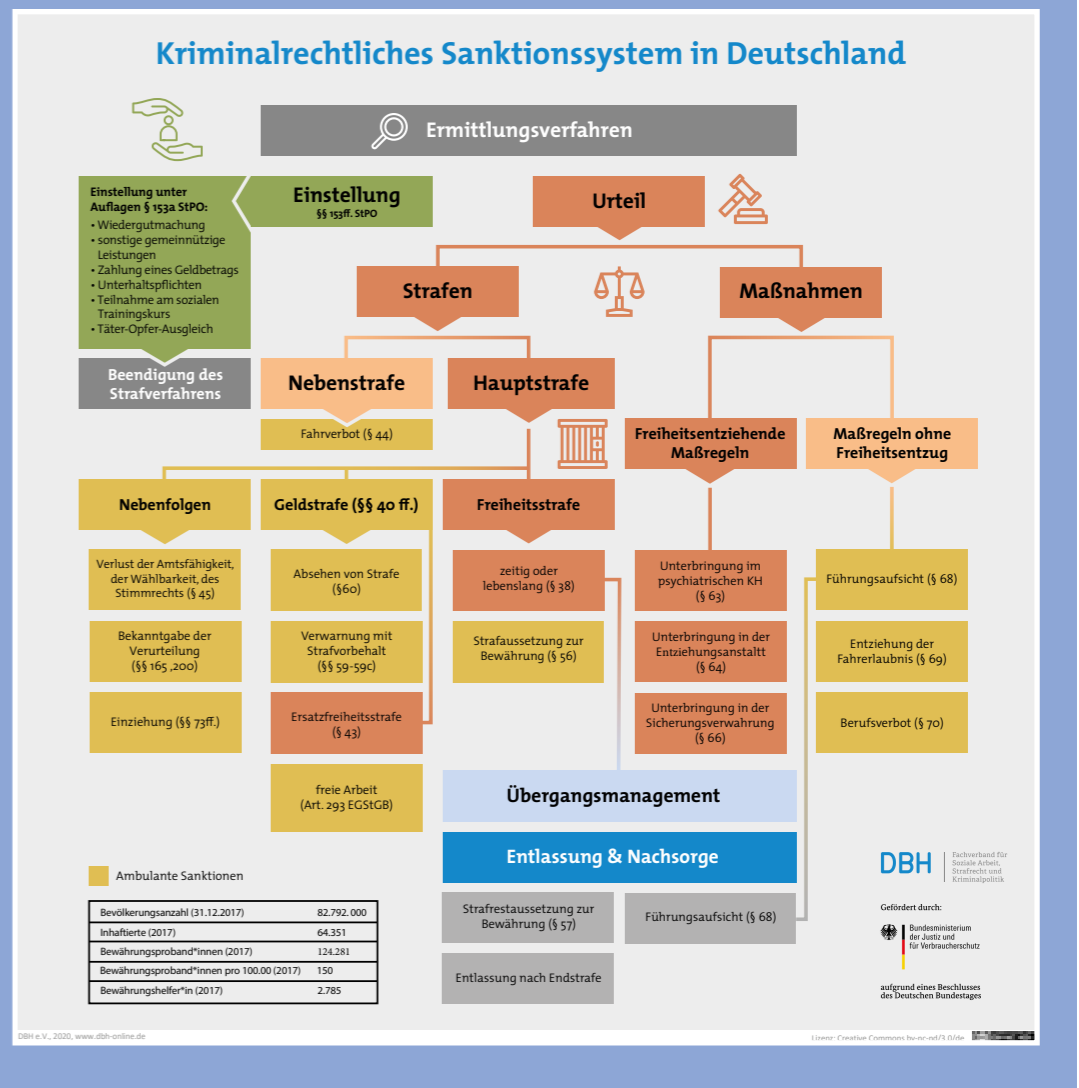
LG Frankfurt/M.; D. Meister, MdL Hessen, Vorsitzender Untersuchungsausschuss Justizvollzug 1987-1991; H. Preusker, Leiter JVA Bruchsal; M. Sagebiel, Staatsanwalt, LG Darmstadt; G. Stefens, Leiter Justizakademie Recklinghausen; Rechtsanwalt H.-J. Weider, Frankfurt/M.; R. Wohlgemuth, Ltd. Psychologiedirektor und Leiter JVA Celle; Beratung, Geschäftsführung und Protokoll: Ministerialrat R. Knappik u. Amtsrat F. Lob/Hess. Ministerium der Justiz). Wesentliche Ergebnisse auszugsweise veröffentlicht in: Strafvverteidiger 1994, S. 215-222.

Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Vollzugsanstalten in Niedersachsen (1992): Schlussbericht, Nds. Justizministerium, unveröffentlicht; von Prof. Dr. P.-A. Albrecht

(Vorsitzender), Goethe-Universität; Dr. H. Kintzi (stellvertr. Vorsitzender), Generalstaatsanwalt in Braunschweig; J. Alisch, ständiger Vertr. Leiter JVA Neumünster; W. Göbel, ständiger Vertr. Leiter KPI Celle; H. Jendrszczok, LKA Niedersachsen, Leiter der Beratergruppe zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität im Bundesgebiet; Dr. K. Koepsel, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland; J. Willner, Leiter der Kripo bei der Bezirksregierung Lüneburg; K. Winchenbach, Leiter JVA Butzbach; H. Wittfoth, Leiter JVA Wolfenbüttel. Auszugsweise in: Albrecht, P.-A., Kriminologie 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, 2010, S. 302-ff.

Kriminalsystem in Deutschland

Der DBH-Fachverband hat auf seiner Homepage eine Visualisierung des kriminalrechtlichen Sanktionssystems in Deutschland im Erwachsenenbereich veröffentlicht. In der Grafik werden die Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht dargestellt. Neben der Grafikdatei stehen zwei weitere Dateien im pdf-Format zur Verfügung. Hier sind zu den einzelnen Rechtsfolgen in deutscher sowie in englischer Sprache weitere Informationen hinterlegt. Mehr Informationen finden Sie unter: <https://www.dbh-online.de/aktuelles/kriminalsystem-deutschland>



Pandemie und Strafvollzug

von Klaus Jünschke



Am 8. Dezember 2019 sind in Wuhan, der Hauptstadt der zentral-chinesischen Provinz Hubei, sowie in anderen chinesischen Städten vermehrt Fälle von Atemwegserkrankungen durch ein neuartiges Corona-Virus aufgetreten.

Am 31. Dezember 2019 haben die chinesischen Behörden die WHO über Fälle von Lungenentzündung unbekannter Ursache in Wuhan informiert. Noch am selben Tag versendet das internationale Frühwarnsystem ProMED eine E-Mail. Es geht um eine unbekannte Lungenentzündung in China. Die Meldung zum neuartigen Coronavirus geht auch nach Berlin ans Robert Koch-Institut.

Am 28. Januar 2020 kurz nach Mitternacht meldet die Deutsche Presseagentur: Ein Virus, das bis dahin nur aus China bekannt gewesen war, ist in Deutschland bei einem 33 Jahre alten Mann festgestellt worden.

Am 11. März 2020 ruft die WHO den Pandemiefall aus.

Am 16. März 2020 werden Schulen und Kitas in NRW geschlossen.

Am 18. März richtet sich Bundeskanzlerin Angela Merkel in einer Fernsehansprache an die deutsche Bevölkerung und verkündet erste Maßnahmen der Kontaktbeschränkung und andere Regeln, um die Ausbreitung des Erregers einzudämmen.

Unser Wortschatz wird erweitert. »Lockdown« und »social distancing« kennt bald jeder, auch dass mit »social distancing« ein räumlicher Abstand von 1,5 m zu verstehen ist und eigentlich »physical distancing« heißen sollte. Es folgen »Risikogruppe« und »systemrelevant« und viele andere mehr.

Neben den täglichen Situationsberichten zur Ausbreitung der Krankheit und dem Umgang mit den Infizierten wurde über die finanziellen Folgen informiert, die die Maßnahmen für die Wirtschaft und die Beschäftigten und Selbstständigen hatten, die nichts mehr verdienten. Durch die Pandemie wurde sichtbar, wie wichtig die pflegenden und helfenden Berufe sind, aber auch, wie wenig sie verdienen und wie überlastet sie in den Einrichtungen sind, in denen die Profiterwirtschaftung an erster Stelle steht.

Zunehmend kam es auch zu Beiträgen, die sich mit den Folgen des Kontaktverbots bzw. der Kontaktbeschränkungen auseinandersetzen.

Die breite Öffentlichkeit wurde mit aktuellen Forschungen und alten Weisheiten vertraut gemacht.

Ein vielgefragter Wissenschaftler wurde der Psychologe Prof. Dr. Martin Grundwald, der seit Jahren zur Bedeutung von Berührungen für den Menschen forscht. Haptikforschung nennt sich sein Spezialgebiet. In nahezu allen Medien kamen Interviews mit ihm. Auch die Universität Leipzig befragte ihn:

Das Coronavirus zwingt uns dazu, voneinander Abstand zu halten. Der persönliche Distanzbereich wird neu definiert. Was macht das mit uns?

Martin Grundwald: Der Mensch ist ein Säugetier und hat sich evolutionär in und durch soziale Gruppen entwickelt. Ein natürlicher Bestandteil der Gruppenkommunikation war und ist die Körperinteraktion. Weniger akademisch formuliert: Gegenseitige Körperberührungen – unabhängig von sexuellen Intentionen – gehören zu unserem artgerechten Umgang miteinander. Wird in dieses Interaktionssystem extrem eingegriffen, so wie das jetzt der Fall ist, dann fehlt natürlich ein zentrales Element unseres sonstigen Miteinanders. Nicht nur ein zentrales, sondern auch ein lebenswichtiges. Besonders hart werden jetzt jene ge-

troffen, die allein leben und ihrer gewohnten Arbeit nicht mehr nachgehen können. Sicher ist, dass soziale Vereinsamung und fehlender zwischenmenschlicher Körperkontakt über einen längeren Zeitraum auf der psychischen und körperlichen Ebene zu relevanten Erkrankungen führen können.

Warum sind Berührungen so wichtig? Was könnte passieren, wenn wir darauf verzichten?

Martin Grundwald: Berührungsreize, also die Verformung der äußeren Körperhaut durch andere soziale Wesen, sind in der frühen Kindheit die einzige Garantie für eine gesunde und stabile Kindesentwicklung. Fehlen solche Körperreize, dann kann das zum Tod des Kindes führen. Berührungsreize werden in der frühen Kindheit in Form neurobiologischer Wachstumsimpulse verwertet. Von Anfang an und im späteren Lebensverlauf stützen und stabilisieren Körperinteraktionen unsere Beziehungen zu anderen Menschen. Menschen, die wir mögen und die uns am Herzen liegen, denen sind wir in der Regel auch körperlich nahe. Das heißt, wir umarmen solche Menschen oder wir kaulen sie oder werden von ihnen umarmt. Körperliche Nähe ist also ein Beziehungskatalysator und ein soziales Bindemittel zwischen uns Säugetieren. Und wegen dieser grundsätzlichen Natur von sozial vermittelten Berührungsreizen können wir auch lebenslang nicht darauf verzichten, selbst wenn es untereinander nur kleine und kurze Körpergesten sind. Wenn sie völlig fehlen, dann fehlt uns ein substantielles Beziehungsgut. Allein dass jetzt der vertraute Handschlag wegfällt, bereitet einigen von uns schon erhebliches Missbehagen. Insofern ist die körperliche Zurückhaltung aktuell gegenüber allem und jedem eine erhebliche Stresssituation, die nicht jeder gut verkraftet.¹ Unter dem Titel »Angst, Verzweiflung, Aggressionen« berichtet Dagmar Schediwy über den Forschungsstand zu den Langzeitfolgen sozialer Isolierung. Im Untertitel wird ein Fazit vorweggenommen: »Die psychosozialen Folgen der Corona-Kontaktsperre sind nicht abzusehen. Viele der Betroffenen haben das Gefühl, die Türen seien überall für sie zu.«²

Therapeuten und Seelsorger kommen in allen Medien zu Wort. Die Psychotherapeutin Franca Cerutti erklärt, warum manche Menschen die Corona-Krise als besonders belastend empfinden. In der Krise sind Gespräche besonders wichtig. Jemanden als Gesprächspartner zu haben, der ohne Vorbehalte den Menschen zuhört und sie ernst nimmt, ist gerade bei Einsamkeit, Depression und Angstzuständen besonders wichtig.³

Der NDR interviewte den Psychiater Tillmann Krüger, der eine umfangreiche Studie zu den Folgen der Kontaktbeschränkungen veröffentlicht hatte: »Das Alarmierende war, dass die

1 https://www.uniklinikum-leipzig.de/presse/Seiten/Pressemitteilung_6986.aspx (Abruf am: 09.10.2020)

2 <https://taz.de/Langzeitfolgen-sozialer-Isolierung/!5676721/> (Abruf am: 09.10.2020)

3 <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-depression-einsamkeit-100.html> (Abruf am: 09.10.2020)

Mehrheit angab, dass die Intensität häuslicher Gewalt zugenommen hat.«⁴

Die WAZ »berichtete« von Experten, die vor vermehrten Suiziden warnen.⁵

Der Spiegel referiert Zahlen der GfK-Konsumforscher, die zeigen, dass mehr Wein und Spirituosen gekauft wurden: Fachleute warnen, dass die mangelnde soziale Kontrolle in den vergangenen Monaten das Problem der Alkoholsucht verstärkt haben könnte.⁶

Prof. Dr. James Coan, Direktor des Virginia Affective Neuroscience Laboratory: »Wenn wir uns von anderen Menschen fernhalten, setzen wir uns selbst enormen Risiken aus. Wer einsam ist, wird öfter krank. Wunden heilen schlechter, das Immunsystem ist schwächer.« Man sterbe früher, weil das Risiko für Herz-Kreislauf-Störungen, Diabetes und Depressionen steige und man werde eher dement. »Soziale Isolation tötet, das ist eine Tatsache.«⁷

Die Psychiatrieprofessorin Ellen Lee von der University of California San Diego: »Eines der größten Probleme meiner Patienten ist Antriebsschwäche. Das hängt damit zusammen, dass sie einsam sind.«⁸

Trauma-Spezialistin Ulrike Schmidt erforscht, was die Krise mit unserer Psyche macht und was den Menschen durch die Krisenzeit hilft: Soziale Kontakte seien das Wichtigste in Zeiten der Krise.⁹

Prof. Dr. med. Steffi Riedel-Heller, die Direktorin des Instituts für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP) der Uni Leipzig, fordert angesichts der offenkundigen Schädigung der psychischen Gesundheit durch soziale Isolation: Es müsse besser aufgeklärt werden über die Folgen von sozialer Isolation. Dadurch könnten Betroffene und Angehörige sensibilisiert werden und mögliche Symptome besser einordnen. Auch vorbeugende Maßnahmen gegen Depressionen seien hilfreich, etwa Tagesstrukturierung, Bewegungserhalt und gesunde Ernährung. Besonders gefährdete Gruppen, etwa Personen mit psychischen Vorerkrankungen, sollten mit psychotherapeutischen Angeboten unterstützt werden. Solche Therapieangebote könnten auch telemedizinisch erfolgen.¹⁰

Fachverbände schalten sich ein und geben Tipps: »Bleiben Sie aktiv! Eine Runde Joggen oder mit dem Fahrrad fahren wirken

4 <https://www.ndr.de/kultur/Corona-Die-psychische-Belastung-des-Lockdowns,corona2978.html> (Abruf am: 09.10.2020)

5 <https://www.waz.de/politik/coronavirus-experten-warnen-vor-suiziden-durch-kontaktsperre-id228764101.html> (Abruf am: 09.10.2020)

6 <https://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/corona-krise-verursacht-die-pandemie-mehr-depressionen-und-suizide-a-69254282-99ff-4277-8375-fb158a83a796> (Abruf am: 09.10.2020)

7 Der Spiegel, Nr. 21/16.5.2020, S. 116

8 Ebd., S. 118

9 <https://www.ndr.de/nachrichten/info/After-Corona-Club-Ulrike-Schmidt,radio670854.html> (Abruf am: 09.10.2020)

10 <https://www.mdr.de/wissen/psychische-folgen-corona-kontaktbeschaenkung-social-distancing-100.html> (Abruf am: 09.10.2020)

Wunder.« Die Nummer der Telefonseelsorge wird mitgeteilt: 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222.¹¹

Die Sorge um das Wohlbefinden und die Gesundheit der von den Coronamaßnahmen durch die soziale Isolation Betroffenen war so groß, weil die Infektion jeden treffen konnte. Trotzdem war diese Solidarität begrenzt. In all den oben zitierten Interviews und Berichten kamen die Gefängnisse und die Gefangenen nicht vor. Dabei zählen die Gefangenen zweifelsfrei zu den besonders gefährdeten Risikogruppen: »Während der Anteil psychischer Erkrankungen in der deutschen Gesamt-

»Das hätte zu grundlegenden Veränderungen der Situation hinter den Mauern führen müssen. Dies ist offensichtlich nicht gewollt.«

bevölkerung bei 27,2 Prozent (EU 27 Prozent) liege, würden je nach Forschungsdesign der Studien 40 bis 70 Prozent aller Strafgefangenen in Deutschland psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten aufweisen.«¹² Wie in den Jahren davor gab es hin und wieder in den Medien auch Berichte über Gefängnisse in der Pandemie, aber ohne dass die geschilderten Folgen der sozialen Isolation auf ihre Insassen übertragen worden wären. Das hätte zu grundlegenden Veränderungen der Situation hinter den Mauern führen müssen. Dies ist offensichtlich nicht gewollt.

Es ist davon auszugehen, dass die Gründe dafür viel älter sind als der Strafvollzug selbst.

Der Soziologe Christian Sigrist, der zur Entstehung von Herrschaft geforscht hat, kam zu dem Ergebnis: »Allgemein lässt sich die Entstehung von Paria-Gruppen als Ergebnis von Herrschaftsbildung und wachsender ökonomischer Ungleichheit erklären. Die religiöse Überhöhung von Herrschaftsinstanzen findet ihren Gegenpart in der Dämonisierung von Randgruppen.« (Sigrist 1992, S. 1051)

Dabei war ihm wichtig, immer wieder auf herrschaftsfreie Gesellschaften hinzuweisen: »Die Zurückweisung von Herrschaft als sozialer Universalie beruft sich auf die Unterscheidung von Herrschaft und Autorität, z. B. von Ältesten in Stammesgesellschaften. Autorität beruht nicht auf physischen Sanktionen,

sondern auf der Anerkennung sachlicher Überlegenheit und der sozialen Nähe zu ihren Adressaten. Den eindeutigen Beweis für die Existenz herrschaftsfreier Gesellschaften stellen geschlechts-egalitäre Gesellschaften dar. (Lenz/Luig)« (Sigrist 2004, S. 11)

Damit wird thematisiert, dass mit der Entstehung von Herrschaft nicht nur die Entstehung von Paria-Gruppen verbunden war, sondern auch, dass es sich um männliche Herrschaft handelte. »Die zweite Frauenbewegung weitete den Patriarchatbegriff auf die Bedeutung allgemeiner, nahezu global verbreiteter Männerdominanz aus und erweiterte ihn zu einem Synonym für »männliche Herrschaft und Unterdrückung der Frauen«. Patriarchat wurde zu einem Sammelbegriff für Strukturen und Formen von Nachrangigkeit, Ausbeutung und direkter sowie symbolischer Gewalt, die Frauen betreffen.«¹³

Mit der Reformation, der Aufklärung und dem Merkantilismus verschwanden die Lebens- und Körperstrafen nach und nach und es entstanden die Arbeits- und Zuchthäuser und die Zellengefängnisse, wie sie heute noch bestehen:

1555 wurde im englischen Schloss Bridewell auf Bitten des Bischofs Ridley ein Arbeitshaus mit dem Ziel eingerichtet, Landstreicher, Bettler und kleine Diebe an Arbeit zu gewöhnen. Einer entsprechenden Einrichtung in Amsterdam, zu der es 1595 kam, war die Weigerung des Schöffengerichts vorausgegangen, einen Dieb hängen zu lassen. Die Schöffen fanden es sinnvoller, ihn zur Arbeit zu verurteilen. Solche Arbeits- und Zuchthäuser verbreiteten sich im 17. Jahrhundert in Europa. Die Verhältnisse in ihnen: Männer, Frauen, Kinder waren zusammengepfercht, die hygienischen Verhältnisse waren schlimm, die Inhaftierten wurden als billige Arbeitskräfte an private Unternehmer verpachtet.

Nachdem John Howard, der High Sheriff von Bedfordshire, mehrere hundert Gefängnisse in England, Schottland, Wales und ganz Europa besucht hatte, veröffentlichte er 1777 das Buch »The State of the Prisons«. Es enthielt sehr detaillierte Berichte über die von ihm besuchten Gefängnisse, einschließlich Pläne und Karten, sowie detaillierte Anweisungen über die notwendigen Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene und Sauberkeit, deren Fehlen viele Todesfälle verursachte. Es ist diese Arbeit, die zur Etablierung der Einzelzellenpraxis im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten führte.

Michel Foucault hat die Entscheidung für die Einzelhaft wie folgt formuliert: »Zunächst wird damit jene dicht gedrängte und ruhelose Masse von Eingekerkerten vermieden, wie sie [...] Howard beschrieben hat. Jeder ist an seinem Platz sicher in eine Zelle eingesperrt, wo er dem Blick des Aufsehers ausgesetzt ist[...]« (Foucault 1994, S. 254) Tatsächlich war die Vermeidung der »kriminellen Ansteckung« auch eines der wesent-

13 [https://de.wikipedia.org/wiki/Patriarchat_\(Soziologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Patriarchat_(Soziologie)) (Abruf am: 09.10.2020)

11 <https://www.deutsche-depressionshilfe.de/corona> (Abruf am: 09.10.2020)

12 BAG-S Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW: Die Versorgung psychisch kranker und gestörter Gefangener verbessern (17/7371) vom 12.03.2020. Abrufbar unter <https://tinyurl.com/BAG-S-psychisch-krank>

lichen Argumente der deutschsprachigen Gefängnisexperten für die Einzelhaft.¹⁴

Das Eastern State Penitentiary (Bußhaus) in Philadelphia, im US-Bundesstaat Pennsylvania, ist das erste Einzelzellegefängnis. Der zweistöckige Sternbau wurde 1829 in Betrieb genommen. Das von Quäkern ersonnene Prinzip war, Gefangene voneinander durch Einzelhaft zu isolieren. Daher verfügt jede Zelle über einen ebenfalls durch Mauern abgetrennten Außenbereich. Den Häftlingen war es nicht gestattet, zu arbeiten oder Besuch zu empfangen, außer durch einen Anstaltsseelsorger. Als immer mehr Gefangene krank wurde, ist diese Art des Isolations-Strafvollzugs aufgegeben worden. In den USA setzte sich ein Gefängnistyp durch, in dem die Gefangenen tagsüber zu arbeiten hatten und in ihren kleinen Zellen nur nachts eingeschlossen waren.¹⁵

In Preußen waren nach der Einführung des Preußischen Landrechts von 1794 die Körperstrafen weitestgehend durch Haftstrafen ersetzt worden. Angeregt durch die Entwicklungen in England und den USA entwarf das preußische Justizministerium 1804 den »Generalplan zur Einführung einer besseren Criminalgerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Straf-Anstalten«.¹⁶

Wie in anderen europäischen Staaten entstanden. In den meisten preußischen Großstädten im 19. Jahrhundert Zellengefängnisse im Sternbau. Das Gefängnis in Köln nahm 1838 seinen Betrieb auf und wurde 1968 abgerissen, als der Neubau in Köln-Ossendorf fertig war. Das Gebäude diente fünf verschiedenen Staatsformen: Königreich Preußen, Deutsches Kaiserreich, Weimarer Republik, Nazi-Staat und schließlich Bundesrepublik.

Auf die Frage, was denn das Gefängnis seit hundert Jahren so relativ immun macht gegenüber gesellschaftlichen Veränderungen, gibt Thomas Berger in seinem 1974 erschienenen Buch »Die konstante Repression. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850« eine zunächst vielleicht banal erscheinende, dennoch richtige und durch die Fakten erhärtete Antwort: Der Strafvollzug diene heute ebenso wie im 19. Jahrhundert der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, besonders der Garantie der Eigentumsordnung. Inhaftiert würden vor allem Angehörige der »Unterschicht«. Die Verhältnisse im Gefängnis müssten immer noch etwas schlechter sein als das Los der »Unterschicht« jenseits der Mauern. An Resozialisierung sei nicht ernsthaft zu denken, solange nicht die sozialen Ursachen des Verbrechens angegangen würden. Dies sei – so Berger

14 »Das Gefängnis als staatliche Bauaufgabe dargestellt am Beispiel der Kölner Strafanstalt »Der Klingelpütz« (1834-1838 und 1843-1845)« Dissertation von Susanne Braun, Köln, im Februar 2003, unter: <http://kups.ub.uni-koeln.de/1127/1/dissertation.pdf> (Abruf am: 09.10.2020)

15 https://de.wikipedia.org/wiki/Eastern_State_Penitentiary (Abruf am: 09.10.2020)

16 https://de.wikipedia.org/wiki/Gef%C3%A4ngnis#Entwicklung_in_Deutschland (Abruf am: 09.10.2020)



– zur Zeit Bismarcks ebenso wenig wie heute möglich, wollte man nicht an den Grundlagen dieser Gesellschaft rütteln.¹⁷ Zu einem entsprechenden Ergebnis kommen Renate Dillmann und Arian Schiffer-Nasserie in ihrer Analyse der historischen Etappen der deutschen Sozialpolitik: »Eine bei aller Verschiedenheit auffallende Identität der Sozialpolitik über verschiedene Regierungsformen hinweg – Königreich Preußen, deutsches Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus wie der Bundesrepublik Deutschland – zeigt, wie sehr es sich bei ihnen um »Formen bürgerlicher Herrschaft« (Kühnl 1971) handelt, deren gemeinsames Fundament in den ökonomischen Grundlagen liegt.« (Dillmann/Schiffer-Nasserie 2018, S. 280) Angesichts der durch die Pandemie in allen Medien dargelegten Bedeutung von zwischenmenschlichen Kontakten ist es folglich an der Zeit, die Abschaffung der Zellengefängnisse zu verlangen, da diese Form der Einsperrung inhuman ist. Dafür ist sicher wichtig, dass der Unterschied zwischen Zimmer und Zelle verständlich kommuniziert wird. Auch im Strafvollzugsgesetz findet sich dafür Unterstützung. Im § 3 zur Gestaltung des

17 <https://www.zeit.de/1975/09/von-moabit-nach-mannheim/seite-2> (Abruf am: 09.10.2020)

Vollzugs heißt es: (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. In den »allgemeinen Lebensverhältnissen«, in den Wohnungen und Häusern gibt es keine Zellen, sondern Zimmer, Räume, die von innen jederzeit geöffnet werden können.

Einer Öffentlichkeit, die von Law-and-Order, dem Ruf nach immer härteren Strafen, geprägt ist, dürfte kaum zu vermitteln sein, dass inhaftierte Menschen hinter den Mauern genauso leben können sollten wie sie selbst.

Zygmunt Bauman hat den Law-and-Order-Wahn als ein Substitut für den ernsthaften Versuch gesehen, sich der Herausforderung einer ständig wachsenden existenziellen Unsicherheit zu stellen. (s. Bauman 1998, S. 19)

Etwas anderes in den »allgemeinen Lebensverhältnissen« hat eine Entsprechung in der Welt des Strafvollzugs: In den oberen Etagen von Konzernen und Banken sind – wie im Strafvollzug – Männer nahezu unter sich.

Es kann sein, dass die Abschaffung der Zellengefängnisse auf diesem Weg zu erreichen ist: Im Eintreten für eine geschlechter-egalitäre Gesellschaft. Das wäre keine Gesellschaft, in der auf jeder Stufe der Hierarchien Frauen und Männer paritätisch vertreten wären, sondern eine herrschaftsarme oder herrschaftsfreie Gesellschaft, in der die sozialen Positionen weitestmöglich reduziert wären.

Ulrike Meinhof hat sich 1968 mit dem Unterschied von Emanzipation und Gleichberechtigung auseinandergesetzt:

»Aus der Emanzipationsforderung ist der Gleichberechtigungsanspruch geworden. Emanzipation bedeutete Befreiung durch Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, Aufhebung der hierarchischen Gesellschaftsstruktur zugunsten einer demokratischen: Aufhebung der Trennung von Kapital und Arbeit durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel, Beseitigung von Herrschaft und Knechtschaft als Strukturmerkmal der Gesellschaft.

Der Gleichberechtigungsanspruch stellt die gesellschaftlichen Voraussetzungen der Ungleichheit zwischen den Menschen nicht mehr in Frage, im Gegenteil, er verlangt nur die konsequente Anwendung der Ungerechtigkeit, Gleichheit in der Ungleichheit: Die Gleichberechtigung der Arbeiterin mit dem Arbeiter, der Angestellten mit dem Angestellten, der Beamtin mit dem Beamten, der Redakteurin mit dem Redakteur, der Abgeordneten mit dem Abgeordneten, der Unternehmerin mit dem Unternehmer. Und tatsächlich beschäftigt dieser Gleichberechtigungsanspruch heute noch jeden gewerkschaftlichen Frauenkongress und jede Unternehmerinnentagung, weil er sich erst juristisch, nicht aber praktisch durchgesetzt hat. Es scheint, als hätte eine ungerechte Welt noch Schwierigkeiten, wenigstens ihre Ungerechtigkeiten gerecht zu verteilen.« (Meinhof 1968, S. 33ff.)

Klaus Jünschke
schreibt gegen
Antisemitismus, Rassismus,
Sexismus, Gefängnis,
Kriminalisierung,
Fluchtursachen,
Festung Europa,
Obdachlosigkeit und
Stadtzerstörung.



Literatur

Bauman, Z. (1998): Vom gesellschaftlichen Nutzen von Law-and-Order, in: Widersprüche, 70, S. 7-21.

Foucault, M. (1994): Überwachen und Strafen. Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Dillmann, R./Schiffer-Nasserie, A. (2018): Der soziale Staat. VSA-Verlag, Hamburg.

Meinhof, U. (1968): Falsches Bewusstsein, in: Rotzoll, C. (1968): Emanzipation und Ehe, München.

Sigrist, C. (1992): Paria, Pariaivölker, in: Evangelisches Kirchenlexikon, 3. Bd., 3. Aufl., Göttingen.

Sigrist, C. (2004) (Hg.): Macht und Herrschaft, Münster.

Cannabiskontrollgesetz abgelehnt

Am 16. September ist das Cannabiskontrollgesetz der Grünen-Fraktion erneut gescheitert. Es wurde vom Gesundheitsausschuss abgelehnt. Gegen den Entwurf stimmten die Union, SPD und AfD. Die FDP enthielt sich. Die Linksfraktion stimmte für den Gesetzentwurf.

In der Pressemitteilung des Deutschen Bundestages heißt es, dass »Abgeordnete, die den Gesetzentwurf ablehnten, erklärten, die Droge Cannabis sei nicht harmlos, eine Legalisierung könne den Konsum zusätzlich befördern. Zudem sei zu bezweifeln, dass mit der kontrollierten Freigabe der Schwarzmarkt verschwinden würde. Insbesondere die Jugend müsse vor Drogen geschützt werden«.

Die vollständige Pressemitteilung können Sie hier lesen: <https://tinyurl.com/Cannabisgesetz-abgelehnt>

Bis der Arzt kommt? Diagnose vs. Autonomie

von Maren Michels

Unser Wohnheim für haftentlassene Männer bietet 21 Plätze in 3er-WGs mit intensiver pädagogischer Begleitung. Aufnahmevoraussetzung ist die Motivation, zukünftig ein straffreies Leben zu führen, sowie die Eignung, sich in die Wohn- und Hausgemeinschaft einzufügen und pädagogische Unterstützung anzunehmen. Eine psychische bzw. Suchterkrankung darf nicht im Vordergrund stehen. Der Aufnahme voraus gehen ein bis zwei Vorstellungsgespräche mit jeweils zwei PädagogInnen, die im Zweifelsfall den Bewerber im Team zur Diskussion stellen.

Ein Blick auf die Bewohner zeigt jedoch, dass die Mehrheit mit einer Sucht kämpft und/oder substituiert wird. Und, so meine Hypothese, die große Mehrheit der Bewohner erhielte, wenn ein Psychiater sie in Augenschein nähme, zusätzlich gleich mehrere schwere psychiatrische Diagnosen. Bringt jedoch jemand bereits zum Vorstellungsgespräch seine Diagnose mit, führt das nicht selten zur Ablehnung und/oder zur Konzentration auf die Diagnose.

Die Ansprüche, die Mitbewohner zu schützen, pädagogische MitarbeiterInnen nicht zu überlasten und dennoch Hilfesuchenden gerecht zu werden, ohne absehbares Scheitern zu produzieren, sind nicht leicht zu vereinbaren. Sie finden auf der Matrix kaum vereinbarer politischer, wissenschaftlicher und persönlicher Lager statt, die sich jedoch am Maßstab sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession messen lassen muss.

Wissenschaftlich fragwürdig

Psychiatrische Diagnosen nach ICD 10 (ab 2022 ICD 11) oder DSM 5¹ beschreiben immer kleinteilige Symptomspektren und Syndrome, spekulieren aber nicht über biografische Ursachen. Damit sind sie kaum über Kraepelin, den Vater der Psychiatrie, der um die Wende zum 20. Jahrhundert ein Klassifikationssystem entwarf, hinweggekommen. Ein Großteil der heutigen Medizin als Leitdisziplin der spätkapitalistischen Gesellschaften sieht psychische Störungen nicht (mehr) als gesellschaftlich und biografisch verursacht, sondern im synaptischen Spalt des Gehirns durch Transmittermangel oder andere Ungleichgewichte verortet und mit Psychopharmaka therapierbar. Allen Frances, Mitherausgeber des DSM IV, kämpft heute gegen die Geister, die er rief, und betont, dass bisher kein Labortest, kein wissenschaftlich haltbarer Beleg und keine Voraussagekraft jenseits einer self-fulfilling prophecy für die Bedingtheit von psychischen Störungen im Gehirn – und schon gar nicht in den Genen – existiert. Die Wirkung von Psychopharmaka be-



ruht auf verschiedenen Hypothesen (das ist etwas anderes, als z. B. den HI-Virus als ursächlich für Aidskrankungen zu bestimmen). Weder bildgebende Verfahren noch Gentests oder Serotoninspiegel-Bestimmungen haben bis heute spezifische (Vor-)Aussagekräfte – jenseits von bunten Bildern bei bestimmten Erlebnissen. Die Validität der Diagnosen ist katastrophal: Unterschiedliche Ärzte kommen angesichts gleicher Symptome zu stark abweichenden Diagnosen, Schätzungen gehen von 20-40 % Fehldiagnosen aus (s. Koch 2010). Gerade Schizophrenie und Borderline werden viel zu schnell diagnostiziert, obwohl sie massivste Auswirkungen auf das Selbst- und Fremdbild haben und als unheilbar gelten. Einige AutorInnen (s. z. B. Read 2018; van Os/Guloksuz 2016) plädieren sogar für die Abschaffung der Schizophrenie-Diagnose, da sie ein zu weitläufiges Spektrum umfasse und jede Diagnose unwissenschaftlich mache.

¹ Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, überwiegend in den USA angewandt

Ebenso unspezifisch sind die Behandlungen: Seit Erfindung der Antidepressiva und Neuroleptika ist klar, dass sie bei vielen Menschen gar nicht helfen oder gar kontraproduktiv sind, und unklar, was sie genau bewirken. Noch unklarer ist die Wirkung jahrzehntelanger Einnahme, zumindest bei Antidepressiva. Für

»Eine Diagnose reduziert die ganze Komplexität des individuellen Lebens auf einen Begriff.«

Neuroleptika hingegen ist sie gut erforscht: Bleiben einigen PatientInnen zwar wiederholte psychotische Schübe erspart, leiden alle unter Verringerung der Hirnsubstanz und Abnahme ihres Intellekts, viele unter irreversiblen Dyskinesien (Bewegungsstörungen, z. B. Kauen oder Zuckungen). Damit möchte ich nicht generell gegen die Verwendung von Psychopharmaka argumentieren – gerade in Akutsituationen können sie äußerst hilfreich sein und eine Ansprechbarkeit wiederherstellen. Auch, dass einige Menschen Störungen mit sich bringen, die sich pädagogischer Erreichbarkeit entziehen, ist unbestritten.

Die hilfreiche Diagnose

Eine Diagnose eröffnet nicht nur die verschiedenen Behandlungswege in die Medizin, sondern ist regelmäßig eine riesige Erleichterung für Betroffene: »Ich bin nicht böse oder unfähig, ich bin krank.« Zusammen mit UnterstützerInnen und Angehörigen lässt sich die Krankheit bedauern, die Betroffenen bemitleiden und auf den schwierigen Heilungsweg verweisen und so Konflikten aus dem Weg gehen. Ob Borderline oder suchtkrank, das Individuum ist ebenso wenig schuld an seinem auffälligen Verhalten wie seine Herkunftsfamilie oder die Gesellschaft. Die Diagnose eröffnet scheinbar einfache Auswege in Form der Einnahme von Medikamenten und bannt die Angst vor dem Irrationalen und Unkontrollierbaren. Sie ermöglicht die Ablehnung von BewerberInnen, ohne Schuldgefühle zu produzieren: »Er oder sie ist hier nicht richtig. Wir sind ja nur SozialpädagogInnen.« Letztlich kreierte die Diagnose eine mögliche Identität als Opfer eines Zufalls, gleich den Betroffenen von Leukämie.

Die schädliche Diagnose

In der Straffälligenhilfe haben wir es regelmäßig mit Menschen zu tun, deren Biografien geradezu klischeehaft – wenn auch stets individuell – geprägt sind von sozialem Elend, Beziehungs-

abbrüchen, Institutionalisierungen, Gewalt und Missbrauch. Der ursächliche Zusammenhang von sozioökonomischem Status und psychischen Erkrankungen, insbesondere bei Kindern, ist offensichtlich (s. z. B. Robert Koch Institut 2018, S. 26). Die Reaktion auf ständige Mangel Erfahrungen im Leben, auf Angst und Unvorhersehbarkeit ist eine entsprechende Anpassung der psychischen Organisation (und damit auch immer des Gehirns) des Kindes, um zu überleben. Unsere unmittelbare und gesellschaftliche Umwelt bestimmt unser (Bewusst-)Sein, unsere Art, auf andere zu reagieren, zu fühlen und zu denken, unsere Individualität – eine banale Feststellung, die aber ab dem Moment einer erteilten Diagnose nicht mehr gelten soll. Eine Diagnose reduziert die ganze Komplexität des individuellen Lebens auf einen Begriff. Jetzt ist es die Krankheit, die ursächlich ist: Jemand hat Stimmungsumbrüche, weil er/sie BorderlinerIn ist, nicht weil er/sie Gewalt und keinerlei Objektkonsistenz erfahren hat. Die Krankheit und ihre Behandlung rücken in den Mittelpunkt, die Lebensgeschichte verschwindet. Statt Weiterentwicklung an und durch ein fürsorgliches und konfrontierendes Gegenüber (s. u. a. Crain 2005) in einer tragfähigen Beziehung sollen Pillen Heilung bringen. Denn das Verhalten der Betroffenen sei krankheitsbedingt und somit determiniert. Die Fokussierung auf die (Nicht-)Einnahme von Medikamenten sowie deren konkrete Wirkungen verhindern, dass Betroffene ihr Leben verstehen, Selbststeuerungsprozesse erlernen und Verantwortung für sich übernehmen können. Psychisch kranke KlientInnen werden in die psychiatrischen statt pädagogischen Hilfesysteme verbannt, sie erfahren Behandlung statt Auseinandersetzung, Interesse und Verstehen. Sie seien zwar nicht schuldig, im Gegensatz zu unseren übrigen KlientInnen, sondern krank, aber damit eben noch weiter von uns gesunden, angepassten, deutschen SozialarbeiterInnen entfernt. Dass solche KlientInnen nur in den seltensten Fällen in psychiatrischen Einrichtungen ankommen, da sie sich selbst nicht als psychisch krank sehen, ist dann nicht mehr unser Problem.² Die Biologisierung als Hirnkrank führt nicht zur Entstigmatisierung, sondern zieht noch unverrückbarere Grenzen zwischen krank und nicht krank (s. Schomerus 2014).

Dies gilt nicht zuletzt für die sogenannten Suchtkranken. Keine andere Krankheit benötigt für den Genesungsweg die feste Entscheidung des Betroffenen. Je mehr sich jemand mit seiner eigenen Krankheit identifiziert – ob suchtkrank oder sonst wie gestört –, desto geringer sind die Chancen, sich in Richtung drogenfreies und gelingendes Leben zu entwickeln (s. Lewis 2015, S. 10). Auch ohne SozialarbeiterInnen und SuchttherapeutInnen hört ein Großteil der Konsumierenden irgendwann auf

² Immer wieder stellen wir jedoch fest, dass für jene, die therapeutische Hilfe am dringendsten benötigen, die Aussichten, diese zu bekommen, am geringsten sind: Ambulante TherapeutInnen nehmen lieber zuverlässige MittelschichtpatientInnen auf, Ausfallhonorare sind von Hartz IV nicht zu bezahlen, und wer substituiert ist, hat fast keine Chancen, dass die Kassen eine Therapie übernehmen.

– was nicht heißt, dass viele dabei geduldige und langwierige Unterstützung benötigen.

Menschenrechte und Diagnosen

Soziale Arbeit, verstanden als Menschenrechtsprofession, die »gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen« fördert und sich die Prinzipien »sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt« (Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit 2016) auf die Fahnen geschrieben hat, setzt einen Gegenpol zur Pathologisierung menschlicher Erfahrungen.

Die kapitalistische Produktionsweise hat das Standardisieren und Normieren in allen Lebensbereichen (ob Bananen oder Trauerreaktionen) durchgesetzt und die Toleranz für abweichendes Verhalten und Konflikte verringert. Jede Irritation erhält heute ein Label – eine Diagnose – und kann so biologisiert,

»Wer psychisch auffällige Menschen als krank konzipiert, macht sich selbst als SozialarbeiterIn, als TherapeutIn überflüssig.«

damit ins Individuum verschoben und dort kontrolliert, werden. Eine Menschenrechtsprofession muss sich aber für soziale Gleichheit und Inklusion einsetzen, für eine Welt, die niemanden anhand von mangelnder Verwertbarkeit für überflüssig erklärt und in der man »ohne Angst verschieden sein kann« (Adorno) – ohne die Angst, abdiagnostiziert und mit Pillen behandelt zu werden, die Intellekt und Persönlichkeit dauerhaft verändern und für die Umwelt die einzige Brille darstellen, durch die sie das Individuum betrachtet.

Eine Haftstrafe bringt die maximale Einschränkung persönlicher Freiheit mit sich und baut genau jene Kompetenzen ab, die für ein Leben in unserer freiheitlichen Gesellschaft vonnöten sind. Unsere tägliche Arbeit mit Menschen, deren Denken, Handeln und Fühlen durch ihre Sucht oder andere Störungen eingeengt ist, die sich zwanghaft selber schädigen, zielt auf die Vergrößerung von Freiheit – Freiheit von sozioökonomischer Not und zu selbstbestimmten Entscheidungsräumen, kurz: Autonomie. Wer psychisch auffällige Menschen als krank konzipiert, macht sich selbst als SozialarbeiterIn, als TherapeutIn überflüssig –

denn Kranke brauchen Medikamente, aber kein menschliches Gegenüber, das durch Beziehungsarbeit Freiheiten im Denken und Fühlen ermöglicht. Gesellschaftliche Anstrengungen für

»Pathologisierung verhindert das, sie befasst sich mit der Krankheit, nicht dem Individuum und seinen Beschädigungen.«

eine gerechtere Welt mit weniger menschengemachten Zwängen sind sinnlos, wenn unsere Gehirne und Gene das Leben bestimmen.

Jenseits einer neoliberalen »Fördern & Fordern«-Ideologie, die gesellschaftliche Ungleichheit in die Verantwortung der Einzelnen abschiebt, zielt soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe darauf, dass KlientInnen Verantwortung übernehmen – für ihre Zukunft und ihre (Straf-)Taten. Nur wenn wir den KlientInnen ein sinnhaftes Verstehen ihrer gestörten und störenden Eigenheiten als Ergebnis ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten ermöglichen, eröffnen wir Wege zu anderem Handeln und Fühlen. Pathologisierung verhindert das, sie befasst sich mit der Krankheit, nicht dem Individuum und seinen Beschädigungen. Sie verhindert Konflikte, die Entwicklungsräume eröffnen; Betroffene, die nur passives Opfer einer Krankheit sind, unterwerfen sich dem alleinigen Heilsbringer der Medizin, um den Preis der Aufgabe ihrer eigenen Geschichte und aktiver Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ausweitung der Störungsfelder des ICD/DSM wirft ein immer feinmaschigeres Netz über die Bevölkerung, das kaum jemanden als gesund zurücklässt. Soziale Arbeit müsste auch hier für die Ausweitung des gesellschaftlich Akzeptablen oder zumindest Ertragbaren kämpfen, statt sich mit einer Gesellschaft einverstanden zu erklären, der es bei allem Geschwätz von der Würde des Menschen eben nicht auf die Einzelnen ankommt, sondern nur auf ihre Verwertbarkeit – als funktionierende Arbeitskraft oder wenigstens ruhiggestellte PatientInnen oder angepasste KlientInnen. Sie sollte sich gegen den grassierenden Gesundheitswahn wenden, der dazu führt, dass die Menschen ihr Glück nur noch im gesunden eigenen Körper und Geist suchen und sich in diese scheinbar unveränderbare Welt widerspruchslos einfügen. Sie muss kritisch gegenüber einer Pharmaindustrie bleiben, die die immer kleinteiligere Binnendifferenzierung der Diagnosemanuale DSM/ICD zur Ausweitung des Absatzmarktes vorantreibt. Soziale Arbeit muss den Schmerz, das Elend und die entsprechenden norma-

len menschlichen Bewältigungsversuche in den Biografien ihrer KlientInnen annehmen und verstehen, statt defizitorientiert auf die Symptome (Sucht, Delinquenz, psychische Krankheit) zu starren. Sie muss aber auch die KlientInnen als AkteurInnen ihres Lebens mit einem spezifischen Handlungsspielraum sehen und dafür zur Verantwortung ziehen. Denn wer nicht verantwortlich für die Krankheit ist, ist auch nicht verantwortlich für die Gesundung.

Die vorgeblichen wissenschaftlichen Erfolge der Neuropsychiatrie und ihrer Psychopharmaka können nicht erklären, dass immer mehr Menschen immer länger Medikamente nehmen und aus psychischen Gründen dauerhaft erwerbsunfähig werden. Wenn letztlich doch der zunehmende Stress durch den Verwertungsdruck im Kapitalismus, die Zumutungen, die Freiheit und Individualisierung an das Ich stellen, sowie die Ersetzung monotheistischer Religion durch den Gesundheitshype diese Entwicklungen vorantreiben, können wiederum nicht Gehirnerkrankungen schuld sein. Der fatalistische Blick auf eine angeblich³ immer gestörtere (Gefängnis-)Bevölkerung naturalisiert die Ungerechtigkeiten der globalen kapitalistischen Produktionsform, sodass diese unveränderlich und naturgegeben erscheint.

Wenn immer mehr, auch kleinste Abweichungen vom Normalen, einen diagnostischen Stempel erhalten, sind wir letztlich wieder bei Freud, der doch das Verrückte im Normalen untersucht hat und für fließende Kontinuitäten von neurotisch und normal, von krank und gesund, von männlich und weiblich plädiert hat.

Letztlich lassen sich für beide Seiten der Debatte – psychische Krankheiten als Gehirnerkrankungen vs. Reaktionen auf biografisch-gesellschaftliche Verhältnisse – endlos Beweise und Studien finden. Die eigene Positionierung darin ist nicht nur politisch,

sondern auch fachlich: Ohne den Glauben an die Veränderbarkeit der inneren und äußeren Verhältnisse der Menschen sollte niemand in dieser Menschenrechtsprofession tätig sein. Ein kritischer, reflektierter Umgang mit medizinisch-psychiatrischen Diagnosen und Medikamenten ist Voraussetzung, um Menschenrechte nicht zu gefährden und Autonomie zu fördern.

Literatur

Crain, F. (2005): Fürsorglichkeit und Konfrontation. Psychoanalytisches Lehrbuch zur Arbeit mit sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen, Gießen.

DGSP - Deutsche Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (2019): Positionspapier zu Antidepressiva https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/DGSP_FA_Psychopharmaka_Annahmen_und_Fakten_Antidepressiva_2019.pdf (Abruf am: 26.05.2020).

Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (Abruf am: 26.05.2020).

Frances, A. (2013): Normal. Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen, Köln.

Hasler, F. (2012): Neuromythologie. Eine Streitschrift gegen die Deutungsmacht der Hirnforschung, Bielefeld.

Koch, K. (2010): Der verirrte Blick in die Seele, in: Süddeutsche Zeitung, 19.05.2010, unter: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/psychiatrie-der-verirrte-blick-in-die-seele-1.913350> (Abruf am: 26.05.2020).

Lewis, M. (2010): The Biology of Desire. Why Addiction is not a Disease.

Read, J. (2018): Gibt es »Schizophrenie«? Reliabilität und Validität, in: Psychotherapie-Wissenschaft 8 (1) 75–83 2018; DOI: 10.30820/8242.14.

Richter, D./Berger, K. und T. Reker (2018): Nehmen psychische Störungen zu? Eine systematische Literaturübersicht. DOI: 10.1055/s-2008-1067570.

Robert-Koch-Institut (2018): Soziale Unterschiede im Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2; DOI 10.17886/RKI-GBE-2018-076.

Schomerus, G. (2014): Ablehnung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen. Ergebnisse einer langfristigen Trenduntersuchung, in: Psychotherapeut 2014, 59, S. 250–252; DOI 10.1007/s00278-014-1052-6.

Van Os, J. /Guloksuz, S. (2017): The slow death of the concept of schizophrenia and the painful birth of the psychosis spectrum, in: Psychological Medicine July 2017; DOI: 10.1017/S0033291717001775.

³ Wissenschaftlich lässt sich schwer bestimmen, ob die Prävalenz von Störungen oder deren Diagnosen zunehmen. Richter et al. (2018) kommen bei einer Studienübersicht zu dem Ergebnis, dass eine Zunahme von Erkrankungen nicht nachweisbar ist (s. Richter et al. 2008).

Maren Michels
Dipl. Politologin/M.A. Soziale
Arbeit
seit 2015 im Hamburger
Fürsorgeverein tätig
E-Mail: [maren.michels@
hamburger-
fuersorgeverein.de](mailto:maren.michels@hamburger-fuersorgeverein.de)



Haftalltag und teilnehmende Beobachtung. Ein Forschungsprojekt

von Lioba Fricke



Vortrag am 28.02.2020 anlässlich des Fe(e)st-Akts an der FH Dortmund zum 80. Geburtstag von Johannes Feest (Prof. i. R. an der Universität Bremen)

Wer heute durch Fernsehprogramme zappt, findet diverse Reality-Shows und Scripted-Reality-Programme aus dem Strafvollzug (auch: durchaus ernsthaft gemeinte dokumentarische Versuche). Ob diese Programme tatsächlich etwas über den Haftalltag von Bediensteten und Gefangenen und über ihre Beziehungspraxis vermitteln, kann fraglich sein. Nach durchaus oberflächlicher Einschätzung könnte leicht der Eindruck entstehen, dass hier nicht zuletzt ein punitives Interesse von Zuschauern bedient, womöglich gestärkt wird.

2008 jedenfalls gab es solche Programme nicht. Ich habe in dem Jahr eine teilnehmende Beobachtung in der Bremer Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Dort habe ich eine Woche auf einer Station, im Wesentlichen im Stationszimmer der Zugangs-

abteilung, verbracht. Das war eine ungewöhnliche praktische Erfahrung. Es war nicht selbstverständlich, dass ich als ganz und gar Außenstehende diesen Zugang überhaupt bekam. Wesentliche Hilfe war die Vernetzung, die Johannes Feest mir dazu zur Verfügung gestellt hat, und nicht zuletzt die freundliche Unterstützung des damaligen Psychologen in der Zugangsabteilung, Ingo Straube.

Ausgangspunkt dieser Forschungssituation war meine Frage, wie das Vollzugsziel Resozialisierung in Interaktionen des Alltags in der Haft erfahrbar ist. Dazu zunächst zwei Feststellungen:

- Ja, ich bin davon ausgegangen, dass diese qualitative Frage- richtung angebracht ist. Es geht für mich weniger um die Frage, ob Gefangene Resozialisierung erleben. Es geht vielmehr darum, was sie als Resozialisierung erleben bzw. wie sie es erleben. Gefangene sind im Strafvollzug unter der Überschrift

untergebracht, dass es hier um »Resozialisierung« geht. Bedienstete wissen, dass das Strafvollzugsgesetz, nach dem sie arbeiten, den Anspruch von »Resozialisierung« hat. Ich muss davon ausgehen, dass beide Gruppen, die im Haftalltag aufeinandertreffen, ihre Interaktionen nicht unabhängig von diesem Anspruch »Resozialisierung« erleben können.

- Und ja, wo, wenn nicht im Alltag der Haft, sollen Gefangene »Resozialisierung« erleben können? Sie sind nirgendwo sonst und der Anspruch eines resozialisierenden Strafvollzugs muss sich dort erfüllen – wenn er überhaupt irgendwo erfüllt werden soll.

Der Rahmen für mein Forschungsvorhaben war meine Masterarbeit im Weiterbildungsstudiengang Kriminologie in Hamburg. Mein Ausgangspunkt war dabei ein psychologischer Blick und, als damals gerade erst lernende Kriminologin, ein Blick von außen auf den Strafvollzug. Gegenüber der mir fremden Institution des Strafvollzugs und gegenüber seinen Praktiken überweg dabei anfangs sicher eine gewisse Neugierde. Eigene Forschung im Strafvollzug war so auch eine Entdeckungsreise mit einem begleitenden Gefühl von Fremdheit. Entsprechend fühlte ich mich sofort allen ethnomethodologischen Forschungsansätzen verbunden. Ich konnte mich sehr schnell mit einer Haltung identifizieren, mit dem Strafvollzug eine fremde Kultur innerhalb unserer Gesellschaft zu erforschen.

Was ich im Rahmen meines Studiums über die Praxis des Strafvollzugs lernte, das führte vor dem Hintergrund meiner psychologischen Vorannahmen über Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten von Personen schnell zu Widersprüchen. Der wesentliche Widerspruch war die Frage, wie dieser in Straf

»Es wird also von ihnen ein verändernder Lernschritt erwartet.«

vollzugsgesetzen so betonte und in der Strafvollzugsreform des vergangenen Jahrhunderts in gewisser Weise gefeierte Begriff der Resozialisierung unter den Bedingungen von Strafvollzug überhaupt funktionieren soll. Die Grundannahme des Konstruktes Resozialisierung scheint ja zu sein, dass Gefangene in der Haft auf ein Leben in eigener Verantwortung außerhalb der Haft vorbereitet werden sollen und vorbereitet werden können. Darunter liegend lässt sich eine weitere Annahme vermuten, nach der Gefangene lernen sollen, etwas anders zu ma-

chen, als sie es bisher getan haben. Sie sollen besser als bisher in der Lage sein, straffrei ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Es wird also von ihnen ein verändernder Lernschritt erwartet. Unabhängig davon, was hier Kriterium eines »selbstbestimmten Lebens« sein kann, zeigt psychologische Forschung zu Bedingungen von Lernen eines: Bei allen Prozessen kognitiver und emotionaler Veränderung spielen Beziehungen eine wesentliche Rolle. Auch Normalisierung, eine Angleichung von Lebensverhältnissen innerhalb der Haftsituation mit denen außerhalb, ist aus psychologischer Sicht untrennbar mit einem Anspruch verbunden, dass Gefangene Beziehungserfahrungen machen. Dabei müsste ein Beziehungsangebot eine regelmäßige Praxis haben, also in den Haftalltag integriert sein, um Veränderung anstoßen, begleiten und unterstützen zu können.

Die einzigen, die dafür in der isolierten Situation des Alltags in der Haft in Frage kommen, sind die Bediensteten in den Haftabteilungen. Schon in älterer Literatur zum Strafvollzug wird viel zur Bedeutung des Beziehungsangebots der Bediensteten für Gefangene geschrieben (s. z. B. Wagnitz 1791, S. 87; Sieverts 1929, S. 71ff). Die Forschung des 21. Jahrhunderts bestätigt die Bedeutung dieses Beziehungsangebotes. In den aktuellen Kommentierungen zu Strafvollzugsgesetzen von 2008 wird Vollzugsbediensteten eine wichtige Rolle im Hinblick auf ein Resozialisierungsziel zugewiesen (so Calliess/Müller-Dietz 2008: § 2 Rz. 25 oder Schwind/Böhm/Jehle 2005: § 2 Rz. 10). Wenn irgendjemand Gefangenen eine Beziehung anbieten könnte, die sie auf das Leben in Freiheit vorbereitet, eine Beziehung, die eine Angleichung des Haftalltags an die Anforderungen des Lebens in Freiheit womöglich operationalisiert, dann können es unter Bedingungen der Haft fast nur diese Bezugspersonen von Gefangenen sein. Liebling/Arnold (2009: XIX) sehen in der Beziehung zwischen Gefangenen und Bediensteten letztlich das, was das Gefängnis ausmacht. Dahle/Greve u. a. (2020, S. 17) beschreiben das Beziehungsangebot als potenzielle »informelle externe Ressource« für Gefangene im Rahmen eines »Entwicklungsraums Gefängnis«.

Unter Gesichtspunkten psychologischer Beschreibungen von Beziehungen erscheint es allerdings nahezu absurd, anzunehmen, dass Beziehungen im Strafvollzug als Beziehungspraxis unter den repressiven Bedingungen einer Haft überhaupt ein in die Gesellschaft einladendes Beziehungsangebot stabilisieren könnten: Soweit sich im Strafvollzug Strukturen einer totalen Institution manifestieren, muss befürchtet werden, dass Autonomie und Selbstwirksamkeitsüberzeugungen der Gefangenen systematisch gestört werden. Damit sind Voraussetzungen sozialer Aushandlungsprozesse, mit denen sich soziale Beziehungen etablieren und stabilisieren, beeinträchtigt. Eine hafttypische Praxis der Störung von Autonomie lässt sich zudem kaum vereinbaren mit den Anforderungen an Selbstverantwortung

und Selbstorganisation in einer modernen Gesellschaft, widerspricht also besonders deutlich sozialen Erwartungen an ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit. (s. Stolle/Singelstein 2007 zu »Selbstführungstechniken« und Techniken der Selbstoptimierung als solche Erwartungen)

Gleichzeitig bringen Gefangene überdurchschnittlich häufig ungünstige Voraussetzungen mit, um sich auf Beziehungsangebote und Aushandlungsprozesse einzulassen. (s. dazu z. B. Dünkel/Geng u. a. 2010, S. 23) In der Gruppe der Gefangenen finden sich überdurchschnittlich häufig gesundheitlich belastete, nicht zuletzt mit Suchterkrankungen belastete Menschen. (s. u. a. Schönfeld/Widmann u. a. 2005; Keppler/Stöver u. a. 2010) Sie bringen überdurchschnittlich häufig schwierige familiäre und soziale Vorerfahrungen mit.

Auf diese Vorbedingungen trifft die grundsätzlich asymmetrische Machtverteilung zwischen Gefangenen und Bediensteten. (s. Feest 2007, S. 94, zu diesem Merkmal totaler Institution im Gefängnis) Sie kann unter den Bedingungen der Inhaftierung einer Seite auch durch interaktive Praxis nicht in Frage gestellt werden. Das betrifft neben den Gefangenen auch die Bediensteten. So sehr sie bemüht sein können, sich auf Gefangene persönlich einzulassen, Verständnis für individuelle und strukturelle Problemlagen zu entwickeln, so sehr sind sie doch in ihren Voraussetzungen eingeschränkt. Sie sind zunächst einmal »nur« Beamte im Vollzugsdienst. Sie stehen in der strafvollzugsinternen Hierarchie eher am Ende einer Befehlskette. Sie können an strukturellen Vorgaben wenig ändern – und seien es nur die Vorgaben der Verwaltungsebene der Justizvollzugsanstalt selbst. Sie sind außerdem verantwortlich dafür, dass die Gefangenen da bleiben, wo sie sind, nämlich in Gefangenschaft. Das gibt jedem weiteren Beziehungsangebot eine einschränkende Bedingung. Es bleibt immer ein Vorbehalt professioneller Zurückhaltung. Forschung zu Einstellungen Bediensteter zeigt zudem, dass sie Gefangenen überwiegend nicht unbefangenen gegenüberstehen. Öfter findet sich vielmehr eine kritische Haltung zu den Gefangenen und geringe Erwartung an deren positive Veränderungsfähigkeit und -bereitschaft (vgl. zu Übersichten über verschiedene Studien zu diesem Thema Fricke 2012, S. 86, sowie die hier zugrundeliegende Arbeit aus dem Jahr 2008, die im Strafvollzugsarchiv verfügbar ist).

Aus diesen Annahmen zu den Absurditäten einer Beziehungsgestaltung im Strafvollzug ergab sich für mich eine sehr interessierte, aber sicher nicht vollkommen unbefangene Untersuchungshaltung in Bezug auf die Möglichkeiten von Beziehungsgestaltung im Haftalltag. Es schien sehr interessant zu prüfen, wie die Beteiligten ihre so begrenzten Möglichkeiten nutzen. Ich fragte mich in Bezug auf die Bediensteten:

- Wie sieht ihr Beziehungsangebot an die Gefangenen konkret aus?

- Wieweit kann ihr Beziehungsangebot als Praxis eines resozialisierenden Beziehungsangebotes verstanden werden?
- Wie gehen Bedienstete mit den strukturellen Begrenzungen um?

Tatsächlich lässt sich die Praxis einer Beziehung natürlich nicht von einer Seite allein definieren. Sie ist vielmehr Konstrukt der

»Ich wollte in erster Linie beobachten und begleiten, jede aktive Einflussnahme vermeiden.«

Wirklichkeitszuschreibungen von Interaktionspartnern. Die Basisfragen meiner Untersuchung waren daher auf Gefangene und Bedienstete gemeinsam ausgerichtet. Es ging um die Frage, welche gemeinsame Beziehungskonstruktion sich aus der Beziehungspraxis zwischen Gefangenen und Bediensteten ergibt und in welchem Verhältnis eine solche Konstruktion zum Resozialisierungsanspruch steht.

- Wieweit lässt sich Resozialisierung anhand der Praxis im Haftalltag wiederfinden und mit welcher Bedeutung ist sie für den Adressaten, den Gefangenen, erfahrbar?
- Welche strukturellen Möglichkeiten hat eine resozialisationsfördernde, Resozialisierung ermöglichende, Resozialisierung zumindest nicht behindernde Beziehungserfahrung?

Um diese Fragen klären zu können, brauchte ich eine Forschungsmethodik, die mir Zugang zu Konstrukten auf beiden Akteurebenen erlaubte. Wissen über Alltagsgeschehen und Alltagspraxis im Strafvollzug fand ich zumindest 2008 noch durchaus begrenzt in der Literatur repräsentiert. Es gab ein paar Websites mit Erfahrungsberichten von Gefangenen. Erfahrungsberichte von Vollzugsbediensteten fand ich dagegen kaum.

Meine berufliche Erfahrung und Praxis ließ mich zur Erforschung meiner Fragen zunächst an Interviewverfahren denken. Das erwies sich aber nur für einen Gefangenen als möglich, nicht für einen Bediensteten. Durchaus waren Bedienstete dagegen erstaunlicherweise bereit, mich für eine Woche als teilnehmende Beobachterin in ihrem Alltag zu akzeptieren.

Teilnehmende Beobachtung ist eine überaus spannende Möglichkeit, mehrdimensionales, mehr als nur verbales Material zu



gewinnen. Es kann mit ihr gelingen, über Selbstauskünfte von Beteiligten hinauszukommen (die möglicherweise nur einen Teil der tatsächlichen Praxis beschreiben) und auf diese Weise einen Zugang zu »handlungsleitenden Orientierungen« von Akteuren zu finden. Es ist gleichzeitig eine typische explorative Methodik zur Untersuchung eines fremden Untersuchungsfeldes. Die Methode kann helfen, Annahmen und Hypothesen zu entwickeln. Schon wegen der begrenzten Perspektive (eine Beobachterin, ein umrissenes Beobachtungsfeld) kann sie dagegen weniger dazu dienen, Annahmen zu prüfen. Befunde, zumal aus einer so kleinen Untersuchung, können damit einen nur begrenzten Geltungshorizont beanspruchen.

Ich habe jedenfalls sofort die Gelegenheit zu einer solchen teilnehmenden Beobachtung auf einer Vollzugsstation in der JVA Bremen für Männer ergriffen. Dort habe ich eine Woche an der Frühschicht (plus einmal Spätschicht) teilnehmen und dabei insgesamt fünf verschiedene Bedienstete erleben können.

Kennzeichnend für eine teilnehmende Beobachtung ist, dass der Forschung ein begrenztes Vorverständnis der Abläufe zu-

grunde liegt, die in dem interessierenden sozialen Feld untersucht werden sollen. Das war ganz weitgehend meine Ausgangssituation im Hinblick auf das Beobachtungsfeld der Vollzugsstation und, konkreter, auf das Beobachtungsfeld eines Stationszimmers als Arbeitsplatz der Bediensteten auf der Vollzugsstation. Kennzeichnend ist auch eine oft situationsabhängig wandelbare Rolle der teilnehmenden Beobachterin. Meine grundsätzliche Rollendefinition war bestimmt durch möglichst geringe Eigeninitiative. Ich wollte in erster Linie beobachten und begleiten, jede aktive Einflussnahme vermeiden. Mir war es insgesamt wichtig, den Bediensteten durch meine Anwesenheit in ihrem nicht sehr großen Stationszimmer nicht unnötig lästig zu fallen. Wenn ich eine beobachtete Handlung besser verstehen wollte, stellte ich dann aber doch auch Fragen. Angebote, mir etwas zu zeigen oder zu erklären, sowie Angebote zu Gängen über das Anstaltsgelände oder in andere Gebäude-teile habe ich immer angenommen. Beim gemeinsamen Frühstück war ich dabei und habe mich an den damit verbundenen privaten Gesprächen z.B. über Freizeitinteressen beteiligt. Die teilnehmende Beobachtung unterlag durch die Strukturen des

untersuchten Feldes »Strafvollzug« einigen dafür typischen Beschränkungen. Anders als in kleineren Beobachtungseinheiten möglich konnte ich keine Beobachtungsschemata vorstrukturieren. Ich konnte Beobachtungseinheiten nicht videografieren und dann nach vorgegebenen Kategorien einordnen (»Rating«). Ich hatte insgesamt keine ganz freie oder ganz zufällige Auswahl von Einheiten, sondern war ganz überwiegend auf eben das Stationszimmer, auf die bestimmte Vollzugsstation – es handelte sich um die Aufnahme- und die Vollzugsstation der JVA Bremen – und auf überwiegend die Frühschicht begrenzt. Ich konnte auch nicht mit einer vollständig freien Einwilligung der beobachteten Akteure rechnen, denn die Entscheidung über die Gewährung meines Forschungsvorhabens trafen letztlich nicht sie, sondern ihre Vorgesetzten.

Die Frage nach dem Aufgehen, dem Mitgliedwerden, in der untersuchten Kultur (»zweite Sozialisation«, »going native«) gegenüber dem Beibehalten einer forschenden Außenperspektive beantwortete sich differenziert. Tatsächlich erlebte ich Aspekte unterschiedlicher haftenstaltsinterner Rollen. Einerseits saß ich durchweg im Stationszimmer bei den Vollzugsbediensteten. Keiner der Gefangenen tat das jemals. Ich habe auch vermieden, mich zu sehr in Gespräche mit Bediensteten anderer Dienststellen zu verwickeln (Bedienstete des Sozialdienstes oder der höheren Verwaltungsebenen). Andererseits hatte ich wie eine Gefangene keine Schlüsselgewalt (und das ist eine zentrale Erfahrung). Ich machte damit von Anfang an auch die typische Gefangenerfahrung, unbestimmt lange warten zu müssen, bis mich jemand irgendwo in der JVA abholen kam, mich irgendwo hinbringen, für mich aufschließen konnte.

Eine Woche bietet eine Unmenge an Datenmaterial. Ich musste mit einer Fülle von Wahrnehmungen umgehen. Unter den vorhandenen Bedingungen habe ich dafür folgende Auswertungsstrategien gewählt:

Notieren, Aufarbeiten und Bearbeiten in einem zweistufigen Dokumentationsprozess

- Ich habe laufend handschriftliche Notizen gemacht. Das war nicht ohne eine erste Selektion möglich. Ich musste dabei versuchen, jedes vorschnelle Einordnen oder gar »Psychologisieren« zu vermeiden. Ich musste mich kontrollieren, um nicht schon in Aufzeichnungen »Motivunterstellungen« im Hinblick auf beobachtete Akteure zu machen. Dennoch war ein erster unwillkürlicher Filter der Beobachtungen kaum zu vermeiden. Es gehört zu den Grundbeschränkungen dieser Methode, zu bedenken, dass es keine »naive« Beobachtungssituation gibt. Johannes Feest war hier ein aufmerksamer Begleiter, der energisch darauf hinwies, wenn ich ohne hinreichende Begründungszusammenhänge zu Interpretationen ansetzen wollte.

- Ich habe aus diesen Notizen über die Gesamtbeobachtungseinheit hinweg zwei darstellende Handlungsstränge entwickelt, einen virtuellen Tagesablauf sowie die Darstellung einzelner thematischer »Geschichten«, die sich als zusammenhängendes Geschehen aus den Notizen herauspräparieren ließen.

Rekonstruktion von Bedeutungszuschreibungen aus Perspektive der Bediensteten im Sinne von insgesamt sechs thematischen Handlungskernen.

Die Notizen sollten Auskunft darüber geben, was genau die Bediensteten tun und wie sie ihr Handeln begreifen. Welche Bedeutung weisen sie selbst ihren beruflichen Aktivitäten zu im Hinblick auf einen Anspruch, Gefangene zu resozialisieren?

»Der Rahmen des Tagesablaufs der Gefangenen wird von den Bediensteten vorgegeben.«

Für diese Rekonstruktion von Bedeutungszuschreibungen aus den Notizen der teilnehmenden Beobachtung ließen sich aus den Beobachtungen sechs nicht trennscharf voneinander abgegrenzte Handlungspraktiken herausarbeiten:

1. »Tagesablauf der Gefangenen strukturieren«: Dies war eine wesentlich, aber nicht ausschließlich, über das Ein- und Aufschließen der Gefangenen repräsentierte und überwiegend direkt interaktive Praktik.

Der Rahmen des Tagesablaufs der Gefangenen wird von den Bediensteten vorgegeben. Dieser Rahmen hat feste Vorgaben auch für die Bediensteten selbst. So gibt es für die Ausgabe von Mahlzeiten oder die Annahme von Anträgen anstaltsweit festgelegte Zeiten und bestimmte Verfahrensweisen, die auf jeder Station von den Bediensteten kontrolliert werden. Die Bediensteten handhaben diese Vorgaben allerdings in nicht immer gut vorhersagbarer Weise flexibel.

Bedienstete erwarten von den Gefangenen widerspruchslöse Orientierung an ihren Rahmenvorgaben. Sie verlangen diese Orientierung auch dann, wenn sie ihre Vorgaben – nicht selten – inkonsistent gestalten, von Rahmenvorgaben abweichen. So fand sich z. B. eine durchaus individuell unterschiedliche Handhabung der Zeiten für die Annahme von Anträgen im Stationszimmer. Die Bediensteten begründen ihre Erwartung trotzdem, und ebenfalls durchaus inkonsistent, auch mit einem Angleichungs- und Resozialisierungsgedanken. Sie erwarten

Regelkonformität auch kontrafaktisch im Hinblick auf Resozialisierung. So beobachten sie z. B., dass ein Gefangener problemlos in der Haft »läuft«, sich also an die Vorgaben hier scheinbar mühelos halten kann. Gleichzeitig stellen sie fest, dass er im freien Leben sichtlich nicht gleichermaßen zurechtkommt, vielmehr immer wieder neu in den Strafvollzug zurückkehrt.

Die von den Bediensteten vermittelten Rahmenvorgaben erreichen nicht durchweg den faktischen Tagesablauf der Gefangenen. Wann Gefangene schlafen, eine Mahlzeit tatsächlich einnehmen, bestimmtes Freizeitverhalten in ihren Hafträumen entwickeln, unterliegt nicht notwendig den Vorgaben. Bedienstete greifen in diese Autonomie der Gefangenen auch nicht ein, sofern sich daraus kein direkter Widerspruch zu den Rahmenvorgaben ergibt.

Die Handlungspraxis der Strukturvorgaben zeichnet sich hinsichtlich des Kontaktes zwischen Bediensteten und Gefangenen oft durch eine Qualität von Uneigentlichkeit aus. Es gibt Kontakt und doch keinen Kontakt. Das Essen wird an der Tür des Haftraums ausgegeben, aber Bedienstete beobachten hier eher die Interaktion der dafür zuständigen Hausarbeiter mit den Gefangenen. Aufrufe, etwa dazu, sich morgens für den Gang zur Arbeit bereit zu machen, werden in die Station hineingerufen, ohne bestimmte Gefangene direkt anzusprechen.

Noch deutlicher ist die Uneigentlichkeit des Kontaktes bei der für das Gefangensein so grundlegenden Praxis des Ein- und Aufschließens der Hafträume. Hier war beim Einschließen nach einer Phase des Umschlusses regelmäßig zu beobachten, wie zuständige Bedienstete auf eine erste Haftraumtür zuzugingen, in deren Nähe sich der betreffende Gefangene schon aufhielt. Ohne direkten Blickkontakt und ohne sprachlichen Kontakt ging der Gefangene in seinen Haftraum, bevor der oder die Bedienstete die Tür erreicht hatte. Die Tür wurde geschlossen und abgeschlossen. Ähnlich wiederholte sich der Vorgang bei allen anderen Gefangenen.

2. »Gefangene kontrollieren«: Dies war ein größerer Teil der direkt interagierenden Kontakte zwischen Bediensteten und Gefangenen.

Die Praxis umfasste das Überwachen von Tätigkeiten von Gefangenen (Bewegungen auf dem Gelände der JVA, z. B. zum Arzt oder zur Arbeitsstelle), aber auch direkte Formen der Kontrolle (z. B. körperliche Durchsuchung oder Durchsuchen eines Haftraums) und schließlich eben die täglich mehrfach wiederholte Praxis des Auf- bzw. Einschließens von Gefangenen in ihren Hafträumen. Auch hier war die beobachtete Praxis im Hinblick auf die Qualität der Interaktion wieder von der beschriebenen Uneigentlichkeit des Kontaktes bestimmt. In den Handlungen der Bediensteten ließen sich auch darüber hinaus Versuche identifizieren, sich von solchen Kontrolltätigkeiten zu

distanzieren (unpersönlich-automatisierte Abläufe, Vermeiden von Gesprächen bei z. B. einer Haftraumdurchsuchung, auch: Witze machen während des Kontrollvorgangs). Noch in einer Situation körperlicher Durchsuchung kann auf diese Weise ein echter Kontakt verleugnet werden. Der Gefangene ist nicht Subjekt der Interaktion, wird kaum als Objekt anerkannt. Die Interaktion wird nicht als Bestandteil der Beziehung anerkannt. Die Gefangenen arbeiten mit an dieser Praxis der Kontaktverleugnung, aber für sie ist das natürlich deutlich schwerer durchzuhalten.

»Die Interaktion wird nicht als Bestandteil der Beziehung anerkannt.«

Für den Rahmen der beobachteten Kontrollaktivitäten konnten zwei Aspekte als wichtig herausgearbeitet werden, die zunächst recht widersprüchlich erscheinen:

- In einer beobachteten Situation, in der Bedienstete sich aufgerufen sahen, eine »mögliche konkrete Gefahr« abzuwehren (es bestand der Verdacht, dass ein Gefangener sich eine Waffe verschafft hatte), zeigte sich, dass unter allem Kontrollhandeln sehr schnell echte Sorge um potenzielle Gefährlichkeit und Undurchschaubarkeit jedes Gefangenen aufrufbar war. Kontrollaktivitäten erwiesen sich damit eng mit einem solchen Bild von Gefährlichkeit verknüpft, das Bedienstete sich von Gefangenen machen.
- In der Struktur des Haftalltags fanden sich gleichzeitig sichtbare Kontrolllücken, die relativ offen thematisiert wurden. Die Bediensteten beschrieben mit gewisser Indifferenz, dass regelmäßig in der Haft verbotene Gegenstände über die Mauer der Haftanstalt geworfen werden und auf diese Weise in die Hand von Gefangenen kommen können. Bedienstete beschrieben diese Situation auch als eine für die Gesamtsicherheit einer JVA »nötige« Sicherheitslücke.

Nicht unwesentlich für die Frage resozialisierender Erfahrungsmöglichkeit in der Haft ist, dass die Bediensteten durchaus bedauernd beschrieben, wie selten relevante Annäherungen an einen Alltag außerhalb der Haft möglich geworden sind. Kontrolltätigkeit als Begleitung von Gefangenen in einen Alltag außerhalb der JVA findet immer weniger statt. Lockerungen im Sinne von Ausführungen erfordern einen hohen Personalaufwand. Die Bediensteten der von mir besuchten Station

beschrieben sehr kritisch, dass der Personalabbau das immer seltener zulasse.

3. »Gefangene versorgen«: Es handelt sich hier um Interaktionen, die – direkt und indirekt interagierend – sowohl die Grundversorgung mit Nahrung, Schlafplatz, medizinischer Versorgung betreffen als auch die Bearbeitung konkreter darüber hinausgehender Anliegen eines Gefangenen.

Es gibt für diese Aufgaben zwei Auftraggeber, die Gefangenen selbst und die JVA.

Gegenüber der Gruppe der Gefangenen als »Auftraggeber« zeigen die Bediensteten deutliche Vorbehalte. Sie erkennen zwar durchaus an, dass die Versorgung in der Haft eingeschränkt, manchmal eindeutig mangelhaft, ist. Gleichzeitig gibt es eine Tendenz, die Lebensbedingungen der Gefangenen in der Haft mit Verhalten der Gefangenen zu verrechnen. Bedienstete erwähnen in dem Zusammenhang nicht zuletzt Zeichen von Veränderungswillen oder Hinweise auf eine Auseinandersetzung von Gefangenen mit ihrer Tat.

»Bedienstete haben Vermeidungsstrategien, um den Konflikt nicht offen auszutragen.«

Gegenüber dem Auftraggeber JVA findet sich öfter eine gewisse Verteidigungshaltung. Bedienstete lassen erkennen, dass sie eine Art Allianz sehen zwischen der JVA-Verwaltung und »anspruchsvollen« Gefangenen. Bedienstete haben den Eindruck, letztlich Ansprüche beider Seiten abwehren zu müssen. Die Interaktionen des Versorgungshandelns sind durch diese doppelte Abwehr oft konflikthaft strukturiert. Bedienstete haben Vermeidungsstrategien, um den Konflikt nicht offen auszutragen. Es finden sich Strategien des vor allem verbalen Beschwichtigens, Beruhigens, Vertröstens. Versorgung hat so aus Perspektive der Bediensteten durchaus etwas mit Gefängnis als Strafe zu tun, aber kaum etwas mit einem resozialisierenden Handlungsziel.

4. »Gefangene verwalten«: Das Verwalten betrifft sowohl Angelegenheiten einzelner Gefangener als auch Stationsangelegenheiten. Es ist häufig eine indirekt interaktive Praxis.

Gefangene sind hier ganz überwiegend Objekt des Handelns der Bediensteten. Sie werden nicht als kooperierende Akteure beteiligt. Im Verwaltungshandeln von Bediensteten werden be-

gleitend öfter auch resozialisationskritische, resignative Einstellungen zu den Gefangenen thematisiert.

5. »Informationen über Gefangene gewinnen und verarbeiten«: Hier werden durchgehend aus unterschiedlichen Quellen Informationen beschafft und kommunikativ verarbeitet (Akten, Austausch unter Bediensteten, aber auch Informationen aus Gesprächen mit bzw. Beobachtung von Gefangenen).

Es ist ein multimodal angelegtes Interaktionssystem, das als Grundstruktur den gesamten Beobachtungszeitraum bestimmte. Die Praxis lässt sich als spiralförmige Entwicklung beschreiben, in der mit wiederholender Erörterung und unter Einflechten immer neuer Informationen und Entscheidungen und bei diskursiver Beteiligung wechselnder Bediensteter Informationen verarbeitet werden. Es ist dies nach den Erfahrungen der teilnehmenden Beobachtung eine der bestimmenden Handlungspraktiken von Bediensteten im Vollzugsdienst, jedenfalls die wesentliche Praktik indirekter Interaktion im Hinblick auf Gefangene.

Gefangene sind hier entweder Zulieferer von Information oder Objekt der Erörterung (gelegentlich beides). Sie sind aber kaum je Beteiligte am Prozess der informationellen Verarbeitung. Interessen von Gefangenen – etwa ein Interesse an Privatheit und Autonomie – spielen dabei ausdrücklich keine Rolle, und in den erlebten einschlägigen Situationen bestand auch kein Gefangener darauf (dabei ging es etwa um den Umgang mit Post von Gefangenen oder um die Erörterung bestimmter verschriebener Medikamente).

Eine davon etwas abweichende Interaktionspraxis zeigte sich lediglich in Gesprächen von Bediensteten mit Hausarbeitern. Die Tätigkeit der als Hausarbeiter beschäftigten Gefangenen auf der Station gibt ihnen mehr Bewegungsfreiheit als anderen. Das erfordert von Seiten der Bediensteten einen gewissen Vertrauensvorschuss. Die Hausarbeiter haben durch ihre Tätigkeit auch mehr Kontakte auf der Station als andere Gefangene. Sie sind damit für die Bediensteten wichtige Informationslieferanten. Bedienstete suchen das Gespräch mit ihnen, und solche Gespräche können auch »privatere« Inhalte haben.

Ganz wesentliches Thema der gesamten Informationsgewinnung und -verarbeitung ist die Frage des Verhältnisses einzelner Gefangener zu Drogenkonsum oder Drogenhandel innerhalb der Haft. Es geht in der Praktik der Informationsgewinnung und -verarbeitung um ein Abwägen von drogenbezogenen Sicherheitsfragen für die Haftsituation selbst. Bedienstete wollen Sicherheit darüber gewinnen, welches Verhalten sie auf der Station selbst von Gefangenen zu erwarten haben. Sie wollen vorbereitet sein. Eine Verbindung mit einer resozialisierenden

Perspektive von Haft war an keiner Stelle sichtbar. Es geht nicht um die Frage, ob und wie ein Gefangener im Hinblick auf etwaigen Drogenkonsum auf ein selbstbestimmtes Leben nach der Haft vorbereitet werden kann.

Sehr ernüchternd und für die Bediensteten sichtlich anhaltend verunsichernd ist, dass sie letztlich überzeugt sind, trotz aller Bemühungen, Informationen zu gewinnen, keine sichere Kenntnis davon erhalten, was eigentlich in den Hafträumen und bei den einzelnen Gefangenen vorgeht. Sie können ihr Gefühl bleibender Unsicherheit nicht abschütteln.

6. »Gefangene disziplinieren«: Bei dieser direkt und indirekt interaktiven Praxis geht es um das Beraten einer Sanktion, das Aussprechen einer Sanktion und die Sanktionierung selbst.

Ähnlich wie bei der Praxis »Informationen gewinnen« ist auch die Erörterung von Sanktionen ein Prozess, in dem sorgfältig eine möglichst große Zahl an Informationen verarbeitet wird. Die Bediensteten sind hier gegenüber dem Gefangenen in einer eindeutigen Machtposition. Sie müssen ihre eigene Einschätzung gleichzeitig aber gegenüber übergeordneten Stellen in der Hierarchie der JVA begründen. Sie erleben ihre vorgesetzten Stellen, »die Verwaltung«, dabei in der Tendenz als zu nachgiebig, zu wenig konsequent. Ein Bediensteter sprach in dem Zusammenhang von dem Eindruck, hier werde ein »Spielzeugvollzug« praktiziert.

»Bedienstete beschrieben Sanktionen als unhinterfragbare Konsequenz bestimmten Verhaltens von Gefangenen.«

Es wurde bei Handlungen, die dieser Praxis zuzuordnen waren, kaum im Ansatz eine interaktive Verbindung mit der Person des Gefangenen gesehen. Ein Gefangener war vielmehr überwiegend Objekt von Erörterungen der Bediensteten. Teilnehmende an einem diskursiven Prozess waren Gefangene nur insoweit, als Äußerungen von Gefangenen reportiert, bewertet und eingeordnet wurden. Noch die interaktive Praxis der »Eröffnung« der Sanktion war in der miterlebten Situation durch ein hohes Maß an interaktioneller Distanzierung bestimmt (Hinzuziehen eines gerade eben das Nötigste übersetzenden Mitgefangenen, Verzicht auf jegliche weitere Erklärung zu der ausgesprochenen Sanktion).

Bedienstete beschrieben Sanktionen als unhinterfragbare Konsequenz bestimmten Verhaltens von Gefangenen. Sie zeigten

sich gleichzeitig überzeugt, dass jegliche Sanktion letztlich fruchtlos ist, jedenfalls nicht zu einer Aufgabe sanktionsfähigen Verhaltens führt, und sicher keine direkten Konsequenzen für das Verhalten eines Gefangenen nach der Haft vorhersagt.

In der weiteren Verarbeitung der hier beschriebenen interaktiven Praktiken und ihrer Bedeutungszuschreibungen aus Sicht der Bediensteten ließen sich folgende Thesen zur Frage der Möglichkeit einer Erfahrung von Resozialisierung im Haftalltag ableiten:

Resozialisierung kann nach Definition der Bediensteten nicht in der Haft stattfinden, weil Resozialisierung nichts mit dem Leben in einer Haftanstalt zu tun hat.

- weil die »Verwaltung« mit ihren Vorschriften es unmöglich macht, »resozialisierende« Praktiken, insbesondere im Sinne von Lockerungen, Ausführungen, Hafturlauben, in den Haftalltag einzubringen.
- Gerade diese letztere Zuschreibung von Verantwortung ist nicht ohne Bedeutung für die Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen. Sie entlastet die praktische Alltagsbeziehung, weil sie die Bediensteten von der Verantwortung dafür entlastet, dass die Gefangenen im Haftalltag keine Perspektive für ihr Leben nach der Haft erleben können.

Die Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen kann kein möglicher Träger von Resozialisierungserfahrung sein. Sie kann es nicht sein, weil Bedienstete dazu in ihrer beständigen Rollenkonfusion nicht in der Lage sind. Sie müssen auch dann, wenn sie Hilfen anbieten, immer gleichzeitig direkt kontrollieren oder zumindest zu Kontrollzwecken Informationen sammeln. Sie sehen sich gezwungen, auch den hilfebedürftigen Gefangenen immer zunächst als gefährlichen Menschen zu sehen. Sie dürfen die Sicherung, auch die Eigensicherung, nie vergessen. Sie resignieren schließlich, auch weil die geringe Personaldecke keine Gleichzeitigkeit (oder wenigstens sinnvolle Abfolge) beider Praktiken, Unterstützung und Kontrolle, ermöglicht.

Bedienstete erkennen eine hohe Bedeutung von Lockerungen für eine Reintegration in ein selbständiges Leben nach der Haft (insbesondere: Ausführungen, Hafturlaub). Lockerungen sind aber nicht unabhängig vom Disziplinarsystem als Praxis der Normalisierung und Angleichung in den Haftalltag integriert. Das ergibt sich nicht zuletzt aus dem so bestimmenden Anteil der haftbezogenen Interaktionspraktiken zum Thema »Drogen«. Drogen sind ein zentrales Element im System der haftinternen Disziplinierungen. Die Themen »Drogen«, »Kontrolle« und »Lockerungen« sind untrennbar verbunden.

Dabei kann der einerseits restriktive, andererseits inkonsistente Umgang mit dem Drogenthema in der hier untersuchten Haftbedingung jegliches Resozialisierungsbemühen ad absurdum führen.

- Die Bediensteten sehen sich veranlasst, Gefangene vor allem im Hinblick auf ihren etwaigen Drogenkontakt hin zu bewerten und einzuordnen. Die damit verknüpften vorherrschend kontrollierenden Aktivitäten nehmen einen erheblichen Teil der Arbeitszeit der Bediensteten in Anspruch.
- Dieser Arbeitsaufwand ist weder durch unmittelbaren Erfolg belohnt (die Bediensteten erleben das Konsumverhalten der Gefangenen vielmehr als letztlich undurchschaubar), noch findet er in einem für Gefangene und Bedienstete konsistenten Rahmen statt (vielmehr gibt es Hinweise auf bekanntermaßen nicht kontrollierte Bereiche des Gefängnisalltags).
- Gefangene, die sich – aus welchen Gründen auch immer – für Drogenkonsum in der Haft entscheiden, riskieren, dadurch systematisch von jeder in der Haft überhaupt möglichen Resozialisierungshilfe ausgeschlossen zu werden. Über Urinkontrollen und Haftraumprüfungen ist das Risiko der Entdeckung groß. Es gibt für die Gefangenen dann keine resozialisationsfördernden Lockerungen mehr.

Gerade diese zuletzt beschriebenen Umstände lassen sehr grundsätzlich fragen, wieweit die hier gesehene Haftanstalt auf das Thema der Drogen wirklich eingerichtet war. Die damit verbundenen Praktiken sind einerseits bestimmend für das Alltagshandeln von Bediensteten (und Gefangenen). Gleichzeitig erscheint ihr Sinn nicht nur in direkter Konsequenz fraglich, wenn man bedenkt, wie eingeschränkt die dadurch gewonnene Kontrolle ist. Erst recht bedenklich ist die langfristige Konsequenz für die Aufgabe resozialisierenden Handelns. Mindestens den Bediensteten fällt es sichtlich schwer, noch einen damit verbundenen Sinn in ihrem beruflichen Handeln zu finden.



Dr. Lioba Fricke
Diplom-Psychologin
Kriminologin (M. A.)
lioba.fricke@t-online.de

Literatur

- Calliess, R.-P./Müller-Dietz, H. (Hg.)** (2008): Strafvollzugsgesetz. 11. Auflage, München.
- Dahle, K.-P./Greve, W./Hosser, D. u. a.** (2020): Das Gefängnis als Entwicklungsraum. Ein Plädoyer für eine erweiterte Perspektive auf den Justizvollzug, in: Forens Psychiatrie Psychol Kriminol 14 (1), S. 3-21, unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-019-00569-w> (Abruf am: 28.03.2020).
- Dünkel, F./Geng, B. und C. Morgenstern** (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Forum Strafvollzug (1), S. 20-32.
- Feest, J.** (2007): Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserungen der Prävention, in: Deutsches Institut für Menschenrechte; Follmar-Otto, P. (Hg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. 1. Aufl. Baden-Baden, S. 94-116.
- Fricke, L.** (2012): Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen. Evaluation eines alternativen Modells von Konfliktbearbeitung als qualitative Rekonstruktion erlebter Wirkung. Universität Hamburg. Hamburg, unter: <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/2013/6146/> (zul. aktualisiert 2013, Abruf am 15.02.2015).
- Kepler, K./Stöver, H./Schulte, B. u. a.** (2010): Prison Health is Public Health! Angleichungs- und Umsetzungsprobleme in der gesundheitlichen Versorgung Gefangener im deutschen Justizvollzug, in: Bundesgesundheitsblatt 53, S. 233-244.
- Liebling, A./Arnold, H.** (2009, repr.): Prisons and their moral performance. A study of values, quality, and prison life. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Schönfeld, C.-E. von/Widmann, B. und M. Driessen** (2005): Psychische Störungen und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen, in: Bewährungshilfe 52 (3), S. 229-236.
- Schwind, H.-D./Böhm, A. und J.-M. Jehle** (Hg.) (2005): Strafvollzugsgesetz. (StVollzG); Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentz. Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581), zult. geändert durch das Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 930), Kommentar. 4., neu bearb. Aufl., Std. der Bearb.: April 2005. Berlin.
- Sievert, R.** (1929): Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Phänomenologische Studien an literarischen Selbstzeugnissen ehemaliger Häftlinge. Mannheim u. a.
- Stolle, P./Singelstein, T.** (2007): Mechanismen und Techniken einer neuen Sozialkontrolle. Anmerkungen zu einem Ausschnitt gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Forum Recht, unter <http://www.linksnet.de/de/artikel/20680> (zuletzt aktualisiert am 28 Juli 2007 - 23:00, Abruf am 06.11.2008).
- Wagnitz, H.** (1791): Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. Halle.

Nach der Haft. Kulturwissenschaftliche Einblicke

von Barbara Sieferle



Sascha und ich lernten uns in einem Einzelzimmer der Besuchsabteilung des Männergefängnisses einer deutschen Großstadt kennen; nur wenige Monate vor seiner Entlassung im Winter 2019. Sascha war zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt worden. Er saß diese bis zum letzten Tag ab. Sein bereits genehmigter Entlassungstermin nach zwei Dritteln seiner Gesamtstrafe platzte: Er war bei einer Urinkontrolle positiv auf Drogen getestet worden. Nur wenige Wochen später fanden Beamte*innen in seiner Zelle Subutex, das zurzeit wohl am meisten gehandelte Opiat in Tablettenform in deutschen Gefängnissen. Für Drogendelikte saß Sascha im Gefängnis; mit Ende 20 zum dritten Mal. Auch wenn er den Prozess der Entlassung schon mehrmals durchgemacht habe, erzählte er mir, so habe er in den Tagen davor nicht mehr geschlafen, zu euphorisch habe er der Freiheit entgegengefiebert, zu ungewiss habe er in

die Zukunft geblickt. Ich selbst war als Kulturwissenschaftlerin, als europäische Ethnologin, im Gefängnis. Ich beschäftige mich in meinem Forschungsprojekt mit dem Prozess der Entlassung und dem Leben nach einer verbüßten Gefängnisstrafe aus Sicht der betroffenen Menschen. (s. Sieferle 2018) Dafür nehme ich

»Im Gefängnis ist jeder auf sich alleine gestellt«

hafterfahrene Menschen als Expert*innen ihres eigenen Lebens ernst und interessiere mich für deren Perspektiven auf die Welt und ihr Alltagsleben nach der Entlassung. Wenn ich die Lebenswelten haftentlassener Menschen verstehen möchte, so

meine Überlegung, dann muss ich auch das Gefängnis von innen gesehen haben. Und so verbrachte ich fünf Monate forschend in einem Männergefängnis einer deutschen Großstadt. Ich lernte dort die verschiedenen Abteilungen, Routinen und Atmosphären der Anstalt kennen. Ich traf inhaftierte Männer zu Einzelgesprächen im Besuchsraum der JVA und ich begleitete einige Männer, darunter auch Sascha, vom Gefängnis in die Welt draußen. Sascha begegnete mir anfangs mit Skepsis und Zurückhaltung. Das konnte ich ihm nicht verdenken. Die inhaftierten Männer beschrieben ihren Gefängnisalltag als von Misstrauen geprägt: Im Gefängnis könne man niemandem vertrauen, auch nicht seinen Mitgefangenen. Im Gefängnis sei jeder auf sich alleine gestellt. Sascha hatte sich überhaupt nur zu Gesprächen mit mir bereiterklärt, weil er damit der täglichen Langeweile des Gefängnisalltags zeitweise entkommen wollte. Im Laufe der Monate lernten Sascha und ich uns besser kennen und wir entwickelten eine auf Vertrauen basierende Forschungsbeziehung. Sascha vertraute darauf, dass ich seine Erzählungen über Drogenkonsum und -handel hinter Gittern nicht an Beamte*innen melden würde; dies hätte für ihn verschärfte Haftbedingungen oder gar eine Verlegung in den Sondersicherheitsbereich zur Folge gehabt. Genauso vertraute er darauf, dass ich seine Unsicherheiten und Ängste in Bezug auf seine bevorstehende Entlassung nicht vor seinen Mitinsassen offenlegen würde. Das hätte seiner Position und Rolle im Gefängnis geschadet, die auf für ihn männlichen Werten der Stärke, Angstfreiheit und Selbstständigkeit basierte. (s. Bereswill 2016) Sascha wollte vor seinen Mitinsassen nicht als schwach und verletzlich dastehen. Und er vertraut immer noch darauf, dass ich seine Identität in meiner Forschung schütze. Ich habe daher in diesem Artikel und in meiner Forschung im Allgemeinen die sozialen und räumlichen Kontexte, Namen, Straftaten und Details biografischer Lebensläufe anonymisiert.

Rituelle Übergänge in die Freiheit und bleibende Erinnerungen an die Haft

Gemeinsam mit seiner Ex-Freundin, seinem dreijährigen Sohn (der kurz nach Saschas Inhaftierung geboren wurde und den er bislang lediglich im Besuchsraum der JVA unter Neonröhrenlicht kennenlernen durfte) und zwei seiner engsten Freunde wartete ich am Tag von Saschas Entlassung vor dem Haupttor des Gefängnisses. Sascha hatte mich zu seiner »Entlassungsfeier« eingeladen. Ich freute mich, dass ich dabei sein durfte, und ich freute mich vor allem für Sascha über seine Entlassung. Um 11:35 Uhr (wir hatten mit Spannung und Ungeduld beinahe zwei Stunden nahe der Anstaltspforte verbracht) kam Sascha endlich heraus; eine Reisetasche geschultert, einen Pappkarton unter dem Arm, ein breites Grinsen im Gesicht. Mit Bier stießen wir jubelnd an. Die Freunde umarmten sich überschwänglich. Zu Tränen gerührt nahm Sascha seinen Sohn zum ersten Mal

in Freiheit in den Arm. Über eine Stunde saßen wir im nahegelegenen Park und lachten viel. Dann verließ ich als erste die Feier. Ich wollte der kleinen Runde etwas Abstand von mir als Forscherin geben und Sascha in der Welt draußen ankommen lassen.

»Sascha zelebrierte mit Freunden und Familie seine Rückkehr in die Welt in Freiheit.«

Sascha zelebrierte mit Freunden und Familie seine Rückkehr in die Welt in Freiheit. Rituell begossen sie den Start in eine neue Lebensphase. Nur wenige Wochen später trat Sascha einen Job im Lager eines Industriebetriebes an; sein Onkel hatte ihm diesen vermittelt. Und vor Kurzem zog er in sein erstes eigenes Appartement; seine Freunde hatten ihn bei der Wohnungssuche unterstützt. Gemeinsam mit der Mutter seines Sohnes handelt Sascha gerade seine Position innerhalb der kleinen Familie aus und macht sich mit seiner neuen Rolle als Vater vertraut. An seine Zeit hinter Gittern wird er regelmäßig erinnert: Bei seinem ersten Besuch in der Diskothek stieg auf der Tanzfläche eine unbändige Wut in ihm auf. Durch seine Zeit im Gefängnis ist Sascha Menschenmassen nicht mehr gewohnt. Er reagiert darauf mit Abwehr und Aggression. Bei Schlüsselgeklapper fühlt er sich immer in seine Zelle zurückversetzt. Und bis heute dreht er sich extradünne Zigaretten. Das sei er vom Gefängnis so gewohnt, um Tabak zu sparen, das habe er verinnerlicht und das könne er nicht mehr ablegen.

Soziale Beziehungen, Geld und der »Teufelskreis der Jobsuche«

Sascha konnte sich glücklich schätzen: Er hatte Freunde und Familie, die ihn nach seiner Entlassung unterstützten, ihm den Übergang von der Welt hinter Gittern in die Welt in Freiheit erleichterten. Bei der Mehrheit der haftentlassenen Männer, die ich im Rahmen meines Forschungsprojektes kennengelernt habe, war das nicht so. Soziale Beziehungen gehen während der Haft oftmals verloren. Viele Männer sind nach ihrer Entlassung vollkommen auf sich alleine gestellt. So auch Florian, der mit Mitte 40 und nach knapp sechs Jahren Haft am Tag seiner Entlassung von einer Sozialarbeiterin mit dem Auto abgeholt wurde. Ein ritueller Übergang, der seine Entlassung markierte, war das nicht. Gemeinsam fuhren sie zum städtischen Wohnheim der Straffälligenhilfe, in dem Florian für die nächsten Monate unterkommen sollte. Er hatte sich noch vor seiner Entlas-

sung an eine städtische Anlaufstelle für Haftentlassene gewandt, um Unterstützung für die Zeit danach zu erhalten. Nur wenige Tage nach seiner Entlassung trafen Florian und ich uns in der Cafeteria der Anlaufstelle zum gemeinsamen Mittagessen. Ich war über einen Zeitraum von gut eineinhalb Jahren regelmäßig in der Anlaufstelle. Ich lernte dort hafterfahrene Männer kennen, führte mit ihnen Gespräche, verbrachte mit ihnen Zeit und erhielt so einen Einblick in ihr Leben.

»Gefangen im Teufelskreis der Jobsuche«

Ein warmes Essen in der Cafeteria kostete zwischen 1,50 und 3 Euro; ein günstiger Preis, der Florian sehr entgegenkam. Er konnte zwar nach sechs Jahren Gefängnis ein Überbrückungsgeld von circa 3.000 Euro vorweisen. Aber das wollte er nicht verpassen. Erst einmal müsse er sich um eine Wohnung kümmern und deren Einrichtung würde ihn einiges an Geld kosten; dann eine Arbeitsstelle suchen. Beides schien alles andere als einfach zu sein: »Wer gibt einem, der aus dem Knast kommt, denn überhaupt einen Job, geschweige denn eine Wohnung?«, so Florian einige Monate später und in resigniertem, fast schon frustriertem Ton zu mir. Er wohnte immer noch im Wohnheim für Straffällige. Seine Suche nach Arbeit war bislang nicht erfolgreich. Florian hatte sich das Leben nach der Haft leichter vorgestellt. Er sei »gefangen im Teufelskreis der Jobsuche«: Wenn man (als ehemaliger Gefängnisinsasse) seine Vergangenheit bei der Arbeitssuche und im Bewerbungsgespräch verschweige und es später rauskomme, dann werde man der Lüge bezichtigt und gekündigt. Wenn man seine Vergangenheit von Anfang an erwähne, dann habe man gar keine Chance, überhaupt einen Job zu bekommen. Egal wie man es mache, so Florian, es sei immer falsch.

Arbeitslosigkeit und bedrohte Männlichkeit

Die Arbeitslosigkeit machte Florian und auch vielen anderen Männern, die ich in der Anlaufstelle kennenlernte, zu schaffen. Eines Nachmittags im Frühjahr 2020 verabredeten Florian, der mittlerweile seit gut einem Jahr entlassen war, und ich uns zu einem Gesprächstermin in einem Café. Als wir das Café nach knapp eineinhalb Stunden verließen, offenbarte mir Florian, dass er sich nicht wohl dabei gefühlt hatte, von mir – einer Frau! – eingeladen zu werden. Das sei seine Aufgabe als Mann. Als wir uns zwei Monate später erneut trafen, gingen wir wieder in dieses Café und Florian bestand darauf, mich einzuladen. Es sei Anfang des Monats, er sei gerade flüssig und würde sich

sehr freuen, wenn er mir einen Kaffee ausgeben dürfe. Und nun fühlte ich mich wiederum nicht wohl. Mir war deutlich bewusst, dass der Kaffee für ihn eine Extra-Geldausgabe darstellte, die er sich nicht so einfach leisten konnte und die er in anderen Lebensbereichen wieder einsparen musste. Wer nun bei unseren Treffen bezahlen würde, war ständiger Aushandlungspunkt zwischen Florian und mir, der mich immer mit einem mulmigen Gefühl zurückließ. Gleichzeitig waren die gegenseitigen Kaffee-Einladungen für unsere Forschungsbeziehung wichtig. Sie waren ein Mittel der gegenseitigen Anerkennung und sie glichen die unserer Beziehung zugrunde liegende finanzielle und soziale Ungleichheit etwas aus.

»Die zentrale Motivation hinter Petkos ausdauernder Suche nach Wohnraum und Arbeit war sein Wunsch, seiner Rolle als Vater erfolgreich nachzukommen.«

Unsere Kaffee-Einladungen waren Ausdruck des gegenseitigen Gebens und Nehmens von Zeit, des Zuhörens und Erzählens und des kommunikativen Austauschs. Was sich in diesen Bezahl-Situationen im Café auch zeigte: Männlichkeit und Erwerbsarbeit waren für Florian eng verbunden. Die Arbeitslosigkeit bedrohte Florians Selbstbild des starken, unabhängigen, finanziell versorgenden und damit auch fürsorgenden Mannes, dessen Aufgabe es eben war, mich als Frau im Café einzuladen. Ganz ähnlich bei Petko, der genau wie Florian im Wohnheim der städtischen Straffälligenhilfe lebte. Die zentrale Motivation hinter Petkos ausdauernder Suche nach Wohnraum und Arbeit war sein Wunsch, seiner Rolle als Vater erfolgreich nachzukommen. Er wollte Besuch von seinen Kindern bekommen können, die bei ihrer Mutter zwei Zugstunden entfernt lebten. Er hoffte, irgendwann einmal eine Zweizimmerwohnung zu mieten. Ein Zimmer davon sollte das Kinderzimmer werden. Die Vaterrolle beinhaltete für Petko, sich um seine Kinder zu kümmern, diesen etwas bieten zu können. »Und das geht nur, wenn ich Geld verdiene«, so Petko. Seine Vaterrolle umfasste auch, seinen Kindern durch eine eigene Wohnung Schutz und ein Heim zu bieten. »Das konnte ich im Knast nicht und seit ich entlassen bin auch nicht.« Es belastete ihn sehr, dass seine Kinder ihn nur im Wohnheim besuchen konnten, in dem er ein 11 Quadratmeterzimmer (seine Zelle im Gefängnis hatte in etwa die gleiche Größe gehabt) bewohnte und bei Besuchen ständig mit seinen Mit-

bewohnern und Wohnbetreuer*innen konfrontiert war. Ab und an sei er so unzufrieden mit seinem Leben, dass er aggressiv werde. Er merke das immer hinterher und dann tue es ihm leid. Wut und Aggression seien für ihn eine Möglichkeit, sich nicht unterkriegen zu lassen, reflektierte Petko. Aggression und Gewalt waren für ihn und viele weitere – wenn auch nicht für alle – hafterfahrene Männer mit Stärke, Angstfreiheit und Dominanz verbunden. Es waren Handlungsmuster, die die Männer als Mittel einsetzten, um ihre Männlichkeit für sich und andere darzustellen und zu stärken; so wie aggressives Auftreten und Gewalt auch im Gefängnis für die Männer dem (Über-)Leben dienlich waren. Gerade wenn die eigene Männlichkeit durch Erwerbslosigkeit, arme Lebensverhältnisse, Abhängigkeit von staatlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen bedroht war, wenn Vater- und Fürsorge-Rollen nicht zur eigenen Zufriedenheit ausgefüllt werden konnten, dann schienen einige Männer Aggression und Gewalt zu nutzen, um ihre bedrohte Männlichkeit zu kompensieren. Ein Mechanismus, der im Gefängnis unter inhaftierten Männern erfolgversprechend war, den sich die Männer teilweise im Gefängnis erst angeeignet hatten und nun mit in die Welt draußen nahmen.

Anlaufstellen: Freiräume, Stigma, Hierarchie

Florian kam gerne in die Cafeteria der Anlaufstelle. Sie stellte für ihn einen sozialen Raum dar, in dem er gesellschaftlichen Stigma-Zuschreibungen und Vorverurteilungen als gefährlicher Krimineller und nicht vertrauenswürdiger Ex-Knacki entkommen konnte, wie sie ihm seit seiner Entlassung so oft bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und beim Aufbau sozialer Kontakte begegneten. (s. Siefertle 2020) Beim Besuch der Anlaufstelle zum Mittagessen, Zeitunglesen, Kreuzworträtsellösen, Billard- oder Tischtennispielen, dem gemeinsamen Beisammensitzen im Raucherraum und dem Teilen von Erinnerungen an die Zeit hinter Gittern entwickelten die Männer positive Selbstbilder. Sie erlangten im sozialen Austausch Anerkennung und Wertschätzung, die ihnen von gesellschaftlicher Seite aus allzu oft verwehrt wurden. An der städtischen Anlaufstelle für Haftentlassene war die »biographische Besonderheit« (Stelly/Thomas 2010, S. 210) des Gefängnisaufenthaltes kein Stigma, sondern vielmehr eine Gemeinsamkeit, die alle Männer teilten. Doch die Anlaufstelle war damit kein machtfreier Raum. Wie auch unter inhaftierten Männern im Gefängnis wirkten hier hierarchische Zuschreibungen, die auf der Unterscheidung der begangenen Straftaten beruhten. (s. Fassin 2018, S. 173-174) So waren Männer, die für eine Gewalttat gegenüber Frauen und Kindern (insbesondere für Vergewaltigung und Kindesmissbrauch) eine Haftstrafe verbüßt hatten, in der Hierarchie weit unten angesiedelt. Sie wurden von den anderen haftentlassenen Männern zwar toleriert, aber nicht akzeptiert.



Netzwerke, Abweichung und Humor

Die Anlaufstelle war außerdem ein Raum, in dem die Männer soziale Netzwerke etablierten und über informelle Hilfsaktivitäten ihren Alltag erleichterten und organisierten. So liehen, tauschten oder verkauften die Männer ab und an und zu günstigen Preisen Hygieneartikel, Möbel, Küchenutensilien, Handtücher, Warmflaschen, Tabak und manchmal auch illegale Drogen, Zeitschriften, Fernseher, Radios und PCs, Ersatzteile für Fahrräder und Motorroller, Plastikschauchboote, CDs, Gesellschaftsspiele, Sonnenbrillen, Socken und Bücher. Die Männer tauschten sich aus über Preisangebote im Supermarkt, über günstige Fußball- oder Konzertkarten, über Drogenerfahrungen, Essensrezepte, Krankheiten, Jobmöglichkeiten, Beziehungsprobleme und vieles mehr. Und sie diskutierten regelmäßig über Recht und Gerechtigkeit und über ihre Stellung als »Ex-Knackis« innerhalb der Gesellschaft. Dabei waren sie sich ihrer gesellschaftlichen Fremdwahrnehmung als »Abweichter« und »Nicht-Normale«, wie sich einige der Männer selbst bezeichneten, schmerzhaft bewusst. Mit Humor handelten die Männer gesellschaftliche Positionen aus und nutzten Humor

als Strategie des Überlebens (s. Terry 1997): Eines Nachmittags spielte ich mit ein paar Männern am großen Tisch der Cafeteria Stadt-Land-Fluss – natürlich mit der Zusatzkategorie Verbrechen. Die Spielrunde lachte mich aus, als ich kein Verbrechen mit dem Buchstaben B fand. Neben mir saß Rainer, er war für Bankraub verurteilt worden. Aus der kostenlos ausliegenden lokalen Tageszeitung lasen die Männer ab und an Meldungen von Delikten vor, riefen dabei oftmals amüsiert und auf jeweils einen anderen Mann zeigend: »Das warst doch du! Gib's zu!« Oder sie begrüßten frisch aus dem Gefängnis entlassene Männer, denen die Anlaufstelle noch fremd war, mit: »Dich kenn ich doch aus Aktenzeichen XY!« Das führte insbesondere dann zur weiteren Belustigung aller, wenn das jeweilige Gegenüber die Scherzhaftigkeit der Aussage nicht verstand und mit einem ernstgemeinten »Nein, das kann nicht sein. Ich war damals nicht in Aktenzeichen«, antwortete. Und die Bedeutung von Humor zeigte sich mir auch, als ich gemeinsam mit ein paar Männern auf der Bank vor dem Haupteingang der Anlaufstelle saß. Wir hingen unseren Gedanken nach, sprachen über das Wetter, das anstehende leckere Mittagessen (heute sollte es Lasagne, Salat und Eis zum Nachtisch geben), tranken Cola und rauchten. Nach über einer Stunde, mein Rücken tat schon etwas weh, stand ich auf mit den Worten: »Ich bin jetzt lange genug gegessen.« Daraufhin Walter in überdramatisierendem Ton: »Und wie lange ich erst gegessen bin!« In humorvoller Weise wies er uns alle darauf hin, dass er 15 Jahre hinter Gittern verbracht hatte. Wir lachten und verlachten mit ihm das Leid, das beim Gedanken und den Erinnerungen an mehr als ein Jahrzehnt im Gefängnis unumgänglich mitschwang.

Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf das Leben nach der Haft

Walter, Petko, Florian und Sascha zeigen, dass das Leben nach der Haft vielschichtig ist: Sie verweisen auf die Bedeutung von Freundschafts- und Familiennetzwerken für die Rückkehr in die Welt in Freiheit. Genauso auch auf die Notwendigkeit von Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe für die Ausbildung positiver Selbstbilder. Die Männer machen auf die stigmatisierenden und vorurteilsbelasteten Zurückweisungen bei der Suche nach einer Wohnung, Arbeit und beim Aufbau sozialer Beziehungen aufmerksam. Und auf die Wichtigkeit von Erwerbsarbeit und den engen Zusammenhang von Arbeit, Armut und Männlichkeitsbildern. Die Männer legen kreative Hilfs- und Tauschnetzwerke ihres Lebens nach der Haft offen. Und sie verweisen auf Humor als eine von vielen weiteren Umgangsweisen mit der eigenen Gefängnisvergangenheit und der Aushandlung gesellschaftlicher Positionen.

Mit diesen kurzen, bruchstückhaften Ausführungen habe ich den Leser*innen einen ersten lebensnahen Einblick in die Welt hafterfahrener Männer gegeben – aus deren Perspektive und

Lebensrealität heraus. Genau das ist das Ziel meines kulturwissenschaftlich-ethnologischen Forschungsprojektes zum Thema Leben nach der Haft. In diesem stelle ich mir die folgenden Fragen: Welche Rolle spielt der Haftaufenthalt im Leben hafterlassener Menschen? Wie erleben hafterfahrene Menschen die Welt draußen bei und nach ihrer Entlassung? Wie bauen sie sich einen Alltag nach der Haft auf? Mit welchen gesellschaftlichen Herausforderungen (beispielsweise Stigma, Armut, soziale Isolation) sind sie dabei konfrontiert? Wie gehen sie mit diesen um? Wie positionieren sie sich gegenüber gesellschaftlichen Normen (gegen die sie zumindest einmal in ihrem Leben verstoßen haben und dafür staatlich sanktioniert wurden) und welche Art gesellschaftlichen Zusammenlebens wünschen, imaginieren oder erhoffen sich die Männer?

Dr. Barbara Sieferle
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin
Albert-Ludwigs-
Universität Freiburg
Institut für
Kulturanthropologie und
Europäische Ethnologie
Email: barbara.sieferle@
kaee.uni-freiburg.de



Literatur

- Bereswill, M.** (2016): Männlichkeit und Gewalt. Empirische Einsichten und theoretische Reflexionen über Gewalt zwischen Männern im Gefängnis, in: *Feministische Studien* 2, S. 242-255.
- Fassin, D.** (2017): *Prison Worlds. An Ethnography of the Carceral Condition.* Cambridge.
- Sieferle, B.** (forthcoming 2020): Stigma Gefängnis. Kulturwissenschaftliche Perspektiven, in: *Schweizer Archiv für Volkskunde* 116/2.
- Sieferle, B.** (2018): Alltag nach der Haft. Kulturanthropologische Annäherungen, in: *Volkskunde in Rheinland-Pfalz* 33/2, S. 38-53.
- Stelly, W./Thomas, J.** (2004): Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtättern. Tübingen.
- Terry, C.** (1997): The Function of Humor for Prison Inmates, in: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 13/1, S. 23-40.

Resozialisierung und Systemischer Wandel

Rezension von Thomas Galli



sich alle beteiligten Akteure viel stärker miteinander vernetzen müssen. Dafür ist ein Systemischer Wandel notwendig, bei dem es in vielfacher Hinsicht darum geht, zu verbinden, anstatt zu trennen. Wir brauchen Vernetzung statt Versäulung (s. S. 41). In anderen Bereichen haben sich ganzheitliche Ansätze bereits etabliert, wie etwa bei der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (s. S. 27). Diese Rehabilitation ist offensichtlich nur durch die Kooperation der beteiligten Fachkräfte, die Koordination der verschiedenen Leistungsträger und die Zusammenführung von Einzelleistungen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Hilfe- und Behandlungsbedarfs zu erreichen. Ziel ist die Leistungserbringung aus einer Hand.

Ähnlicher Konzepte und Strategien bedarf es zur Resozialisierung Straffälliger. Diese wird bereits durch die derzeitige Zersplitterung der rechtlichen Grundlagen, die Viktoria Bunge darlegt, erheblich erschwert (s. S. 81).

Auf vereinheitlichter Rechtsgrundlage sollten künftig ambulante und stationäre Angebote juristisch, organisatorisch, finanziell und personell flächendeckend abgesichert werden (s. S. 33). Der Freiheitsentzug als Trennung des Individuums von der Gesellschaft muss auf ein Minimum reduziert und (Straf-) Haft möglichst vermieden werden. Vorbildlich ist hier die Inhaftierungsquote in Schleswig-Holstein mit 39 pro 100.000 Einwohnern – im Vergleich etwa zu Berlin mit 108 pro 100.000 Einwohnern (s. S. 36).

Der Übergang von Haft in Freiheit muss fließender und die Verknüpfungen müssen verstärkt werden.

Das gilt bereits während der Haft. Volker Ruhe stellt dazu den Verein »Gefangene helfen Jugendlichen e. V.« vor (s. S. 231-239), Bernward Jopen sein Resozialisierungsprojekt »Unternehmertum für Gefangene« (s. S. 253-266). Schule machen sollte auch der Jugendstrafvollzug in freien Formen, wie er durch Seehaus e. V. in Baden-Württemberg und Sachsen gestaltet wird (s. Tobias Merckle, S. 241-251). In Sachsen wird dieser Vollzug in freien Formen künftig auch für Erwachsene möglich sein.

Entscheidend ist auch der Übergang in die Freiheit nach einer Haft.

Christopher Wein stellt dazu eine aktualisierte Länderumfrage zum Übergangsmanagement vor (s. S. 57-80). Es zeigt sich, dass in nahezu allen Bundesländern neue Projekte und Maßnahmen entwickelt bzw. verfestigt worden sind (s. S. 79). Allerdings haben nur wenige Länder zurückgemeldet, dass vorhandene An-

gebote auch evaluiert werden (s. 80). Wein betont zurecht, wie wichtig wissenschaftlich fundierte Evaluationen zur Wirkungsmessung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte sind (s. S. 80).

Generell müssen Theorie und Praxis stärker miteinander verwoben werden. Ralf Kammerer skizziert dazu das Risk-Need-Responsivity-Model und das Good-Lives-Model (s. S. 101-118), Svenja Senkans den Stand der Desistance-Forschung (s. S. 119-134).

Die im Umgang mit Straffälligkeit oft zu einseitige Kategorisierung eines Menschen als Täter oder Opfer muss als realitätsfern und nicht zielführend erkannt werden (s. Ute I. Haas/Lena Hügel/Lisa S. Buhr, S. 135-149): Hinter einem Täter steht häufig auch ein Opfer, also eigene Viktimisierungserfahrungen. Es ist Aufgabe der Strafrechtspflege, dies auch zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite gehört es zur Resozialisierung und zur Aufgabe des Täters auch, sich in die Lage zu versetzen, das Ausmaß der Tatfolgen für alle Beteiligten nachvollziehen zu können (s. S. 139). Otmar Hagemann nimmt eine Abgrenzung von Restorative Justice und Resozialisierung vor und arbeitet Gemeinsamkeiten heraus (s. S. 151-179).

Über dem Tellerrand

Europa- und weltweit gibt es Erfahrungen und Projekte, an denen sich die deutsche Strafrechtspflege orientieren, und Fachleute, mit denen sie sich vernetzen kann. Wolfgang Gottschalk schildert die Entwicklungsarbeit im russischen Oblast Archangelsk (s. S. 223-229). Claudia Christen-Schneider berichtet über die »Restaurativen Dialoge« in der Schweiz (s. S. 183-188).

Martin Erismann über »team72«, eine Einrichtung der Freien Straffälligenhilfe in der Schweiz (s. S. 189-200), und Jürgen Kaiser über die Sozialnetz-Konferenz, einen neuen Ansatz in der österreichischen Bewährungshilfe (s. S. 201-212).

Für unseren derzeitigen Strafvollzug sind die Ausführungen von Klaus Roggenthin (s. S. 213-222) über die Chancen eines familiensensibel ausgerichteten Gefängnisses am Beispiel des »Familienhauses Engelsborg« in Kopenhagen von besonderer Relevanz. Dieses Vorbild zeigt, wie schädlich eine Trennung Straffälliger von ihren sozialen Bezügen und wie sinnvoll eine Förderung gerade familiärer Verbindungen sein kann: Von den Inhaftierten, die einen Teil ihrer Haft gemeinsam mit ihrer Familie verbüßen können, wird nur etwa jeder zehnte rückfällig – im sonstigen offenen Vollzug dagegen fast jeder Dritte.

Auch Fachwelt und Öffentlichkeit müssen sich stärker miteinander verweben. So herrschen vielfach noch falsche Vorstellungen über Straftäter, Kriminalität und die Möglichkeiten ihrer Reduzierung. Umso wichtiger ist eine professionelle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gerade im Bereich der Sozialarbeit (s. Michael Haas, S. 269-295). Maelicke und Wein gehen auch hier

mit ihrem Reso-Infoportal (<https://reso-infoportal.de/>) mit gutem Beispiel voran.

Ein richtiggehendes Marketing ist notwendig, um Politik und Öffentlichkeit die Relevanz der Resozialisierungsarbeit vermitteln und ausreichende Mittel akquirieren zu können (s. Susanne Vaudt, S. 297-314)

Strategische Steuerung des Systemischen Wandels

Wie kann der notwendige Systemische Wandel strategisch gesteuert werden?

Martin Erismann stellt dazu den »Resoz-Masterplan« aus der Schweiz vor (s. S. 317-331), Alois Birklbauer und Wolfgang Gratz das Netzwerk Kriminalpolitik und die zehn Gebote guter Kriminalpolitik in Österreich (s. S. 333-349; vgl. das 10. Gebot: »Die Praxis des Strafvollzugs ist ein Gradmesser für die menschenrechtliche Reife einer Gesellschaft«), Bernd Maelicke und Bernd-Rüdiger Sonnen die Reso-Agenda 2025 für den Stadtstaat Hamburg mit dem bundesweit modellhaften Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetz (s. S. 351-353).

Bernd Maelicke konstatiert: »Produktive Kontroversen zum Thema rationaler Umgang mit Kriminalität finden in Parteien, Verbänden und Kirchen immer weniger statt. Den Tiefpunkt bildet der Koalitionsvertrag der Großen Koalition vom 7. Februar 2018. In ihm kommt das Wort Resozialisierung nicht mehr vor.« (s. S. 355)

Dem stellt er seine Reso-Agenda 2025 für eine wissenschaftliche und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland entgegen (s. S. 355-358). Er skizziert Leitlinien und fordert einen ressortübergreifenden Masterplan, in den alle betroffenen Politikfelder interdisziplinär und synergetisch zu integrieren sind.

Notwendig sind die Koordination und Vernetzung der verschiedenen öffentlichen und freien Träger, die Kooperation der beteiligten Fachkräfte (s. S. 356), und Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe (s. S. 357).

Auf europäischer Ebene ist die wichtigste Forderung von Maelicke und Wein die nach einer Enquete-Kommission zur Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung, besetzt mit ExpertInnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz (s. S. 366).

Fazit

Das Werk ist allen dringend ans Herz zu legen, die in irgendeiner Form oder Rolle mit der Resozialisierung Straffälliger befasst sind. Vor allem gilt dies für kriminal-, justiz- und sozialpolitische Akteure.

Es markiert einen wichtigen Meilenstein im Wandel eines Systems, das im Umgang mit Kriminalität den Schwerpunkt von Bestrafung auf Resozialisierung legt, und dabei statt auf kurz-

fristige und isolierte Maßnahmen auf langfristig orientierte und komplexe Strategien setzt.

Es ist ein wichtiger und wertvoller Teil der Erfüllung dessen, was Maelicke als Daueraufgabe bezeichnet: Der »Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug« (s. S. 357).

Bernd Maelicke, Christopher Wein (Hrsg.)
Resozialisierung und Systemischer Wandel

1. Auflage 2020, 380 Seiten

79,00 Euro

ISBN : 978-3-8487-6719-9

Rezension von Dr. Thomas GalliRechtsanwalt

Terminvorschau 2021

März

6. Bewährungshilfetag »Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe. Selbstwirksamkeit stärken!«

Veranstalter: ADB e.V. in Kooperation mit DBH-Fachverband und Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Termin: 22.-23. März 2021

Ort: Berlin

Anmeldung: online

Homepage: www.bewaerungshilfe.de

Mai

26. Deutscher Präventionstag: »Prävention orientiert!

... planen ... schulen ... austauschen ...«

Veranstalter: Deutscher Präventionstag

Termin: 10./11. Mai 2021

Ort: Köln

Anmeldung: online

Homepage: www.praeventionstag.de

Juni

13. Fachtagung Übergangsmangement

Veranstalter: DBH-Fachverband e.V.

Termin: 07.-08. Juni 2021

Ort: Bad Nenndorf

Homepage: www.dbh-online.de

11. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. »Wenn die Seele an der Pforte bleibt - psychische Störungen und Erkrankungen im Vollzug«

Veranstalter: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe e.V. et al.

Termin: 23. - 25. Juni 2021

Ort: Berlin

Anmeldung: per Email oder per Post

Homepage: www.gesundinhaft.eu

Juli

Fachtagung Führungsaufsicht: »Beziehungsarbeit, Elektronische Fußfessel und die Unterbringung nach § 64 StGB«

Veranstalter: DBH-Fachverband

Termin: 01./02. Juli 2021

Ort: Fulda

Anmeldungschluss: 03.06.2021

Anmeldung: online

Homepage: www.dbh-online.de

September

31. Deutsche Jugendgerichtstag: »Jugend, Recht und Öffentlichkeit - Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder«

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 16.-19. September 2021

Ort: Bonn

Anmeldung: online

Homepage: www.dvjj.de

Impressum

Redaktion: Maike Weigand
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel
Druck: Susanne Fuhrmann
Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
Einzelheft, 6,35 Euro, Jahresabonne-
ment: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für
Gefangene, Empfänger/innen von
Sozialleistungen, Schüler, Studenten,
Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro
(jeweils inkl. Versand),
Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 23,10 Euro.

**Die Beiträge der Autoren spiegeln
nicht unbedingt die Meinung der
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e. V. wider.**

Vielmehr repräsentieren sie die An-

sichten der Autoren.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt
Eigentum des Absenders, bis es der/
dem Gefangenen persönlich ausge-
händigt wurde. Bei Nichtaushändi-
gung, wobei eine »Zur-Habe-Nah-
me« keine Aushändigung darstellt,
ist es dem Absender unter Mitteilung
des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministeri-
um für Arbeit und Soziales für die
freundliche Unterstützung.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S)
e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887
00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),
Vorsitzender: Daniel Wolter (DBH - Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht u. Kriminalpolitik)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straf-
fällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will
sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe
auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und
hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminal-
politik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammenge-
schlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesre-
gierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitglieds-
verbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeits-
schwerpunkte untereinander abzustimmen und Kon-
zepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S
Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informa-
tionsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur,
Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffäl-
ligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist
auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffäl-
ligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die
Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straf-
fälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Me-
dien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum
Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu ak-
tuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straf-
fälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen
Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um
der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entge-
genzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligen-
hilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar
zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Or-
ganisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle
Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber
Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen
ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und
auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellung-
nahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH
e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kri-
minalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher
Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.,
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband,
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.,
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.



ZUM KÜNSTLERISCHEN ARBEITEN MIT INHAFTIERTEN

Die Arbeit mit Kunst hat in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Zei-
thain eine lange und bedeutsame Tradition.

1997 wurde in dieser Anstalt (damals zuständig für den Jugend-
strafvollzug, seit 2007 für Erwachsenenvollzug) die bundesweit
erste feste Stelle für einen Kunsttherapeuten geschaffen. Was
anfänglich in manchen Kreisen noch als absurde Idee galt, hat
sich recht schnell zu einer festen Institution entwickelt, da man
bemerkte, dass die Arbeit mit Kunst einen völlig neuen, offe-
nen Zugang zu vielen Inhaftierten schuf.

Inzwischen arbeiten fünf festangestellte Kunsttherapeuten
in der JVA Zeithain. Das Schulgebäude aus der Zeit des Jugend-
vollzuges wurde 2007 zu einem Kreativzentrum umgebaut und

großzügig ausgestattet. Hier ist in den letzten Jahren ein Ort
entstanden, an dem viele künstlerische und kunsttherapeuti-
sche Formate entwickelt wurden, die speziell in der Arbeit mit
Strafgefangenen funktionieren.

Ziel ist es, Menschen zu befähigen, kritisch mit sich selbst und
ihrer Wahrnehmung umzugehen, auch wenn das anstrengend
ist und oftmals ein grundsätzliches Umdenken erfordert.

Das erlebte Elend, die Traumata vieler Inhaftierter sind schwer
zu ertragen. Wie bekommt man sein Leben trotzdem in den
Griff? Was will die Sucht und was will man selbst? Wie schafft
man es, den anderen als würdevolles Wesen zu begreifen,
wenn es nicht einmal bei einem selbst gelingt?

Aus der Broschüre »Das Kreativzentrum der JVA Zeithain,
2. Auflage, 2016

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

